

**Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4/2018
„Wohngebiet alter Sportplatz“
hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

<i>Fachamt:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Manja Witt	<i>Datum</i> 30.06.2020
----------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevorvertretung Mönkebude (Entscheidung)	09.07.2020	Ö

Sachverhalt

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung in der Zeit vom 21.06.2019 bis 23.07.2019. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die Abwägungstabelle liegt als Anlage vor. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Mönkebude einigten sich in der Sitzung am 04.06.2020 den Bebauungsplan „Wohngebiet Alter Sportplatz“ dahingehend zu ändern, dass in allen Baufeldern eine 2-geschossige Bebauung möglich ist. Der abgeänderte Entwurf liegt nunmehr vor und es muss eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belang und der Öffentlichkeit erfolgen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen/Hinweise sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung vom Juni 2020 gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ mit der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Dabei ist gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Aufstellung des Bebauungsplans berührt werden kann, sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Ihnen ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage/n

1	MönkebudeB4-Entwurf-2020 öffentlich			
2	Begründung Mönkebude B4-Entwurf 2020 öffentlich			
3	AFB Mönkebude öffentlich			
4	FFH Vorprüfung Mönkebude öffentlich			
5	schall technische Untersuchung Mönkebude_2019-12-11 öffentlich			
6	Abwägung öffentlich			

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen					
im Haushalt berücksichtigt	x				
		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				51.10.10.00	56250000
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBUDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz"

für das Gebiet südlich der Mitteldrift

Satzung der Gemeinde Mönkebude über den Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ für das Gebiet südlich der Mitteldrift (Gemar-Kung Mönkebude, Flur 1 Flurstück 292)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GOBBI M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GOBBI M-V 2019, S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEXT (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 und 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6, 14 Abs. 1 BauNVO und 23 Abs. 5 BauNVO

2.1 Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig.

2.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen können Nebenanlagen nur im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Umwelt

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M1 An den zur Pflege von Bäumen gekennzeichneten Stellen an der Straße Mitteldrift sind insgesamt 6 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) zu pflanzen.

M2 Pro 200 m² Neubevölkerung sind 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Produktion auf Stammhöhe 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen Apfelbäume z. B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelbe Richard, Clivaria, Carola, Roter Wintersteller, Apfel aus Grünhude, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel;

Birnen z. B. Konferenz, Clapp's Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleiner Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangerm. Quitten z. B. Apfelschuppe (Birnenquitte), Konstanzer Apfelschuppe und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z. B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schnneball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes nigra (Schwarze Johannisbeere)) sowie

5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z. B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

CEF1 Die mit CEF1 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechensersatzlebensraum herzurichten. Die Fläche ist von Gehölzen zu befreien, regelmäßig 1 x jährlich im November mit einer Motorensexe zu mähen. Zauneidechensersatzhabitate (CEF3 und 4) anzulegen sowie Einzelstrauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

CEF2 Die mit CEF1 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechensersatzlebensraum herzurichten. Die Fläche ist regelmäßig 1 x jährlich im November mit einer Motorensexe zu mähen. Zauneidechensersatzhabitate (CEF3 und 4) anzulegen sowie Einzelstrauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

CEF3 Die mit CEF1 bezeichnete Fläche sind im Bereich der Fläche CEF 1 zwei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszubauen. Die Grubensohle ist mit einem Gemisch aus Holzschnitzeln und Sand 20 cm stark zu belegen. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus Steinen von 20 bis 40 cm Durchmesser, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1:1 m über Geländevertiefung und an den Rändern mit anstehendem Boden 10 cm überfließen.

CEF4 Als Ersatz für potenzielle Sommerquartiere der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 1 zwei Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus anstehendem sandigem Boden zwei Schüttungen mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 0,5 m in Herstellung. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen.

CEF5 Als Ersatz für potenzielle Sommerquartiere der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 2 drei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge mit Lesesteinen von 20 bis 40 cm Durchmesser und toten Ästen oder Wurzeln 1:1 auszulegen.

CEF6 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter ist zu ersetzen. Die beiden Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissarbeiten an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäumen zu installieren.

II. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V

1. Dächer

1.1 Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalm dächer mit der Firstrichtung parallel oder rechtwinklig zur öffentlichen Verkehrsfläche auszubilden. Die Dachform soll symmetrisch mit einer Neigung von 23 bis 50 Grad bei eingeschossigen Gebäuden und 23 bis 30 Grad bei zweigeschossigen Gebäuden gestaltet werden.

1.2 An der Giebelseite darf der Dachüberstand höchstens 0,6 m und an der Traufseite darf der Dachüberstand höchstens 1,0 m betragen.

1.3 Dachflächen von Hauptgebäuden sind mit Dachsteinen, Dachziegeln oder Schindeln einzudecken.

2. Dachaufbauten

2.1 Schornsteine sollen vom First höchstens 1,5 m entfernt angeordnet werden.

2.2 Austritte, feste Steigleiter und Blitzschutzanlagen sollen nur an die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Fassaden angebracht werden.

2.3 Antennen sind bei Anbringung auf dem Dach nach technischen Möglichkeiten bei traufständigen Häusern auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite und bei gebielandständigen Häusern im hinteren Drittel der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite zu montieren. Parabolantennen dürfen an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade nicht angebracht werden.

3. Baukörper

3.1 Die Traufhöhe von eingeschossigen Gebäuden darf maximal 5,0 m und von zweigeschossigen Gebäuden maximal 6,5 m betragen.

3.2 Die Firsthöhe von Gebäuden darf maximal 10,0 m ab Höhe der angrenzenden Straße betragen.

4. Fenster

4.1 In einer Fassade sollen die Oberkanten der Fensteröffnungen innerhalb eines Geschosses jeweils auf einer Höhe angeordnet werden.

4.2 Glasflächen in Fenstern, die breiter als 1,0 m sind, müssen durch einen senkrechten Pfosten oder durch Sprossen symmetrisch gegliedert werden. Glasflächen in Fenstern an der Hauptstraße zugewandten Seite, die höher als 1,5 m sind, müssen durch einen horizontalen Kämpfer oder durch Sprossen im oberen Drittel oder durch Sprossen symmetrisch gegliedert werden.

5. Oberflächen und Material der Fassade

Oberflächen und Fassaden von Hauptgebäuden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sollen aus Ziegelsichtmauerwerk, Putz, Fachwerk oder Holz bestehen.

6. Vordächer

Vordächer dürfen nur über Hauseingängen angebracht werden. Sie dürfen nicht breiter sein als ein Drittel der Hauslänge.

7. Außenanlagen

Die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaran Flächen dürfen nicht asphaltiert oder betoniert werden.

8. Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und die von einer öffentlichen Fläche einsehbar sind, sollen nur als lebende Hecke, Zäune aus Holz oder Kunststoff oder schmiedeeisern in einer Höhe von bis zu 1,1 m ausgeführt werden. Türen und Tore sind in Höhe und Materialart wie die Zaunfelder auszuführen. In Kombination mit einer Hecke ist auch ein Drahtzaun zulässig.

9. Werbeanlagen und Warenautomaten

9.1 Werbeanlagen dürfen an Bäumen und Masten nicht angebracht werden.

9.2 Bei Werbeanlagen darf bewegliches oder wechselndes Licht nicht zur Anwendung kommen.

9.3 Warenautomaten sind an Gebäuden oder Mauern anzubringen, die freistehenden Aufstellung ortsfester Warenautomaten ist nicht zulässig.

10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Festsetzungen 1-9 verstößt.

III. Hinweise

1. Bodendenkmale

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Holz, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreoste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GOBBI M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GOBBI M-V, S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

2. Artenschutz

2.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume bzw. sonstiger Aufwuchs sind zu erhalten. Während der Bauphase sind diese vor Beschädigungen zu schützen.

V2 Fällungen der Gehölze und die Beseitigung der Gebäudereste sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen. Die Fällungen der zusammenhängenden Aspenflächen im Norden sind von der Mitteldrift aus voranzutreiben. Das Befahren der übrigen Flächen mit Technik ist bis nach Beendigung der Zauneidechsenabfangaktion zu vermeiden. Gehölze im südlichen Bereich sind zunächst manuell, ohne Rodungen zu fällen. Rodungen der Wurzelballen sind nach Beendigung der Zauneidechsenabfangaktion durchzuführen.

V3 Die Nutzung der Sportplatzfläche zur Nahrungssuche und als Sonnenplatz durch ist möglich. Um Tötungen von Zauneidechsen zu vermeiden sind die Beräumungsarbeiten am 01. April zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzusetzen.

V4 Fortpflanzungsmaßnahmen sind im Bereich der Schutt- und höchstarscheinlich. Um Tötungen von Zauneidechsen zu verhindern ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen: Der im Konzeptplan des AFB als Zauneidechsenabfangfläche gekennzeichnete Bereich ist vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Baurbeiten mit einem 40 bis 50 cm hohen, am Boden eingegrabenen Schutzaun aus Folie mit verschließbaren 5 l Eimern (alle 10 m) zu umzäunen. Die Fläche ist unter Beseitigung des Mahdgutes zu mähen. Vom April bis Juni und vom September bis Oktober des Jahres vor Beginn der Baurbeiten sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln und in ebenfalls umzäunten Ersatzhabitate einzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

2.2 CEF-Maßnahmen

CEF1 und CEF2

Vor und während der Bauzeit ist die Fläche mit einer Amphibenschutzfolie einzuziehen, die CEF1 und CEF2 nicht trennt. Die Ersatzhabitate sind vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Baurbeiten anzulegen. Die zuvor durchzuführenden Mäh- und Fällarbeiten müssen ab November erfolgen. Der zusammenhängende Aspenaufwuchs im Norden kann maschinell, die Gehölze südlich davon müssen manuell gefällt werden.

CEF 3 und CEF4

Die CEF - Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 5

Die CEF - Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 6

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 7

Die CEF - Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 8

Die CEF - Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 9

Die CEF - Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 10

Die CEF - Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 11

Die CEF - Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Bete

Gemeinde Mönkebude

Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“

Begründung

Anlage 1	FFH-Vorprüfung
Anlage 2	Artenschutzfachbeitrag
Anlage 2	Schalltechnische Beurteilung

Auftraggeber:

Gemeinde Mönkebude
Der Bürgermeister
über Amt „Am Stettiner Haff“
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: GT.Stadtplanung@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

I. BEGRÜNDUNG	5
1. RECHTSGRUNDLAGE.....	5
2. EINFÜHRUNG	5
2.1 Lage und Umfang des Plangebietes.....	5
2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	5
2.2.1 Einwohnerentwicklung.....	6
2.2.2 Siedlungsentwicklung.....	6
2.2.3 Wohnungsbaupotenziale	7
2.2.4 Bedarf	8
2.3 Planverfahren.....	9
3. AUSGANGSSITUATION	11
3.1 Stadträumliche Einbindung	11
3.2 Bebauung und Nutzung.....	11
3.3 Erschließung	11
3.4 Natur und Umwelt	11
3.5 Eigentumsverhältnisse.....	13
4. PLANUNGSBINDUNGEN.....	13
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	13
4.2 Landes- und Regionalplanung.....	14
4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016	14
4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010	14
4.3 Flächennutzungsplan	15
5. PLANKONZEPT	16
5.1 Ziele und Zwecke der Planung.....	16
5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	16
6. PLANINHALT	17
6.1 Nutzung der Baugrundstücke	17
6.1.1 Art der Nutzung	17
6.1.2 Maß der Nutzung.....	17
6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	17
6.1.4 Nebenanlagen.....	17
6.2 Verkehrsflächen.....	17
6.3 Grünflächen.....	18
6.4 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen	18
6.5 20	
Immissionsschutz	20
6.6 Gestaltungsregelungen	20
6.7 Kennzeichnungen	21
6.7.1 Überflutungsgefährdung	21
6.7.2 Altlasten	21
6.8 Nachrichtliche Übernahmen.....	21
6.9 Hinweise	21
6.9.1 Bodendenkmalpflegerische Belange	21
6.9.2 Geschützte Bäume.....	22

6.9.3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	22
6.9.4	Grenznaher Raum	22
6.9.5	Untere Verkehrsbehörde	22
6.9.6	Untere Wasserbehörde	22
6.9.7	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	23
6.9.8	Untere Immissionsschutzbehörde	24
6.9.9	E.DIS Netz GmbH	24
6.9.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	24
7.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	24
7.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	24
7.2	Verkehr	25
7.3	Ver- und Entsorgung	25
7.4	Natur und Umwelt	25
7.5	Bodenordnende Maßnahmen	26
7.6	Kosten und Finanzierung	26
8.	FLÄCHENVERTEILUNG	26

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682).

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das fast 1,3 ha große Gebiet umfasst das Flurstück 292 der Flur 1 Gemarkung Mönkebude. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße Mitteldrift, eine örtliche Straße. Im Süden grenzen Wohnbebauungen (Hauptstraße 118, 120, 122 und 128) an den Geltungsbereich der Planung und im Osten eine Lagerfläche im Westen grenzt ein Fuß- und Radweg an. Dahinter befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Straße Mitteldrift (Flurstück 272/1),
im Osten: durch Lagerfläche (Flurstück 297/2),
im Süden: durch Wohnbebauungen Hauptstraße 118, 120, 122 und 128 (Flurstücke 293/1, 293/2, 294, 295 und 296) und
im Westen: durch Fuß- und Radweg (Flurstück 288/2).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung ist die Absicht der Gemeinde Mönkebude Baurecht für Wohnungen zu schaffen.

Die Gemeinde kann dem Bedarf an Eigenheimgrundstücken nicht gerecht werden und hat keine Möglichkeit altersgerechte Wohnungen für die Bürger anzubieten. Es gibt keinen Wohnungsleerstand in der Gemeinde.

Der Sportplatz des Dorfes ist aus der Nutzung gefallen. Er schließt sich an den Innenbereich an.

Der Bebauungsplan soll langfristig eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherstellen.

2.2.1 Einwohnerentwicklung

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Bevölkerung am 31.12.	Lebendgeborene	Gestorbene	Zuzüge	Fortzüge
2006	803				
2007	811				
2008	794	6	10	35	48
2009	791	2	7	37	36
2010	769	4	6	41	61
2011	769	6	11	50	34
2012	764	4	12	38	35
2013	769	3	7	39	31
2014	763	5	10	29	30
2015	751	8	6	34	48
2016	751	4	6	37	35
2017	755	2	9	37	26

Quelle: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Publikationen/Statistische-Berichte/>, Abruf am 12.10.2018

Dem allgemeinen Trend in Vorpommern folgend sank die Einwohnerzahl der Gemeinde Mönkebude in den letzten 10 Jahren. Der Bevölkerungsrückgang liegt mit 6,5 % nur knapp über dem Landesdurchschnitt M-V (5 %).

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung hat immer noch einen negativen Saldo. Der Wanderungssaldo hingegen ist fast ausgeglichen.

2.2.2 Siedlungsentwicklung

Das Baugeschehen in der Gemeinde Mönkebude ist im Wesentlichen durch Wohnungsbau getragen.

Bei der Wohnraumzählung 2011 hatte Mönkebude einen Bestand von 319 Wohnungen (davon 227 in Wohngebäuden mit nur einer Wohnung) und 31 Ferienwohnungen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde, der seit dem 22.02.2006 wirksam ist, wurden für die künftige Wohnraumentwicklung zunächst die Potenziale im Innenbereich untersucht. Um den Wohnraumbedarf decken zu können wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Pommersches Runddorf“ ein Außenbereichsstandort für Wohnungsbau entwickelt.

Die Entwicklung, die sich seitdem vollzogen hat, ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Wohnbaupotenziale im Flächennutzungsplan

Parzellen-Nr. im Flächennutzungsplan	Potenzial 2006	Bebauung bis 2018	Potenzial 2018
2	im Boden liegen Leitungen; Eigentümer verkaufen nicht	-	-
3	5 Wohnhäuser	7 Wohnhäuser Hauptstr. 33, 37, 41, 43, 45, 47 und 49 gebaut	-
4,5	Parzellen für eigene Nachkommen der Grundstücksbesitzer,	-	-

	im Planungszeitraum nicht verfügbar		
6	-	1 Wohnhaus Hauptstr. 13 ge- baut	-
7	1 Wohnhaus	-	1 Wohnhaus
8	-	2 Wohnhäuser Am Mühlenberg 16 und 18 gebaut	-
9	-	1 Wohnhaus Am Mühlenberg 24 ge- baut	-
10	2 Wohnhäuser	-	2 Wohnhäuser Bauantrag bewilligt
12	1 Wohnhaus	Grundstück bebaut	-
13	Kommunikationszent- rum geplant	-	1 Wohnhaus
17	Betriebsfläche Tischle- rei	1 Wohnhaus Mit- teldrift 36 gebaut	-
20	keine Aussage	1 Wohnhaus Mit- teldrift 1d gebaut	-
22, 23, 24	Keine Verfügung, da ungeklärte Grund- stücksverhältnisse	-	-
25	Gärten, nicht veräußer- bar	-	-
26	1 Wohngebäude	-	1 Wohnhaus
28	2 Wohngebäude	1 Wohnhaus Am Kamp 5c gebaut	1 Wohnhaus Bauantrag bewilligt
30	1 Wohngebäude	-	1 Wohnhaus
31	Hinterland	1 Wohnhaus Am Gang 3 gebaut	-
33	1 Wohngebäude	-	Wohnhaus im Bau
2006			
1. Änderung Bebau- ungsplan Nr. 2	19 Wohngebäude	17 Wohnhäuser Pommersches Runddorf 2-8 und 10-18 gebaut	1 Wohnhaus im Bau
2015			
3. Änderung Bebau- ungsplan Nr. 2	2 Wohngebäude mehr	-	2 Wohnhäuser

2.2.3 Wohnungsbaupotenziale

Nach § 1a Absatz 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen darf nur im notwendigen Umfang erfolgen. Gleichzeitig ist die Wohnungsbauentwicklung im nicht zentralen Ort Mönkebude auf den Eigenbedarf zu beschränken.

Zur Erlangung des erforderlichen Abwägungsmaterials waren daher die Wohnungsbaupotenziale im gesamten Siedlungsbereich der Gemeinde zu untersuchen und hinsichtlich der Planungsziele (Deckung des Wohnraumbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung) zu bewerten.

Dabei wurden die im Flächennutzungsplan dargestellten Baulücken im Innenbereich sowie die Bebauung des Bebauungsplangebiets Nr. 2 „Pommersches Runddorf“ betrachtet.
Für die Flächen besteht entsprechend der Abrundungssatzung und der 3. Änderung des Bebauungsplans Baurecht.

Tabelle 3: Bildbeispiele für Potenzialflächen

Potenzialfläche	Beispiele	
Unbebaute Fläche (Baulücke)		
Noch freie Flächen im Bebauungsplangebiet		

Für die Standorte 10, 28 und 33 sowie ein Gebäude im Bebauungsplangebiet wurden bereits Bauanträge bewilligt.

Derzeit sind 3 Eigenheime im Bau. Rechnerisch sind in der Gemeinde Mönkebude 9 Standorte für Eigenheime vorhanden. Da für 3 Standorte bereits Bauanträge bewilligt wurden, stehen nur noch 6 Standorte zur Verfügung.

Es gibt Probleme, da die Eigentümer die Grundstücke nicht der Vermarktung zur Verfügung stellen, sondern diese in der Regel selbst nutzen z. B. als Ackerfläche oder Garten. In der Gemeinde gibt es keinen Wohnungsleerstand.

Trotz noch vorhandener Standorte kann die Gemeinde die Nachfrage nicht abdecken.

2.2.4 Bedarf

Der Wohnungsbedarf wird durch den Eigenbedarf bestimmt.

Die 769 Einwohner im Jahr 2011 bei 319 Wohnungen in der Gemeinde entsprechen einer Haushaltsgröße von 2,4 Personen. Da es keinen Leerstand gibt, wird von 319 Hauhalten ausgegangen.

Der Eigenbedarf für 10 Jahre entspricht 16 Wohnungen. Entsprechend der Bestands situation im Dorf wird von Eigenheimen mit einer Wohnung ausgegangen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass in den kommenden zehn Jahren höchstens 50 % der nachgewiesenen Standorte (Baulücken) bebaut werden können. Dies würde 2 Eigenheimen entsprechen. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 stehen noch 2 Standorte zur Verfügung. Die Gemeinde Mönkebude benötigt den Bebauungsplan Nr. 4/2018 um den weiteren Bedarf von insgesamt 12 Wohnungen dort decken zu können.

Ältere Bürger der Gemeinde möchten, wenn sie nicht mehr in der Lage sind im eigenen Haus wohnen zu bleiben, da dieses nicht altersgerecht errichtet wurde, gerne in der Gemeinde wohnen bleiben. Die Gemeinde Mönkebude möchte deshalb eine kleine Gruppe für altersgerechtes Wohnen schaffen. Dadurch sind andere Standort wieder für die Wohnnutzung verfügbar.

2.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan kann nach § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Der Geltungsbereich grenzt an den Innenbereich nach § 34 BauGB. Der Planbereich ist durch die Straße Mitteldrift erschlossen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,27 ha. Im Bebauungsplangebiet kann eine Grundfläche von $6.669 \text{ m}^2 \times 0,3 + 3.028 \text{ m}^2 \times 0,4 = 3.212 \text{ m}^2$ überbaut werden. Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2049-303 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“, Arten: Hochmoor-Großlaufkäfer, Eremit, Finte, Rapfen, Steinbeißer, Flusseunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs, Großer Feuerfalter, Biber, Fischotter, Bauchige Windelschnecke, Sumpf-Glanzkraut und Schmale Windelschnecke) ist vom Standort mehr als 650 m entfernt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes bestehen aus diesem Grunde nicht.

Der Abstand zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2147-401 „Peenetallandschaft“; Arten: Bekassine, Blässgans, Blässhuhn, Blaukelchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flussseeschwalbe, Gänseäger, Goldregenpfeifer, Grauammer, Graugans, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Heideleiche, Höckerschwan, Kampfläufer, Kiebitz, Kleines Sumpfhuhn, Knäkente, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Merlin, Mittelspecht, Neuntöter, Nonnengans, Odinshühnchen, Pfeifente, Raubseeschwalbe, Raubwürger, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Saatgans, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Sperbergrasmücke, Spießente, Steinschmätzer, Stockente, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Trüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißbartseeschwalbe, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergröte, Zwergsäger, Zwergschnäpper und Zwergrumpfhuhn) beträgt nur 5 m. Aufgrund der Nähe ist für das Vorhaben eine FFH-Prüfung für das SPA-Gebiet von Kunhart Freiraumplanung erstellt worden. Sie liegt der Begründung als Anlage an und kommt zu folgendem Ergebnis: „*Außer als potenzielle Nahrungsfläche für den Weißstorch, besteht keine Habitatfunktion für die Zielarten des Vogelschutzgebietes.* ...“

Wenn die 0,8 ha große potenzielle Nahrungsfläche des Weißstorches ersetzt wird, wird das Erhaltungsziel des Natura - Gebietes durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.“

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag für den Bebauungsplan erstellt und die erforderlichen Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen in die Planung eingestellt.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die Erstellung einer schalltechnischen Beurteilung zum Bebauungsplan gefordert. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keinerlei Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevorstand hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 10/2018 vom 17.10.2018.

Landesplanerische Stellungnahme

Die Planungsanzeige beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern erfolgte mit Schreiben vom 10.10.2018 vor. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden der Gemeinde mit Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 12.11.2018 und 09.07.2019 mitgeteilt.

Information der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 vom 17.10.2018 bis 14.11.2018 Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu zu äußern.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Mit Beschluss der Gemeindevorstand vom 09.05.2019 wurde der Bebauungsplanentwurf als Grundlage für die öffentliche Auslage und die Behördenbeteiligung gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 21.06.2019 bis zum 23.07.2019 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden im amtlichen Mitteilungsblatt Am Stettiner Haff Nr. 6/2019 am 12. Juni 2019 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes eingestellt. Bis zum 23.07.2019 ging eine Stellungnahme beim Amt Am Stettiner Haff ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 28.05.2019 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 17.12.2019 gingen 20 Stellungnahmen beim Amt Am Stettiner Haff ein: von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde die textliche Festsetzung zur CEF-Maßnahme 6 wurde redaktionell überarbeitet und ein Gestaltungsvorschript zu unterschiedlichen Traufhöhen gestrichen. Als zulässige Geschossigkeit wurde für den gesamten Geltungsbereich zwei Vollgeschosse festgesetzt. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 06/2020 wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ befindet sich im Westen von Mönkebude südlich der Straße Mitteldrift.

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich ist der ehemalige Sportplatz der Gemeinde, der aus der Nutzung gefallen ist. Im Südosten befindet sich ein ruinöses Gebäude. An der Ostseite wurde Schutt und Geäst abgelagert.

Im Süden grenzt Wohnbebauung an und im Osten Gewerbebetriebe.

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch eine örtliche Straße Mitteldrift, die den Planbereich im Norden tangiert erschlossen. Im Westen grenzt ein Rad- und Fußweg an den Planbereich an. Im Plangeltungsbereich gibt es keine Stromversorgung.

Im Norden der Straße Mitteldrift befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

3.4 Natur und Umwelt

In unmittelbarer Nähe zum Plangeltungsbereich befindet sich das SPA-Gebiet DE 2147-401 „Peenetalandschaft“. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“ und südlich des LSG „Haffküste“. Die Fläche beinhaltet keine geschützten Biotope.

Im Norden bilden 4 Bäume (2 Eichen und 2 Ebereschen) eine kleine gemischte Baumreihe. Im Nordosten befindet sich Pappelbewuchs (dünnstämmig) und im Nordwesten dickstämmiger Pappelbewuchs (Aspen). Im Südosten stehen einige Eichen, ein Ahorn, eine Kiefer, einige Pappeln, eine Weide und verschiedene Sträucher (Spätblühende Traubenkirsche, Mirabelle, Holunder, Schneebiere). Einige Bäume (Grauweide, Kiefer, Ebereschen und Aspen) sind geschützt. Der größte Teil der Fläche ist immer noch als Biotoptyp Sportplatz einzustufen. Die restliche Fläche im Osten des Plangebietes ist mit ruderalem Kriechrasen (hauptsächlich Landreitgras) bewachsen. Dieser Bereich ist vermüllt.

„Die überwiegend dünnstämmigen Gehölze des Plangebietes weisen keine Höhlen auf. ... Nur die nordwestlich in das Plangebiet hineinragenden Pappeln weisen größere

Stammdurchmesser auf ... Hier sind ggf. Höhlen, insbesondere des Grünspechtes, in nicht einsehbaren Kronenbereichen vorhanden. Es gibt eine Ruine aus Mauerwerk, von der nur noch die Außenwände vorhanden sind ... und einen verfallenen Holzschuppen mit einer Backsteinmauer und einem Dach aus Wellasbest ... Hier waren keine Anzeichen von Nisttätigkeit erkennbar. Potenziell ist ein Vorkommen von Nischenbrütern jedoch möglich. Es fehlen Hinweise auf Fledermauspräsenz. Dies ist dem Fehlen geeigneter Spalten und Hohlräume, der Witterungsunbeständigkeit und der geringen Höhe des Schuppens geschuldet. Ein Vorkommen von Fledermäusen in ggf. vorhandenen Höhlen der dickstämmigen Pappeln im Nordwesten ist möglich. Diese werden zur Erhaltung festgesetzt.

Baum- und Gebüscherüter finden Brutmöglichkeiten in den Gehölzen. Nester wurden nicht gefunden. Die Aspen sind wertvolle Schmetterlingsweidepflanzen.

Mit Zauneidechsen zu rechnen ist jedoch im Bereich der Ablagerungen. Hier sind in Form der Erd- und Geästablagerungen geeignete Strukturen und Fortpflanzungshabitate für die Art vorhanden.¹

Im Artenschutzfachbeitrag wurden Zauneidechse und Avifauna näher untersucht.

„Von der Existenz eines Weißstorchhorstes im 2 km Umkreis wird somit nicht ausgegangen. ... Das potenzielle Bruthabitat des Grünspechtes im nordwestlichen dickstämmigen Pappelbestand bleibt erhalten.

Obwohl im Bereich der Ruine und des verfallenen Holzschuppens keine Nester gefunden wurden, sollte das für die Nischenbrüterarten Bachstelze und Grauschnäpper zur Verfügung stehende Brutpotenzial durch je 1 Nistkasten ortsnah ersetzt werden.²

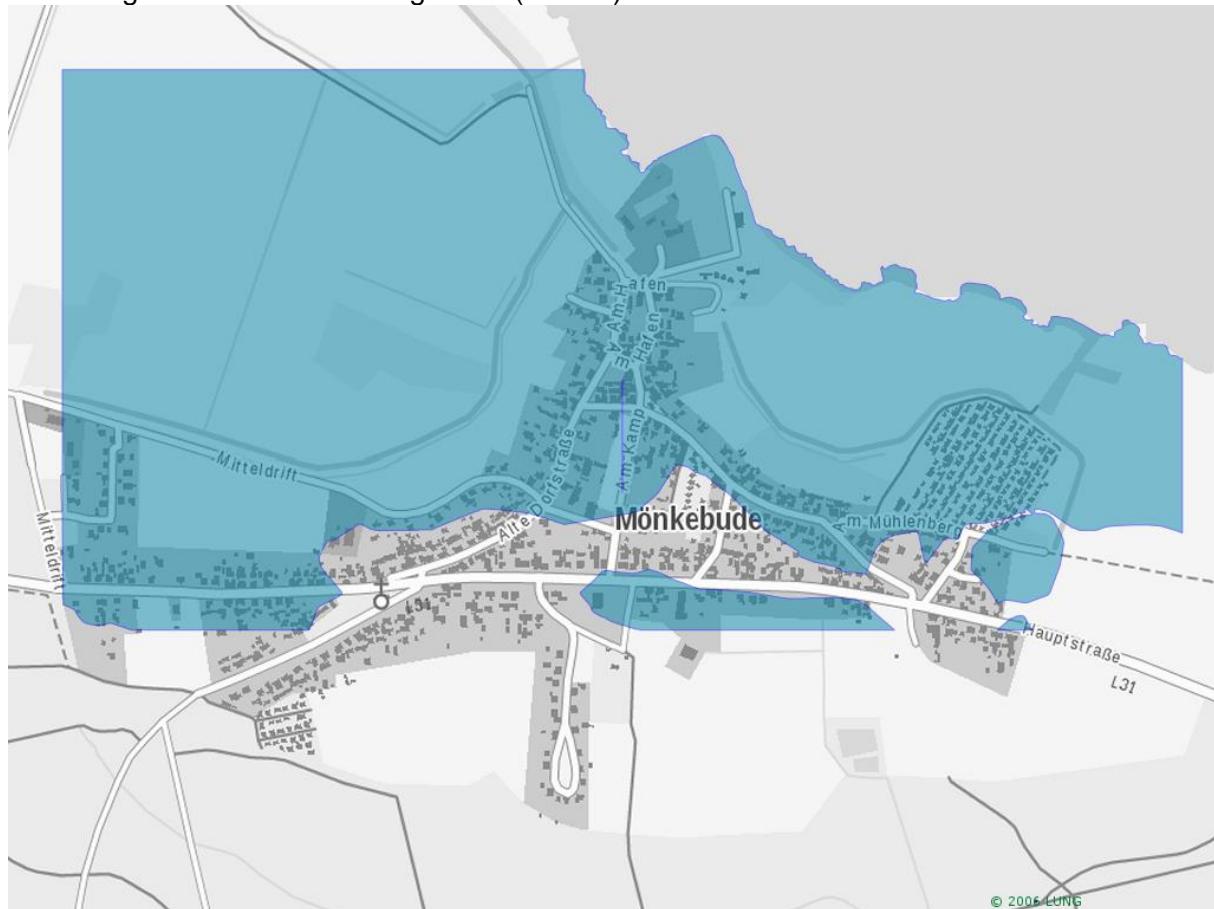
Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der Sportplatzanlage heterogen, gestört und stark verdichtet. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind extreme Risikogebiete bezüglich Hochwasser.

¹ Artenschutzfachbeitrag

² Artenschutzfachbeitrag

Abbildung 1: Hochwasserrisikogebiete (extrem)



Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Abruf am 10.10.2018

3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 292 der Flur 1 Gemarkung Mönkebude liegt im Eigentum der Gemeinde Mönkebude.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Gemeinde Mönkebude hat einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ liegt im Außenbereich von Mönkebude; schließt aber im Osten und Süden an den Innenbereich an. Die rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen ist dementsprechend § 35 BauGB. Eine Nutzbarmachung der derzeit unbebauten Fläche für Wohnungsbau ist auf dieser Grundlage jedoch nicht möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Mönkebude keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt im ländlichen GestaltungsRaum Ueckermünde und in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Mönkebude wird durch das überregionale Straßennetz erschlossen.

Im Programmsatz 4.1 (5) heißt es: „*In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.*“ und 4.2 (2): „*In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken.*“

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist für die Gemeinde Mönkebude keine zentralörtliche Funktion ausgewiesen. Teile der Gemeinde liegen in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Die Gemeinde liegt in einem Tourismusentwicklungsraum. Der Norden der Gemeinde gehört zum Vorbehaltsgebiet Küstenschutz. Die Gemeinde ist an das regionale Straßennetz und regionalbedeutsame Rad routennetz ange schlossen.

Nach dem Programmsatz 4.1 (1) soll die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region in ihren Grundzügen erhalten werden. *Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden.* (3) In Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktion haben, ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren. *Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen* (4).

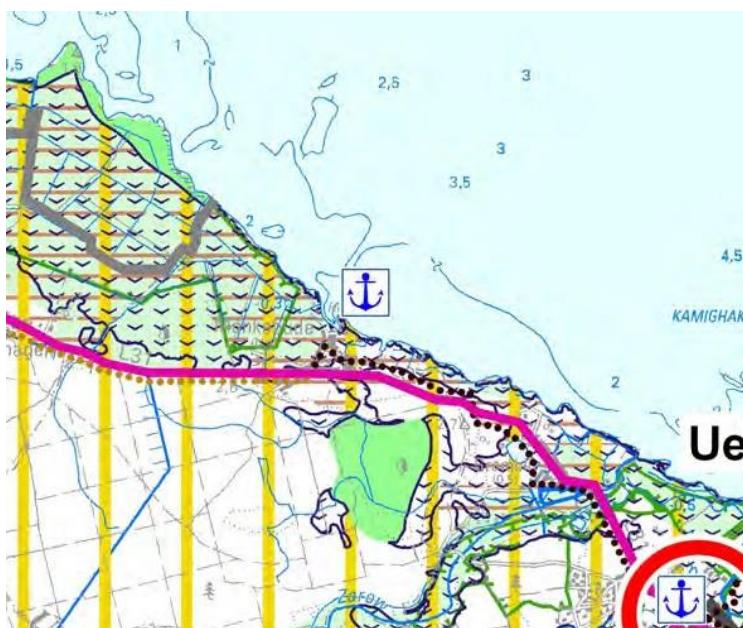


Abbildung 2: Auszug aus der Karte Blatt 2 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.11.2018 wird gebeten darzustellen, „wie sich der Bedarf von 16 Wohnungen zusammensetzt und auf welche Zielgruppe das Vorhaben ausgelegt ist. ...“

Im weiteren Verfahren ist nachzuweisen, dass die Planung mit den Belangen der Tourismusräume (3.1.3 (4) RREP VP), des Küstenschutzes (5.3 (2) RREP VP), der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) sowie des Naturschutzes und Landschaftspflege (5.1 (4) RREP VP) vereinbar ist.“

Der Programmsatz 3.1.3 (4) RREP VP trifft auf die Gemeinde Mönkebude nicht zu, da diese nicht in einem Tourismusschwerpunkttraum liegt sondern in einem Tourismusentwicklungsraum.

Der Programmsatz 5.3 (2) RREP VP besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz alle Planungen und Belange des Küstenschutzes zu berücksichtigen sind. Der Plangeltungsbereich liegt im Vorbehaltsgebiet Küstenschutz jedoch hinterm Deich. Im Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern hatte der Deichneubau in Mönkebude eine hohe Dringlichkeit um die Ortslage vor Hochwasser zu schützen. Zwischen 2005 und 2008 wurde der Deich in Mönkebude neu gebaut. Durch die Lage hinterm Deich ist der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans vor Hochwasser geschützt.

Der Plangeltungsbereich ist ein aus der Nutzung gefallener Sportplatz. Weder die vorhandenen Pflanzenarten noch der anstehende verdichtete Boden aus der Sportplatznutzung weisen auf eine Grünlandnutzung in den letzten 20 Jahren hin. Im Widerspruch dazu steht die Ausweisung von 0,7 ha des Planbereichs (1,3 ha insgesamt) als Dauergrünland im Feldblockkataster (DEMVL1076DB40082). Die Gemeinde als Eigentümer der Fläche hat diese nie an einen Landwirt verpachtet. Da der Standort sich nicht auf landwirtschaftlicher Nutzfläche befindet, verstößt die Gemeinde mit der Planung nicht gegen Programmsatz 3.1.4 (1) RREP VP.

Der Programmsatz 5.1 (4) RREP VP besagt, dass den Funktionen von Natur und Landschaft in der Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bei allen Vorhaben in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen ist. Der Abstand des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2147-401 „Peenetalandschaft“ beträgt nur 5 m. Dass Vogelschutzgebiet ist ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Die vorliegende FFH-Vorprüfung von Kunhart Freiraumplanung vom 10.10.2018 kommt zu dem Ergebnis:

„Wenn die 0,8 ha große potenzielle Nahrungsfläche des Weißstorches ersetzt wird, wird das Erhaltungsziel des Natura - Gebietes durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.“

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 09.07.2019 wird die Vereinbarkeit des Bebauungsplans Nr. 4/2018 mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Mönkebude verfügt über einen Flächennutzungsplan, der seit dem 22.02.2006 wirksam ist.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönkebude sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Der Planbereich wird im Osten und Süden von Wohnbauflächen umlagert. Im Westen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an. Im Norden wird der Geltungsbereich durch eine Straße erschlossen.

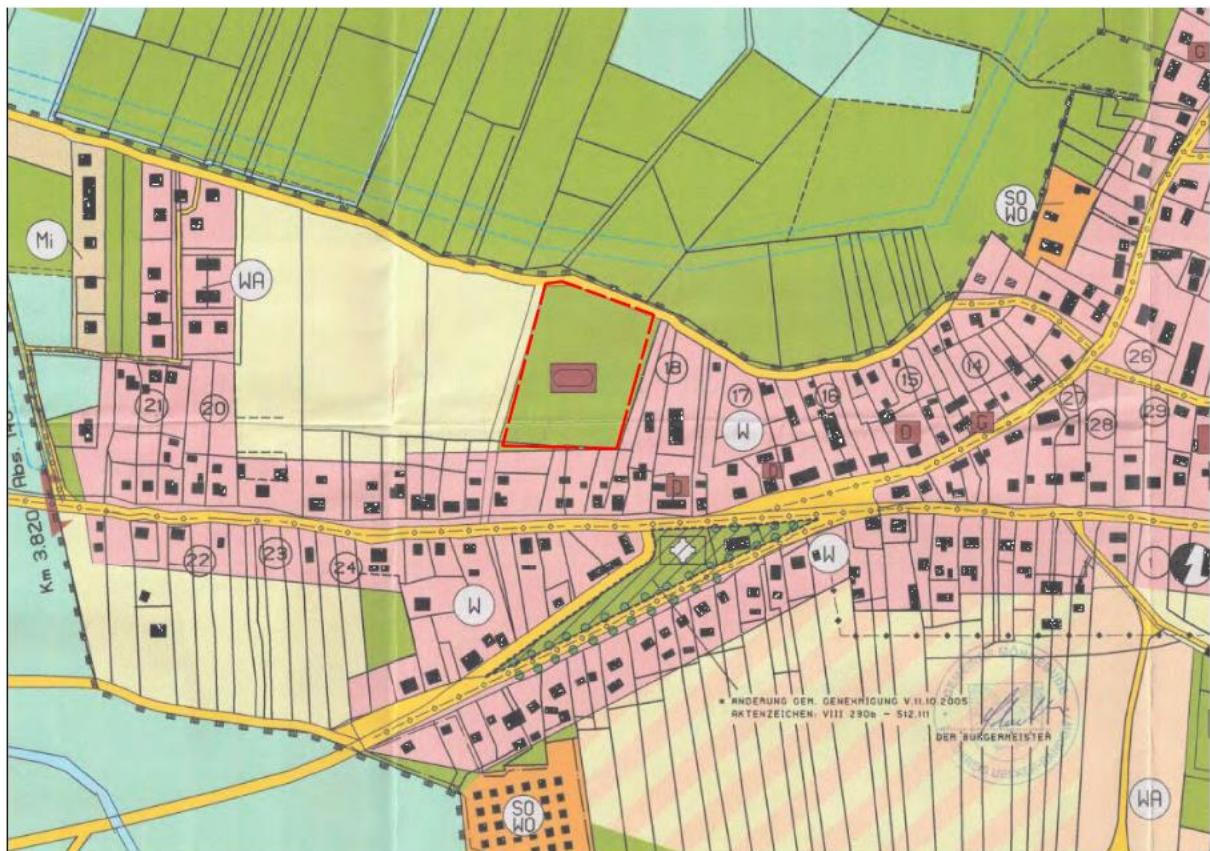


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönkebude

5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Errichtung von Wohngebäuden. Die Gemeinde plant 8 Eigenheime und im Süden ein Wohngebäude mit barrierefreien Wohnungen. Für beide Wohnformen gibt es aktuell Nachfragen in der Gemeinde.

Im Gebiet soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Die Bebauung wird gegenüber dem Altbestand verdichtet.

Es ist ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen, dass sich am dörflichen Charakter orientiert.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan entspricht nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Die geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets wird durch das allgemeine Wohngebiet am Siedlungsrand nicht gefährdet. Der Flächennutzungsplan ist auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Dies entspricht der zulässigen Wohnnutzung des § 13b Satz 1 BauGB.

Die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier auszuschließen. Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

6.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl liegt mit 0,3 bei den geplanten Eigenheimen unter der Obergrenze des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Nur im Süden, wo die barrierefreien Wohnungen entstehen sollen, wurde die GRZ 0,4 festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.

Es werden höchstens zwei Vollgeschosse zugelassen.

6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bei der umgebenden Bebauung ist die offene Bauweise vorherrschend.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ebenfalls offene Bauweise festgesetzt. Der § 22 der Baunutzungsverordnung regelt, dass in der offenen Bauweise die Gebäude der Hauptnutzung mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden.

Die Baugrenze regelt welcher Teil des Grundstückes mit dem Hauptgebäude bebaut werden kann.

6.1.4 Nebenanlagen

Stellplätze und Garagen sind nach § 12 BauNVO zulässig. Zum Schutz des Ortsbildes sind Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

6.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die Straße Mitteldrift, eine Gemeindestraße, die den Planbereich im Norden tangiert.

Ergänzt wird die Erschließung durch eine öffentliche Mischverkehrsfläche, die an die Straße Mitteldrift anschließt. Da diese ausschließlich einer überschaubaren Zahl unmittelbarer Anlieger dient und keinen Durchgangsverkehr aufnehmen muss, sind die Voraussetzungen dafür hier gegeben. Die räumliche Breite der geplanten Verkehrsfläche beträgt 6,0 m. Dabei ist eine Ausbaubreite von 4,5 m für die zu erwartenden Verkehrsmengen auf dem nur 85 m langen Wohnweg ausreichend. Am Ende des Weges wurde ein Wendekreis angeordnet,

dessen Flächen nach Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 dem Bedarf eines 3-achsigen Müllfahrzeuges entsprechen.

Vom Nordwesten des Wendekreises führt ein separater Fußweg zum westlichen Rand des Plangeltungsbereichs. Der dort vorhandene Weg endet im Süden an der Hauptstraße.

6.3 Grünflächen

Am Südrand der Straße Mitteldrift wurde die Baumreihe als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Sie ist durch Pflanzung von 6 Eichen zu verlängern. Am östlichen und südlichen Plan gebietsrand wurden die Ausgleichsflächen ebenfalls als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

6.4 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die nachfolgenden Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan eingestellt, um dem Tötungs- und Verletzungsverbot laut Bundesnaturschutzgesetz zu entsprechen und dem Tatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen zu wirken.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Während der Bauphase sind diese vor Beschädigungen zu schützen.
- V2 Fällungen der Gehölze und die Beseitigung der Gebäudereste sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen. Die Fällungen der zusammenhängenden Aspenflächen im Norden sind von der Mitteldrift aus voranzutreiben. Das Befahren der übrigen Flächen mit Technik ist bis nach Beendigung der Zauneidechsenabfangaktion zu vermeiden. Gehölze im südlichen Bereich sind zunächst manuell, ohne Rodungen zu fällen. Rodungen der Wurzelballen sind nach Beendigung der Zauneidechsenabfangaktion durchzuführen.
- V3 Die Nutzung der Sportplatzfläche zur Nahrungssuche und als Sonnenplatz durch Zauneidechsen ist möglich. Um Tötungen von Zauneidechsen zu vermeiden sind die Beraumungsarbeiten am 01. April zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzusetzen.
- V4 Fortpflanzungsstätten von Zauneidechsen sind im Bereich der Schutt- und Geästhäufen höchstwahrscheinlich. Um Tötungen von Individuen zu verhindern ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen: Der im Konfliktplan des AFB als Zauneidechsenabfangfläche gekennzeichnete Bereich ist vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten mit einem 40 bis 50 cm hohen, am Boden eingegrabenen Schutzaun aus Folie mit verschließbaren 5 l Eimern (alle 10 m) zu umzäunen. Die Fläche ist unter Beseitigung des Mahdgutes zu mähen. Vom April bis Juni und vom September bis Oktober des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln und in die ebenfalls umzäunten Ersatzhabitatem einzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 An den zur Pflanzung von Bäumen gekennzeichneten Stellen sind insgesamt 6 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- M2 Pro 200 m² Neuversiegelung sind 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Ribes nigra* (Schwarze Johannisbeere)) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

CEF – Maßnahmen

- CEF1 Die mit CEF1 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum herzurichten. Die Fläche ist von Gehölzen zu befreien, regelmäßig 1 x jährlich im November mit einer Motorsense zu mähen, Zauneidechsenersatzhabitare (CEF3 und 4) anzulegen sowie Einzelstrauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Vor und während der Bauzeit ist die Fläche mit einer Amphibienschutzfolie einzugrenzen, die CEF1 und CEF2 nicht trennt. Die Ersatzhabitare sind vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten anzulegen. Die zuvor durchzuführenden Mäh- und Fällarbeiten müssen ab November erfolgen. Der zusammenhängende Aspenaufwuchs im Norden kann maschinell, die Gehölze südlich davon müssen manuell gefällt werden.
- CEF2 Die mit CEF1 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum herzurichten. Die Fläche ist regelmäßig 1 x jährlich im November mit einer Motorsense zu mähen, Zauneidechsensonnenplätze (CEF5) anzulegen sowie Einzelstrauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Vor und während der Bauzeit ist die Fläche mit einer Amphibienschutzfolie einzugrenzen, die CEF1 und CEF2 nicht trennt. Die Ersatzhabitare sind vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten anzulegen. Die zuvor durchzuführenden Mäharbeiten müssen ab November erfolgen.
- CEF 3 Als Ersatz für potenzielle Winterquartiere der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 1 zwei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Die Grubensohle ist mit einem Gemisch aus Holzschnitzeln und Sand 20 cm stark zu belegen. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus Steinen von 20 bis 40 cm Durchmesser, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländecke verfüllt und an den Rändern mit anstehendem Boden 10 cm überfüllt. Die CEF – Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- CEF 4 Als Ersatz für potenzielle Sommerquartiere der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 1 zwei Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus anstehendem sandigem Boden zwei Schüttungen mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 0,5 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die CEF – Maßnahme ist vor Baubeginn umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 5 Als Ersatz für potenzielle Sonnenplätze der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 2 drei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge mit Lesesteinen von 20 bis 40 cm Durchmesser und toten Ästen oder Wurzeln im Verhältnis 1:1 auszulegen. Die CEF – Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 6 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter ist zu ersetzen. Die Nistkästen sind vor Beginn der Abrissarbeiten an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäumen zu installieren zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Lieferung und Anbringung an den Bäumen Bild 11 und 13 des Artenschutzfachbeitrages von insgesamt:

2 Nistkästen

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 7 des Artenschutzfachbeitrages. Erzeugnis z.B.: Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

6.5 Immissionsschutz

Das Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH hat eine schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ erstellt.

„Die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen aus gewerblichen Nutzungen und dem öffentlichen Straßenverkehr wurden ermittelt und beurteilt. Die Berechnungen stellen im wesentlichen Maximalabschätzungen der zu erwartenden Geräusche dar.“

Die Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte für Tag und Nacht werden an den Grenzen der Baufelder eingehalten. Bei von gewerblichen Nutzungen ausgehenden Schallimmissionen besteht tags eine Reserve von mindestens 3 dB und nachts von mindestens 7 dB zu den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls nicht überschritten.“

Die Schallimmissionen durch den Straßenverkehr liegen deutlich unter dem Orientierungswerten nach DIN 18005-1. Es sind auch bei Ansatz der doppelten Verkehrsmenge keine Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten.“

Sämtliche Baufelder liegen vollständig innerhalb des Lärmpegelbereichs I nach DIN 4109. Daher sind keine besonderen Schallschutzmaßnahmen erforderlich.“

6.6 Gestaltungsregelungen

Die Satzung der Gemeinde Mönkebude über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Satzung über die Feststellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mönkebude vom 27.04.2015 regelt die Gestaltung in den an den Bebauungsplan angrenzenden Gebieten. Daher wurden die Gestaltungsregelungen für den Bebauungsplan an diese Satzung angelehnt. Die Begrenzung der Dachneigung bei den zweigeschossigen

Gebäuden ermöglicht, dass diese Gebäude nicht höher werden als eingeschossige Gebäude mit sehr steilen Dächern.

6.7 Kennzeichnungen

6.7.1 Überflutungsgefährdung

Der Geltungsbereich liegt im überflutungsgefährdeten Gebiet infolge von Hochwasser in Küstengewässern.

Mönkebude befindet sich im Nahbereich des Küstengewässers „Kleines Haff“ (Gewässer 1. Ordnung).

Das Referenzhochwasser (RHW) beträgt 1,60 m (Hochwasser mit statistischer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 1 Mal in 200 Jahren) und der Bemessungshochwasserstand (BHW) 2,10 m. Der BHW berücksichtigt zusätzlich RHW einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg von 50 cm für die nächsten 100 Jahre.

Die Baufläche wurde entsprechend gekennzeichnet.

Der BHW sollte bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie etwaiger Lagerung wassergefährdender Stoffe beachtet werden.

Der Plangeltungsbereich liegt hinter einem Deich, der mindestens 2,65 m hoch ist.

6.7.2 Altlasten

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Nachtrag zur Gesamtstellungnahme vom 05.08.2019 hin: „*Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.*“

6.8 Nachrichtliche Übernahmen

Der Planbereich liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“.

6.9 Hinweise

6.9.1 Bodendenkmalpflegerische Belange

Die Planung berührt keine bekannten Bodendenkmale; Funde sind jedoch möglich.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme vom 15.11.2018 an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hin:

„*Gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. ...*

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauer, Mauerreste, Holzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.199, GVOBI. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 201 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzugezeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.“

6.9.2 Geschützte Bäume

Einige Bäume im Plangeltungsbereich sind aufgrund ihres Stammumfangs geschützt: Grauwieide im Südosten, Ebereschen im Norden und Aspengruppe im Nordwesten.

6.9.3 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 24.06.2019 hin:

„Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).“

6.9.4 Grenznaher Raum

Das Hauptzollamt Stralsund weist in seiner Stellungnahme vom 03.07.2019 hin:

„Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.“

„Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 eben-dort).“

6.9.5 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 11.07.2019 hin:

„Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.“

„Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes ist rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.“

6.9.6 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 11.07.2019 hin:

„1. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen

Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Aufgrund der oberflächennahen Grundwasserstände kann bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein. Eine Grundwasserabsenkung stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
3. Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ ist zu informieren.
4. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
5. Nach § 46 (2) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasserdurchschadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10-3 bis 1*10-6 m/s liegen. Die Versickerungsfähigkeit des Baugebietes ist der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.
6. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind dies so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden. ...
8. Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. ...
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.“

6.9.7 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seinem Nachtrag zur Gesamtstellungnahme vom 05.08.2019 hin:

1. „Sofern während der Bauphase Abfälle anfallen, die zu der Umschlagstation Jatznick gebracht werden sollen, hat dies nach Maßgabe der Benutzungsordnung der OVVD zu erfolgen. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung -AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.
3. Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, sind dem Landkreis zu überlassen und durch die beauftragte Firma REMONDIS Ueckermünde GmbH entsorgen zu lassen. ...
1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere

bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

6.9.8 Untere Immissionsschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seinem Nachtrag zur Gesamtstellungnahme vom 12.12.2019 hin:

„Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung der Heizungsanlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.“

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen. Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der aktuellen Fassung einzuhalten.“

6.9.9 E.DIS Netz GmbH

Die E.DIS Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 12.06.2019 hin:

„Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.“

6.9.10 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 12.06.2019 hin:

„Für die Planung benötigen wir frühestmöglich folgende Angaben, gern auch per Mail:

1. die geplanten Wohnungseinheiten (WE) bzw. Geschäftseinheiten (GE) pro Grundstück/Haus
2. Wird ein weiterer Anbieter für Telekommunikationsdienste den B-Plan erschließen?
3. Geben Sie uns bitte die Kontaktdaten des Erschließungsträgers an.
4. Geplanter Ausführungszeitraum
5. Neue Straßenbezeichnung mit Hausnummer im B-Plan Gebiet

Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt und wenn ja, in welcher Technologie (Glasfaser oder Kupfer), der im B-Plan erfolgen wird, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen. Aus diesem Grund benötigen wir die Aussagen zu den angegebenen Punkten mindestens 6 Monate vor Baubeginn.“

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die Fläche ist derzeit ungenutzt.

7.2 Verkehr

Der Plangeltungsbereich wird durch die Straße Mitteldrift erschlossen. Die Mischverkehrsfläche für die innere Erschließung des Plangebietes ist zu errichten.

7.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist mit dem Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde abzustimmen. „Das anfallende Abwasser ist satzungsgemäß dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu übergeben.“³

Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in der Straße Mitteldrift. Das Plangebiet wird angeschlossen.

„Von Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden.“⁴

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplanten Wohngebiete werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

Stromversorgung

„Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. ...“

„Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet.“⁵

Telekommunikation

„Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem ... Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.“⁶

Abfallentsorgung

Seit dem 01.01.2017 ist die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung –AwS) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungzwang.

7.4 Natur und Umwelt

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn. Die kleine Baumreihe an der Straße Mitteldrift wird verlängert. Es werden CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen und Nischenbrüter realisiert.

³ Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 11.07.2019

⁴ Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 11.07.2019

⁵ Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH vom 12.06.2019

⁶ Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 12.06.2019

7.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 4/2018 werden Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 1 LBauO M-V dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Gebäude in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

7.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden durch die Gemeinde Mönkebude getragen.

8. Flächenverteilung

Nutzung	Flächen-größe	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	9.697 m ²	76,4 %
Verkehrsflächen	1.206 m ²	9,5 %
davon Straßenverkehrsfläche	110 m ²	0,9 %
davon Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.096 m ²	8,6 %
Grünflächen	1.787 m ²	14,1 %
Gesamt	12.690 m²	100 %

Mönkebude,

Der Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeitung:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Kerstin Manthey - Kunhart
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 29.01.2019

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung.....	5
4. Datengrundlage	8
5. Vorhabenbeschreibung	8
6. Relevanzprüfung	9
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
8. Zusammenfassung.....	21
10. Quellen.....	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)	3
Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019).....	4
Abb. 3: Biotope des Plangebietes (Quelle: Biotopkartierung)	5
Abb. 4: Gewässer des in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2019)..	7
Abb. 5: Voraussichtlicher Konflikt (Quelle: Entwurf).....	9
Abb. 6: Nördlich angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFO/M-V 2018)	11
Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 2: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes.....	17
Tabelle 3: Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes.....	18
Tabelle 4: Potenzielle Baum- Höhlen- Nischen- und Gebüschbrüter des Plangebietes	19

ANHÄNGE

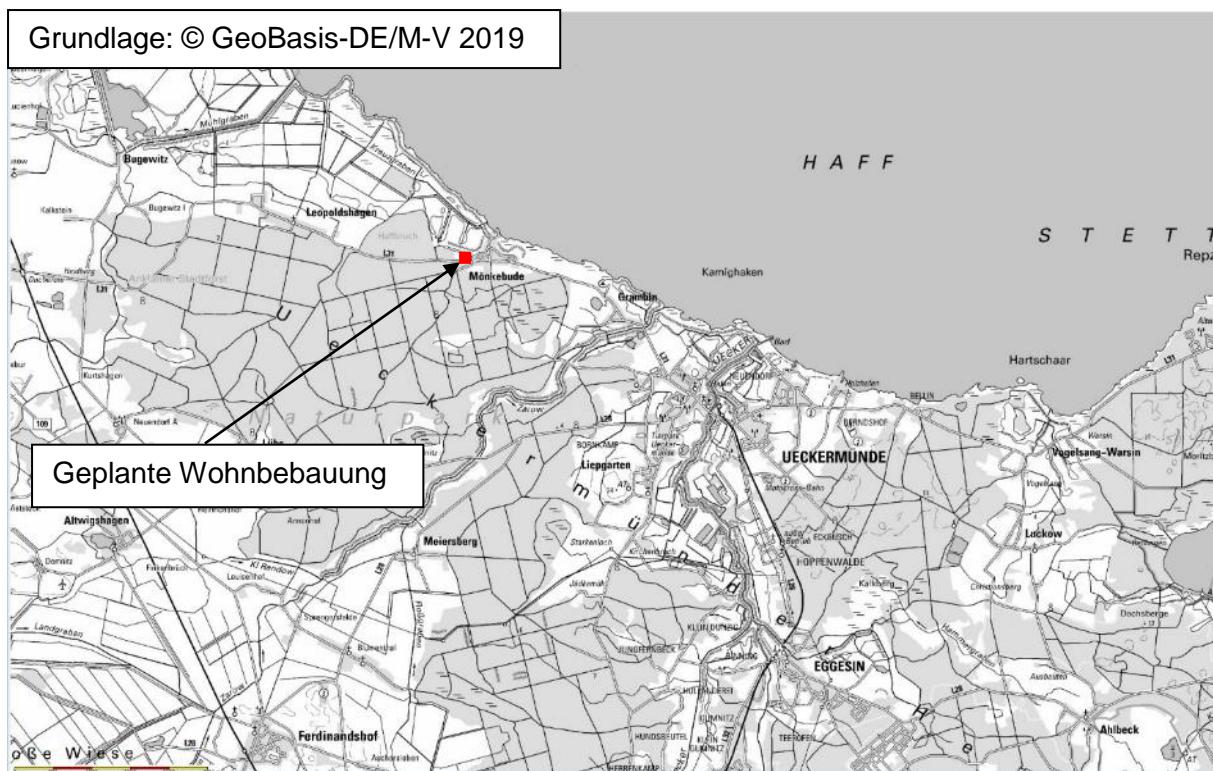
Fotodokumentation.....	26
------------------------	----

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Gemeinde Mönkebude hat ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Aufstellung des B-Planes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ eingeleitet. Die Planung sieht vor, den ehemaligen Sportplatz einschließlich der Lagerflächen im Osten des Plangebietes für die Errichtung von Wohnhäusern vorzubereiten.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

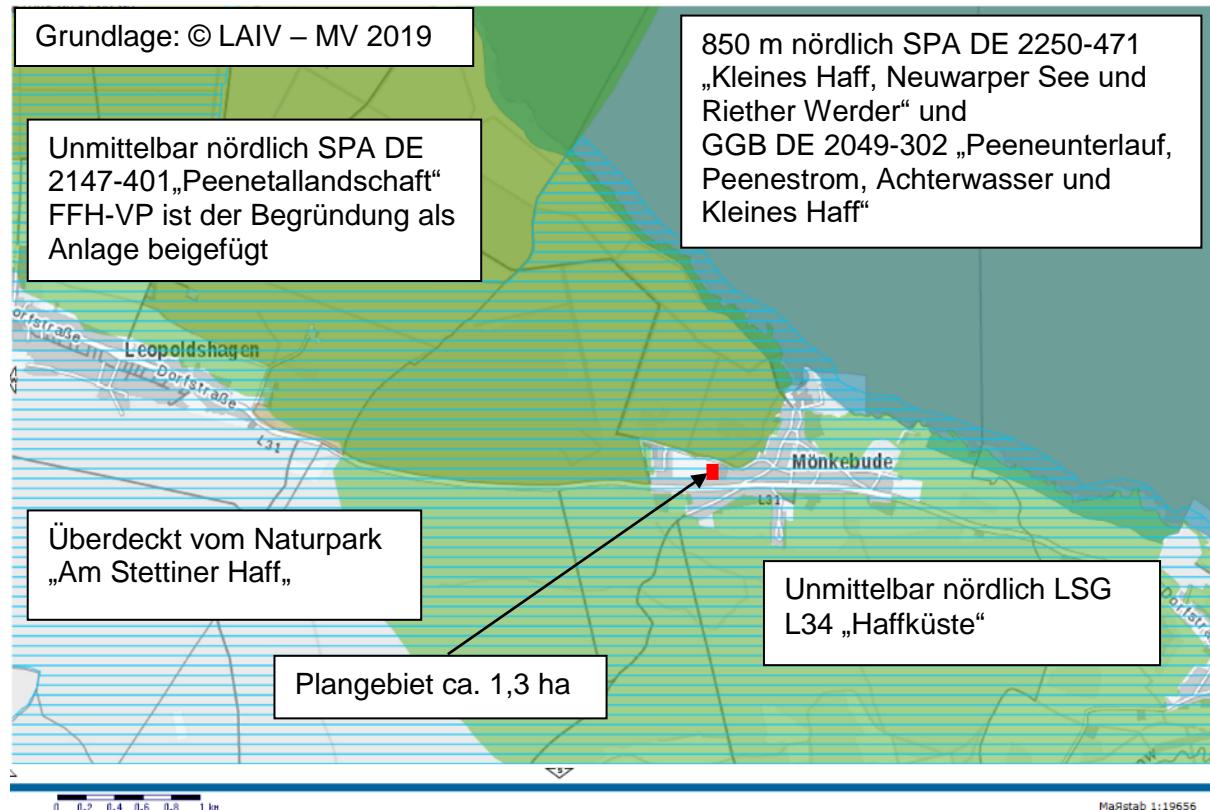
1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019)



Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das

Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

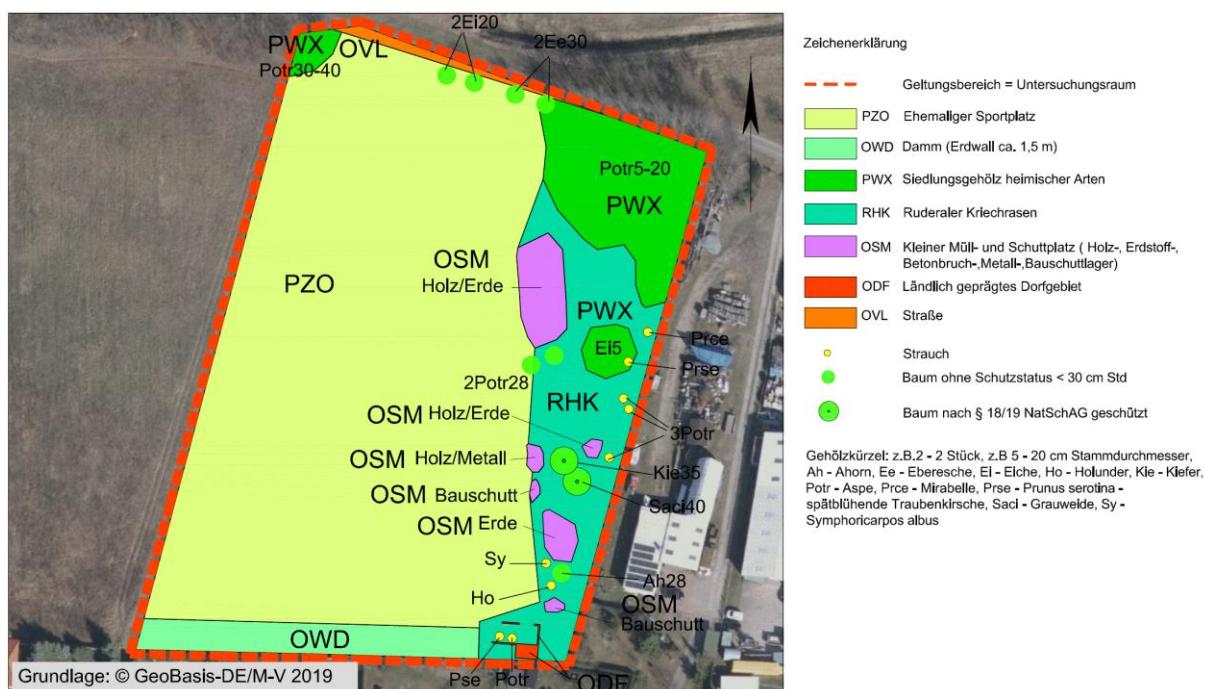
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächte sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Mönkebude, angrenzend an vorhandene Bebauung, unmittelbar südlich der Straße „Mitteldrift“. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Nutzungen. Unmittelbar nördlich grenzen ausgedehnte Intensivgrünländer an die Straße „Mitteldrift“ an, die bis zum ca. 970 m nördlich gelegenen Haff reichen. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“ und südlich des LSG „Haffküste“. Die Fläche beinhaltet keine geschützten Biotope.

Abb. 3: Biotope des Plangebietes (Quelle: Biotopkartierung)



Die einzelnen Biotoptypen werden von folgenden Arten dominiert:

PZO – Sportplatz Bilder Nr. 01,15,16,17,18

Landreitgras gemäht, vermulcht

Calamagrostis epigejos

Sehr vereinzelt:

Ackerwitwenblume

Knautia arvensis

Rainfarn

Tanacetum vulgare

Silbergras

Corynephorus canescens

Graukresse

Berteroa incana

Jakobskreuzkraut

Senecio jacobaea

Schafgarbe

Achillea millefolium

OWD – Damm Bild Nr. 02

Landreitgras

Calamagrostis epigejos

PWX – Siedlungsgehölz heimischer Arten Bilder Nr.03,04,05,08,09,10,11,

Aspe (Zitterpappel)

Populus tremula

Stieleiche

Quercus robur

Spätblühende Traubenkirsche

Punus serotina

RHK - Bilder Ruderale Kriechflur Nr. 05,06,07,08,09,10,11

Landreitgras

Calamagrostis epigejos

Spitzahorn

Acer platanoides

Stieleiche

Quercus robur

Schwarzkiefer

Pinus nigra

Grauweide

Salix cinerea

Spätblühende Traubenkirsche

Punus serotina

Mirabelle

Prunus cerasifera

Aspe (Zitterpappel)

Populus tremula

Holunder

Samucus nigra

Schneebeere

Symporicarpos albus

Sehr vereinzelt:

Rainfarn

Tanacetum vulgare

Graukresse

Berteroa incana

Königskerze

Verbascum densiflorum

Natternkopf

Echium vulgare

Beifuß

Artemisia vulgaris

Wermut

Artemisia absinthium

Brennnessel

Urtica dioica

Im Norden verläuft eine 30 m lange gemischte Baumreihe aus 2 Eichen und 2 Ebereschen. Im Nordosten befindet sich dünnstämmiger und im Nordwesten dickstämmiger Pappelbewuchs aus Aspe. Im Südosten steht dünnstämmiger Eichenaufwuchs mit spätblühender Traubenkirsche, ein Ahorn und zwei einzelne Aspen mit Stammdurchmessern von 20 bis <30 cm sowie eine geschützte Grauweide und eine geschützte Kiefer. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist ein Ablagerungsplatz entstanden, der überwiegend mit nicht gemähtem

Landreitgras und an jüngeren Ablagerungen mit Ruderalanzeigern bewachsen ist. Hier liegen Geäst- und Schutthaufen.

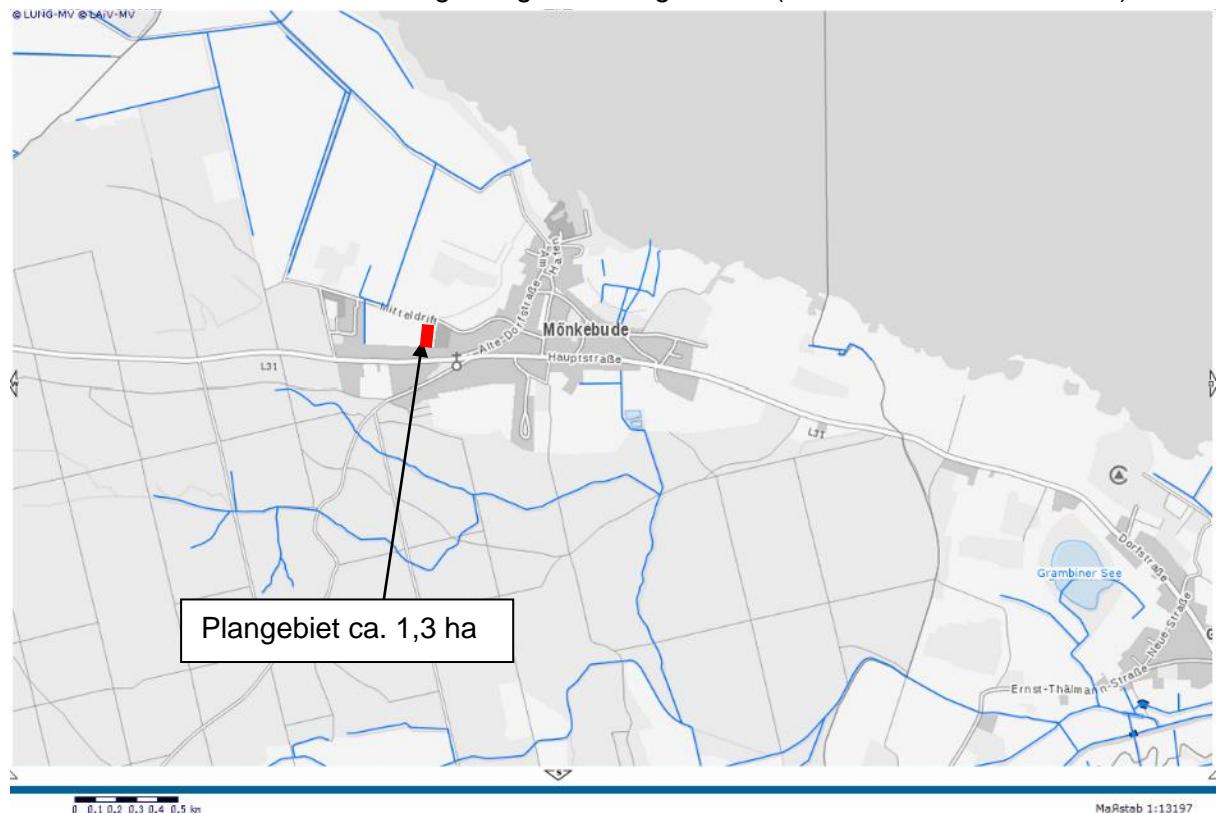
Im Süden verläuft ein mit nicht gemähtem Landreitgras bewachsener Erddamm, der vermutlich der optischen Trennung des Sportplatzes von der Wohnbebauung diente.

Auf dem Rest des Plangebietes wirkt noch die Sportplatznutzung nach. Die Vegetation, die überwiegend aus Landreitgras besteht, wird regelmäßig gemäht. Das Mahdgut wird nicht abtransportiert und bildet eine dicke Mulchschicht (Bild Nr. 15). Vereinzelt wachsen hier Rainfarn und Ackerwitwenblume. Im Norden ist das Gelände aufgrund der Transporttätigkeit Richtung Ablagerungen stark beansprucht. Hier kann man die Splitttragschicht des Sportplatzes erkennen die unter der abgefahrenen Rasendeckschicht zutage tritt (Bild Nr. 17). Auf den teilweise vegetationslosen verdichteten Flächen wächst Silbergras. Auf den weniger beanspruchten Stellen im Norden ist das Grasland mit Graukresse durchsetzt.

Das Bodengefüge des gesamten Plangebietes ist heterogen, gestört und stark verdichtet. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 1 km südöstlich liegt ein, auf der Top-Karte von 1995 als „Wasserbehälter“ bezeichnetes, künstliches Gewässer. Dieses weist auch gegenwärtig noch steile Ufer und keine Verlandungszone auf und scheint als Laichgewässer wenig geeignet. Der 3 km südöstlich gelegenen Grambiner See kann diese Funktion erfüllen.

Abb. 4: Gewässer des in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2019)



Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht < 2 m unter Flur an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.

4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 25.07.18 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, die Gebäude und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biototypenkartierung erfolgte ebenfalls an dem genannten Termin. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Potenzialanalyse bezüglich Lebensstätten von Vogelarten

Die Untersuchung erfolgte am 25.07.2018 durch Ornithologen Walter Schulz. Es wurden Begutachtungen der Gehölze und der Gebäude zur Erfassung potenziellen Brutgeschehens und dahingehender Hinweise durchgeführt. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln.

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung lässt Einzelhausbebauung, der Umgebung entsprechend ein- bis zweigeschossig, mit einer maximalen Versiegelung von 45% bis 60%, zu und überlagert nahezu alle Biotope und Bäume gemäß untenstehender Abbildung 5. Das nordwestliche dickstämmige Pappelgehölz, die Baumreihe, die Weide, die Kiefer und der Ahorn werden zur Erhaltung festgesetzt. Es gibt artenschutzrechtliche Festsetzungen und Anpflanzfestsetzungen.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

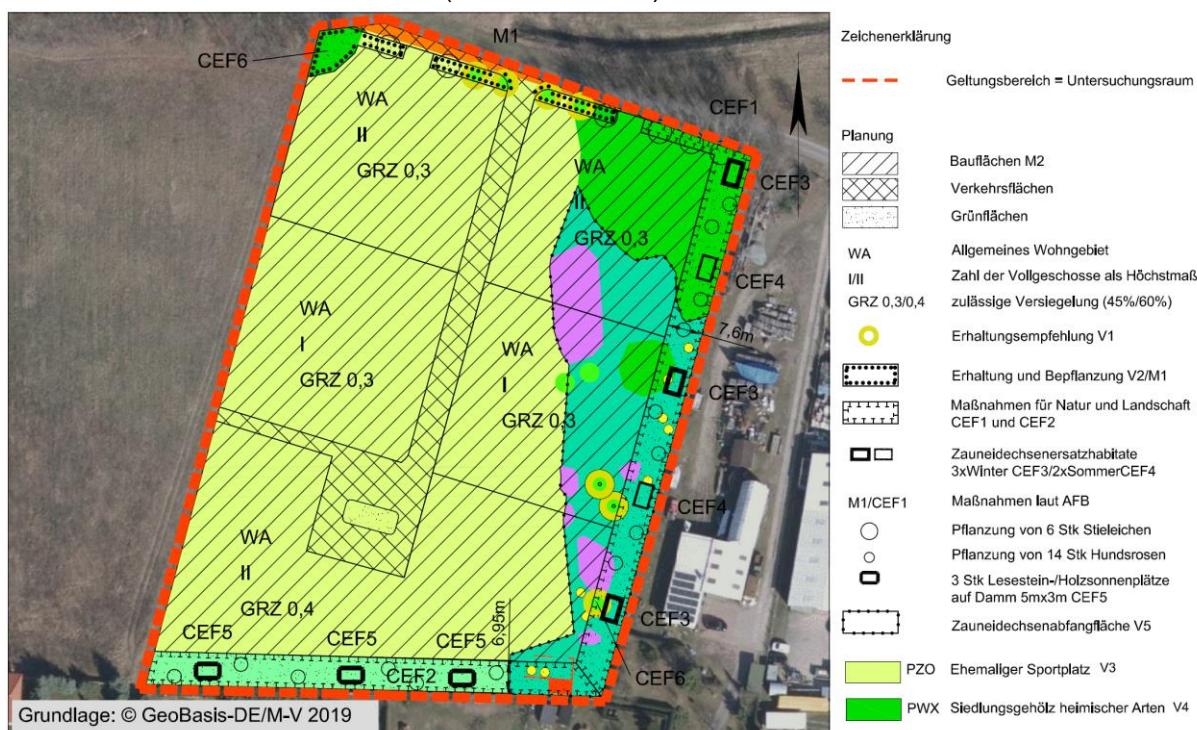
1. Flächenversiegelungen,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
3. Verlust potenzieller faunistischer Habitate.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen verursachte Immissionen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen der Immissionen nach sich ziehen, weil innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes Orientierungswerte einzuhalten sind, die nur ein geringes Maß an Lärm- und Luftbelastung erlauben. Gemessen an der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzende Wohnbebauung, Gewerbenutzung und Infrastruktturnutzung (Mitteldrift) können diese betriebsbedingten Wirkungen vernachlässigt werden.

Abb. 5: Voraussichtlicher Konflikt (Quelle: Entwurf)



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)"

des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die überwiegend dünnstämmigen Gehölze des Plangebietes weisen keine Höhlen auf. Das trifft auch für die 2 einzelnen Pappeln, die Kiefer, den Ahorn und die Weide zu, die sehr vital sind (Bilder Nr. 03,04,05,08,09,11,12,14). Nur die nordwestlich in das Plangebiet hineinragenden Pappeln weisen größere Stammdurchmesser auf (Bild Nr.13). Hier sind ggf. Höhlen, insbesondere des Grünspechtes, in nicht einsehbaren Kronenbereichen vorhanden. Es gibt eine Ruine aus Mauerwerk, von der nur noch die Außenwände vorhanden sind (Bild Nr. 19) und einen verfallenen Holzschuppen mit einer Backsteinmauer und einem Dach aus Wellasbest (Bild Nr. 20). Hier waren keine Anzeichen von Nisttätigkeit erkennbar. Potenziell ist ein Vorkommen von Nischenbrütern jedoch möglich. Es fehlen Hinweise auf Fledermauspräsenz. Dies ist dem Fehlen geeigneter Spalten und Hohlräume, der Witterungsunbeständigkeit und der geringen Höhe des Schuppens geschuldet. Ein Vorkommen von Fledermäusen in ggf. vorhandenen Höhlen der dickstämmigen Pappeln im Nordwesten ist möglich. Diese werden zur Erhaltung festgesetzt. Daher ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Baum- und Gebüschrüter finden Brutmöglichkeiten in den Gehölzen. Nester wurden nicht gefunden. Die Aspen sind wertvolle Schmetterlingsweidepflanzen.

Aufgrund fehlender Habitate ist mit dem Eremiten nicht zu rechnen.

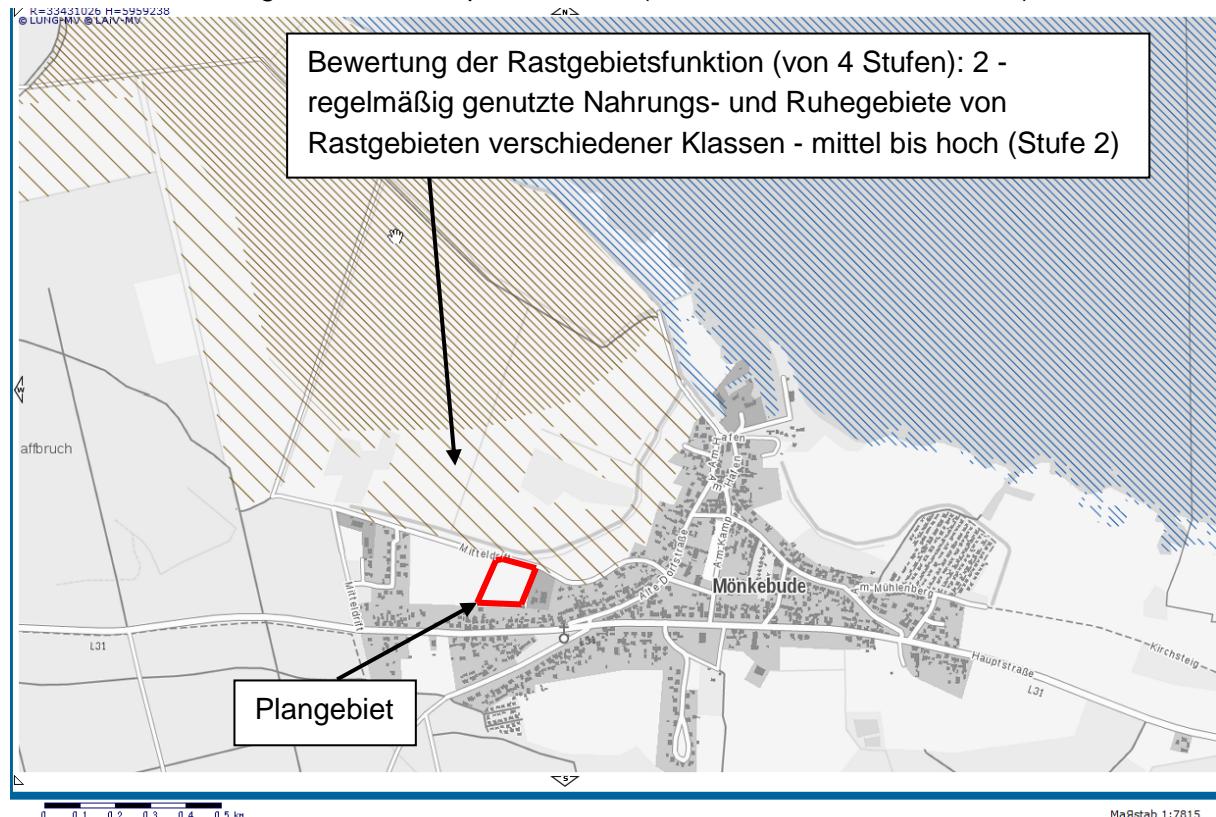
Der natürlich anstehende Boden setzt sich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. In diesen wurde, im Zusammenhang mit der Sportplatzeinrichtung gebrochenes Trag- und Deckschichtmaterial eingebracht, planiert und verdichtet. Nach Aufgabe des Sportplatzes entstand im Osten ein Ablagerungsplatz. Dieser wird über die verbleibende Sportplatzfläche erschlossen, welche somit ständig durch Fahrzeuge frequentiert und weiterhin verdichtet wird. Das Fehlen nichtgrabbaren Substrates und die Frequentierung dieser verbleibenden Sportplatzfläche sowie die regelmäßige Mahd sind keine guten Voraussetzungen für ein Vorkommen von Reptilien. Es ist möglich, dass hier eine eingeschränkte Funktion als Jagdhabitat und Sonnenfläche besteht. Mit Zauneidechsen zu rechnen ist jedoch im Bereich der Ablagerungen. Hier sind in Form der Erd- und Geästablagerungen geeignete Strukturen und Fortpflanzungshabitate für die Art vorhanden.

Das nächstgelegene geeignete Reproduktionsgewässer für Amphibien befindet sich mit dem 3 km südöstlich und südlich der L21 gelegenen Grambiner See in zu großer Entfernung zum Plangebiet, um auf eine Funktion der Fläche als Landlebensraum schließen zu können. Das Stettiner Haff mit seinem erhöhten Salzgehalt sowie der 1 km südöstlich gelegene technisch ausgebauten „Wasserbehälter“ scheinen als Laichgewässer nicht geeignet. Das Plangebiet wird nicht von Gräben tangiert, so dass Wanderbewegungen über das Plangebiet unwahrscheinlich sind.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) stehen keine geeigneten Futterpflanzen zur Verfügung.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB 2249-2) konnte laut LINFOS kein Fischotternachweis erbracht werden. Jedoch erfolgten am östlichen Ortsrand von Mönkebude (ca. 1 km östlich des Plangebietes) Fischottertotfunde. Im Jahr 2012 wurde 800 m nördlich in Mönkebude am Pumphaus an einem Graben das nicht bewohnte Revier eines Bibers festgestellt. Weitere Reviere befinden sich in Grambin, dann in größerer Dichte entlang der Uecker sowie im Bereich Bugewitz. Wegen der angrenzenden Bebauung und der fehlenden Vernetzung durch Gräben ist es unwahrscheinlich, dass das Plangebiet von einzelnen Individuen der Arten auf der Suche nach neuen Revieren und nach Nahrung gequert wird.

Abb. 6: Nördlich angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)



Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone A (hoch bis sehr hoch) des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernaher Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitale (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitale (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandsbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sumpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweicher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna		Gebäude- und gehölzbewohnende und Bodenbrüter- Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle wird im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppe näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Zauneidechse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Die laut LINFOS im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB 2249-2) zwischen 2008 und 2016 verzeichneten zwei besetzten Brutplätze vom Kranich, der zwischen 2011 und 2014 registrierte besetzte Weißstorchhorst, der seit 2012 bis 2016 registrierte besetzte Wiesenweihenhorst, der zwischen 2007 und 2015 registrierte besetzte Seeadlerhorst, das zwischen 2011 und 2013 registrierte Brut- und Revierpaar des Rotmilans, werden mit, Ausnahme des Weißstorches die Fläche aufgrund der bestehenden Beunruhigung durch die Anlieferung der Ablagerungen meiden, werden vom Vorhaben nicht berührt und bleiben daher unberücksichtigt.

Zum Weißstorch:

In der Spalte „Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote“ der „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016“ steht: „Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet.“ In der „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb

von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel Stand: 01.08.2016“ steht: „Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen.“

Die Vorhabenfläche ist kein optimales Nahrungshabitat. Nach Aufgabe der Sportplatznutzung hat sich auf etwa 0,8 ha ein Bewuchs aus Gräsern, überwiegend Landreitgras, und trockenheitsresistenten Ruderalstauden wie Graukresse, Weißklee, Rainfarn, Beifuß, Jakobskraut, Schafgarbe, Ackerwitwenblume und Silbergras eingestellt, der unterschiedlich hoch aufgewachsen ist. Trotzdem kann die Fläche dem Weißstorch Nahrung, in Form von Heuschrecken, Zauneidechsen und anderen Insekten und Kleinsäugern, bieten. Würde die Vorhabenfläche im 2 km Umkreis zu einem Weißstorchhorst liegen wäre diese, zumindest teilweise, eine essentielle Nahrungsfläche, die zu erhalten oder zu ersetzen wäre.

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers.

Gemäss, telefonischer Nachfrage (Herr Krüger am 10.10.18) erhält der Storchenhof Papendorf jährlich Meldungen über die Nutzung eines Weißstorchhorstes im Zentrum von Mönkebude.

Am 25.07.18 am 09.10.18 und am 15.12.18 wurde im 2 km Umkreis des Plangebietes nach diesem Weißstorchhorst gesucht, indem der Ort langsam abgefahren und Anwohner befragt wurden. Gefunden wurde ein Horst in der Mitteldrift (Bild 21), der nach Aussage von Herrn Krüger noch nie besetzt war. Eine defekte Horstvorrichtung steht am Deich (Bild 22). Der hier ehemals vorhandene Horst soll nach Aussagen von Anwohnern bereits seit 10 Jahren nicht mehr vorhanden sein. Von der Existenz eines Weißstorchhorstes im 2 km Umkreis wird somit nicht ausgegangen.

- Für alle europäischen Vogelarten gilt, dass:
 - deren Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten sind, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird (Beseitigung von Brutstätten),
 - deren Beeinträchtigung in Zeiten verboten ist, in denen diese anfällig oder geschwächt sind (Brut, Aufzucht, Mauser - März bis Oktober).
- Für die in Anhang A der EG – Handelsverordnung (EG - Verordnung Nr. 338/97) aufgeführten Vogelarten gelten die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG uneingeschränkt (Greifvögel).
 - ➔ Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Vorhabens ist daher, dass betroffene potenzielle Brutstätten ortsnah mit Aussicht auf Bruterfolg erhalten oder ersetzt werden können und dass das Brutgeschehen nicht gestört wird.

Bei der Begehung am 15.07.2018 wurden im Plangebiet Nahrungsgäste laut Tabelle 2 festgestellt. Außer Buntspecht, Feldsperling, Goldammer, Kohlmeise, Mauersegler und Rauchschwalbe erscheinen die Arten auch in Tabelle 4 als potenzielle Brutvögel. Die übrigen Arten aus Tabelle 2 und 3 sind reine Nahrungsgäste und überwiegend im Dorf und in den Gehölzen außerhalb des Plangebietes ansässig. Bergfink und Erlenzeisig können sich als

Wintergäste auf dem Durchzug einstellen. Ebenso die Wacholderdrossel die aber auch in der Umgebung des Ortes brüten könnte und im Winter zur Nahrungssuche ins Plangebiet kommen.

Für alle Nahrungsgäste außer Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Weißstorch kann die Pflanzungbeertragender Sträucher, der Erhalt der 2 Eichen, 2 Ebereschen, des Ahorns, der Kiefer und der Weide und die Schaffung und Erhaltung von Offenland im Süden und im Osten des Plangebiets für Nahrungersatz sorgen.

Wie alle europäischen Vogelarten dürfen Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Weißstorch gemäss Ziffer 2 § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Ein Grund dafür könnte ein verringertes Nahrungsangebot sein. Die Vorhabenfläche ist Lebensraum bevorzugter Beutetiere o.g. Arten. Daher wurden diese in die Liste potenzieller Nahrungsgäste aufgenommen. Die Funktion des Plangebietes als potenzielles Jagdhabitat ist durch angrenzende Wohnbebauung, angrenzendes Gewerbe sowie An- und Abtransporte stark eingeschränkt. Es wird daher eingeschätzt, dass der Wegfall dieser nicht optimalen Nahrungsfläche nicht zur Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der oben genannten Greifvogelarten führt.

Tabelle 2: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	bg		Bu	A	Pflanzungen	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	bg		N,H	I,S,B	Pflanzungen	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	bg	V/V	Ba/Bu	S,I	Pflanzungen	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	bg		H	I,N,B,S	Pflanzungen	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	bg	V/3	H	S,K,B,I	Pflanzungen	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	bg	V	B	S,Sp,I	Pflanzungen	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	bg		H	I,Sp,S	Pflanzungen	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	bg		H	I,Sp	Pflanzungen	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	bg		Ba	A, Aa	Pflanzungen	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	bg	V/V	N	I	Pflanzungen	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	bg		Ba	S,N,B,I	Pflanzungen	

Folgende Arten könnten sich ebenfalls zur Nahrungsaufnahme einstellen.

Tabelle 3: Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung oder Wintergast	Nahrung	Maßnahmen
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	bg		Wg	I,W,S	Pflanzungen	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	bg		Ba	I,N,B,S,Ff	Pflanzungen	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	bg		Wg	S besonders von Birke und Erle, I	Pflanzungen	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	bg		H,N	I,Sp,B	Pflanzungen	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	bg		Ba	B,K,S	Pflanzungen	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	bg	V/V	H	I,S,Ff	Pflanzungen	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	bg		H	I,S,B,N	Pflanzungen	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	bg		H	I,Sp,S	Pflanzungen	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sg		Ho	Feldmäuse , Reptilien, Amphibien,I, W	Pflanzungen	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	bg	-/V	Bu	I, Kleinsäuger, Vögel	Pflanzungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		bg	Ba/Bu	I,Sp,W,B,s	Pflanzungen	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		sg	Ho	Vögel , Kleinsäuger	Pflanzungen	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		bg	Ba	S,I	Pflanzungen	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	II	sg	Gb,Ba, N	Kleinsäuger , Vögel, Reptilien,I,W	Pflanzungen	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		bg	Ba	W, Obst	Pflanzungen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	sg	3/2	Ho	W, I, Reptilien, Amphibien, Fische, Kleinsäuger, Aa	Pflanzungen

Außer dem Grünspecht ist keine der folgenden potenziellen Brutvogelarten streng geschützt oder gefährdet. Der Grünspecht weist eine lokale Population von 4-7 Brutpaaren (VÖKLER 2014) auf. „Die steigende Rasterfrequenz, die höheren Bestandsschätzungen sowie die anhaltend neuen Nachweise in bisher unbesiedelten TK25-Q deuten auf einen allmählich weiteren Bestandsanstieg hin, der auch nach 2009 anzuhalten scheint.“ Die Art beansprucht Reviere von etwa 8->10 ha, weist eine Fluchtdistanz von 30-60m auf. (FLADE 1994), lebt in

Randzonen von Laub- und Mischwäldern im Altholzbestand und ernährt sich hauptsächlich von Ameisen. Das potenzielle Bruthabitat des Grünspechtes im nordwestlichen dickstämmigen Pappelbestand bleibt erhalten.

Obwohl im Bereich der Ruine und des verfallenen Holzschuppens keine Nester gefunden wurden, sollte das für die Nischenbrüterarten Bachstelze und Grauschnäpper zur Verfügung stehende Brutpotenzial durch je 1 Nistkasten ortsnah ersetzt werden.

Die übrigen Arten sind sehr anpassungsfähig und können Ausweichquartiere einnehmen. So werden die Pflanzungen auf den Grundstücken, die Einzelstrauchpflanzungen im südlichen und östlichen Offenland, die Baumpflanzungen und die zur Erhaltung festgesetzten Bäume den Verlust der dünnstämmigen Pappeln, der dünnstämmigen Eichen, der spätblühenden Traubenkirsche und der wenigen Sträucher ersetzen.

Tabelle 4: Potenzielle Baum- Höhlen- Nischen- und Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	bg	V/V	Bu	A		Pflanzungen,
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	bg		N,H	I,S,B		Nistkästen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	bg	V/V	Ba/Bu	S,I		Einzelsträucher im Offenland
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	bg		Ba	I,Sp,B,S		Baumerhalt
Elster	<i>Pica pica</i>	bg		Ba	A		Baumerhalt
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	bg		Ba/Bu	I,B,S		Pflanzungen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	II	bg		N	I,W,B,Schnecken, Asseln	Nistkästen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		sg		H	Am vom Boden,I,Sp,B	Erhalt des dickstämmigen Aspenbestandes im Nordwesten bzw. nordwestlich des Plangebietes
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	bg		Bu	I,Sp,W,B		Einzelsträucher im Offenland
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	bg	V/-		I,Sp,B		Pflanzungen, Baumerhalt
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	bg		Bu	I,Sp,B		Einzelsträucher im Offenland
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	bg		Ba	A, Aa		Pflanzungen, Baumerhalt
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	bg		Ba	S,N,B,I		Pflanzungen, Baumerhalt
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	bg		Ba	W,I,B,Schnecken		Pflanzungen, Baumerhalt

Nahrung	A=Allesfresser, Am-Ameisen I=Insekten, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebüschen, Bäumen und Nischen des Plangebietes prognostiziert. Die Beräumung der Gebäudereste und die Fällung der Bäume ist daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gebüsche und Bäume des Plangebietes sowie Nischen in den Gebäuderesten und versteckte Höhlen im nordwestlichen Pappelbestand sind potenzielle Bruthabitate. Der dickstämmige Pappelbestand bleibt erhalten. Das Potenzial für Nischenbrüter wird durch zwei Nischenbrüterkästen ersetzt, obwohl keine Nestreste gefunden wurden. Die Gehölze werden erhalten bzw. neu gepflanzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden auf den unversiegelten Grundstücken und am Rand des Plangebietes ersetzt. Der Verlust eingeschränkt wirksamer potenzieller Nahrungsflächen für Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Weißstorch führt nicht zur Populationsgefährdung. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Das Plangebiet weist im Bereich der Boden- und Geästablagerungen Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse auf. Die verbleibende Sportplatzfläche kann als Jagd- bzw. Sonnenfläche dienen, ist aber wegen des nicht grabbaren verdichteten Materials der Rasentrag- und Deckschichten, wegen fehlender Strukturen und der Beunruhigung durch Mahd und Anlieferungen als Fortpflanzungsstätte nicht geeignet.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch Erdarbeiten und Versiegelungen. Die beste Zeit um Konflikte mit der Art zu vermeiden, wären Bauarbeiten ab Anfang April bis Mitte Juli während der Hauptaktionszeit der Art oder vom August bis Oktober vor dem Aufsuchen der Winterquartiere, wenn die Jungtiere bereits geschlüpft sind. Da die Einhaltung dieser Zeiträume nicht gewährleistet werden kann, sollte dafür gesorgt werden, die Zauneidechsen vor Baubeginn von den potenziellen Lebensräumen fernzuhalten. Daher ist die im Konfliktplan gekennzeichnete Fläche vor Baubeginn zu umzäunen, die Individuen innerhalb der Umzäunung sind abzusammeln und in zuvor geschaffene Habitate einzusetzen. Bei Umsetzung der Umzäunungs- und Fangmaßnahme entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es finden Erd- und Bauarbeiten statt, bei denen ggf. vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört werden können. Ersatzhabitare sind anzulegen und zu erhalten. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch Umsetzung der Umzäunungs- und Fangmaßnahme sowie der Ersatzhabitare kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse entgegengewirkt und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume bzw. sonstiger Aufwuchs sind zu erhalten. Während der Bauphase sind diese vor Beschädigungen zu schützen.

- V2 Fällungen der Gehölze und die Beseitigung der Gebäudereste sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen. Die Fällungen der zusammenhängenden Aspenflächen im Norden sind von der Mitteldrift aus voranzutreiben. Das Befahren der übrigen Flächen mit Technik ist bis nach Beendigung der Zauneidechsenabfangaktion zu vermeiden. Gehölze im südlichen Bereich sind zunächst manuell, ohne Rodungen zu fällen. Rodungen der Wurzelballen sind nach Beendigung der Zauneidechsenabfangaktion durchzuführen.
- V3 Die Nutzung der Sportplatzfläche zur Nahrungssuche und als Sonnenplatz durch Zauneidechsen ist möglich. Um Tötungen von Zauneidechsen zu vermeiden sind die Beräumungsarbeiten am 01. April zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzusetzen.
- V4 Fortpflanzungsstätten von Zauneidechsen sind im Bereich der Schutt- und Geästhaufen höchstwahrscheinlich. Um Tötungen von Individuen zu verhindern ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen: Der im Konfliktplan des AFB als Zauneidechsenabfangfläche gekennzeichnete Bereich ist vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten mit einem 40 bis 50 cm hohen, am Boden eingegrabenen Schutzaun aus Folie mit verschließbaren 5 l Eimern (alle 10 m) zu umzäunen. Die Fläche ist unter Beseitigung des Mahdgutes zu mähen. Vom April bis Juni und vom September bis Oktober des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln und in die ebenfalls umzäunten Ersatzhabitatem einzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 An den zur Pflanzung von Bäumen gekennzeichneten Stellen sind insgesamt 6 Stk Stieleichen (*Quercus robur*) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist nachzupflanzen.
- M2 Pro 200 m² Neuversiegelung sind 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra*

(Holunder), *Ribes nigra* (Schwarze Johannisbeere)) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist nachzupflanzen.

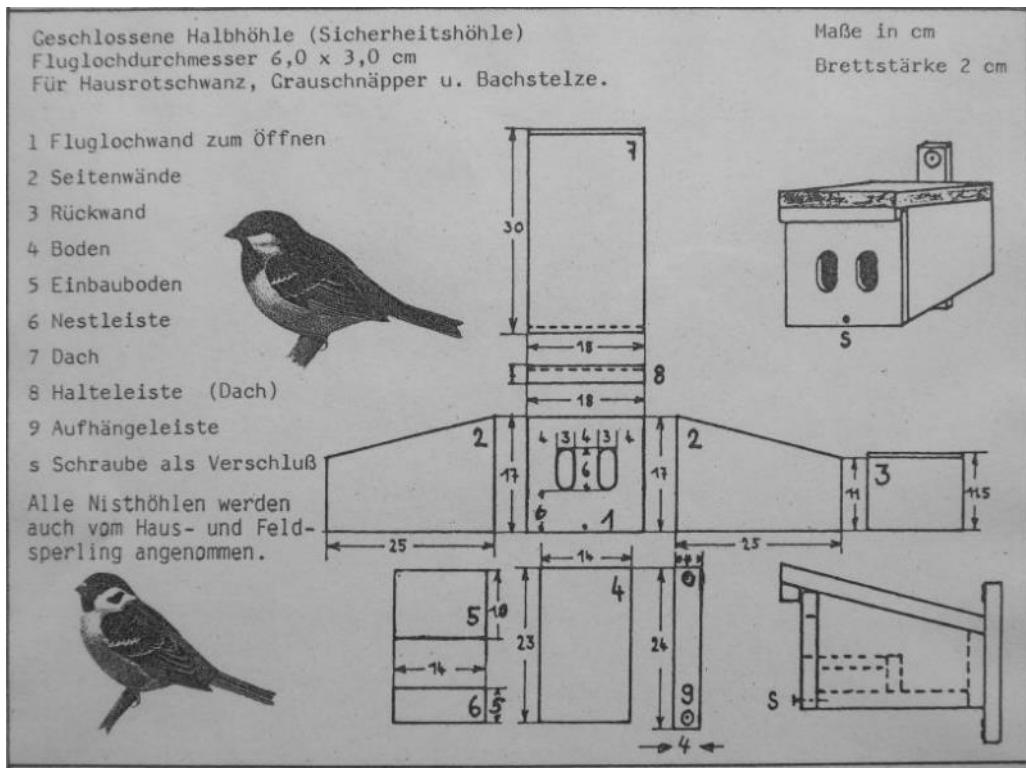
CEF – Maßnahmen

- CEF1 Die mit CEF1 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum herzurichten. Die Fläche ist von Gehölzen zu befreien, regelmäßig 1 x jährlich im November mit einer Motorsense zu mähen, Zauneidechsenersatzhabitare (CEF3 und 4) anzulegen sowie Einzelstrauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Vor und während der Bauzeit ist die Fläche mit einer Amphibienschutzfolie einzugrenzen, die CEF1 und CEF2 nicht trennt. Die Ersatzhabitare sind vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten anzulegen. Die zuvor durchzuführenden Mäh- und Fällarbeiten müssen ab November erfolgen. Der zusammenhängende Aspennaufwuchs im Norden kann maschinell, die Gehölze südlich davon müssen manuell gefällt werden.
- CEF2 Die mit CEF1 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum herzurichten. Die Fläche ist regelmäßig 1 x jährlich im November mit einer Motorsense zu mähen, Zauneidechsensonnenplätze (CEF5) anzulegen sowie Einzelstrauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Vor und während der Bauzeit ist die Fläche mit einer Amphibienschutzfolie einzugrenzen, die CEF1 und CEF2 nicht trennt. Die Ersatzhabitare sind vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten anzulegen. Die zuvor durchzuführenden Mäharbeiten müssen ab November erfolgen.
- CEF 3 Als Ersatz für potenzielle Winterquartiere der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 1 zwei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Die Grubensohle ist mit einem Gemisch aus Holzschnitzeln und Sand 20 cm stark zu belegen. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus Steinen von 20 bis 40 cm Durchmesser, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländekante verfüllt und an den Rändern mit anstehendem Boden 10 cm überfüllt. Die CEF – Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- CEF 4 Als Ersatz für potenzielle Sommerquartiere der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 1 zwei Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus anstehendem sandigem Boden zwei Schüttungen mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 0,5 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die CEF – Maßnahme ist vor Baubeginn umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und

anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 5 Als Ersatz für potenzielle Sonnenplätze der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 2 drei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge mit Lesesteinen von 20 bis 40 cm Durchmesser und toten Ästen oder Wurzeln im Verhältnis 1:1 auszulegen. Die CEF – Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 6 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter sollte ersetzt werden. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissarbeiten an einem Baum zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Lieferung und Anbringung an den Bäumen Bild 11 und 13 von insgesamt:
2 Nistkästen

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 7. Erzeugnis z.B.: Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

10. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

Anhang -Fotodokumentation





Bild 01 Plangebiet vom Osten



Bild 02 Erddamm vom Osten



Bild 03 dünnstämmiger Aspenbestand an der Mitteldrift



Bild 04 dünnstämmiger Eichenaufwuchs



Bild 05 zwei junge Aspen in der ruderalen Kriechflur östlich (rechts): Eichen aus Bild 04



Bild 06 Holzablagerungen/ Geäst nördlich der einzelnen Aspen



Bild 07 weitere Holzablagerungen im Hintergrund: Ahorn und Ruine



Bild 08 Kiefer und Weide

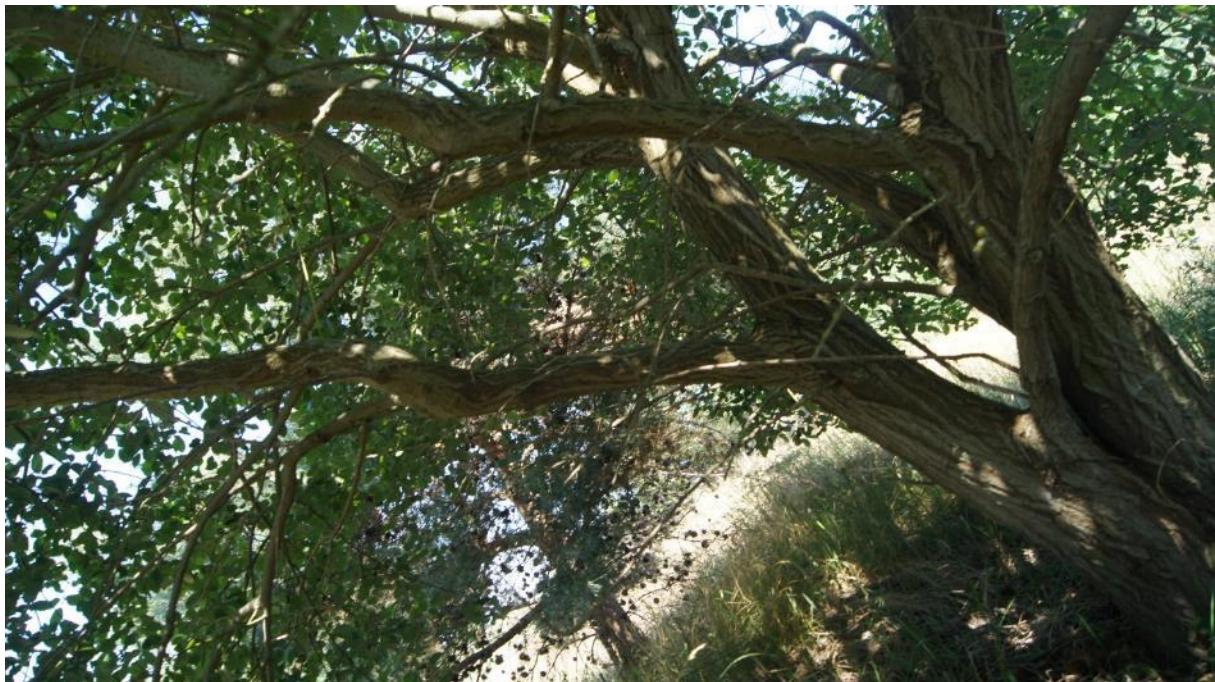


Bild 09 Weide



Bild 10 Holunder, Ahorn, Bauschutt



Bild 11 Ahorn



Bild 12 zwei Ebereschen



Bild 13 dickstämmiger Aspenbestand im Nordwesten



Bild 14 zwei Eichen



Bild 15 Ackerwitwenblume auf ehemaligem Sportplatz



Bild 16 Graukresse auf ehemaligem Sportplatz



Bild 17 Rainfarn auf ehemaligem Sportplatz



Bild 18 vereinzelt Silbergras auf ehemaligem Sportplatz



Bild 19 Ruine mit Blick auf verfallenen Holzschuppen



Bild 20 verfallener Holzschuppen



Bild 21 ungenutzter Weißstorchhorst an der Mitteldrift



Bild 22 Rest der Nisthilfe für den Weißstorch am Deich

Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude

FFH-Vorprüfung

SPA - Gebiet DE 2147-401 "Peenetallandschaft"

Bearbeiter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10
e-mail: kuhnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 10.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3. VORGEHENSWEISE.....	4
4. PROJEKTBESCHREIBUNG	6
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSSRAUMES.	8
6. BESCHREIBUNG DES SPA - GEBIETES DE 2147-401 "PEENETALLANDSCHAFT" UND ERMITTlung DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN.....	12
7. ZUSAMMENFASSUNG	19
8. QUELLEN.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet (Quelle: © LINFOS/M-V 2018).....	3
Abb. 2: Lage des Plangebietes im Westen von Mönkebude (Quelle: © LINFOS/M-V 2018) ..	6
Abb. 3: Nördlich angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)	7
Abb. 4: Biotope des Plangebietes (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2018)	8
Abb. 5: Bild 01 Aufschüttungen (Quelle: Begehung am 30.07.18)	9
Abb. 6: Bild 02 Ruderale Staudenflur (Quelle: Begehung am 30.07.18)	9
Abb. 7: Bild 03 Pappeln (Quelle: Begehung am 30.07.18)	10
Abb. 8: Bild 04 Baumreihe (Quelle: Begehung am 30.07.18).....	10
Abb. 9: Bild 05 Intensivgrünland (Quelle: Begehung am 30.07.18)	11
Abb. 10: Bild 06 Ruine (Quelle: Begehung am 30.07.18).....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der VRL (2009/147/EG)	12
Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten der VRL	14

1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Mönkebude hat ein Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ eingeleitet.

Das Plangebiet ist der ehemalige Sportplatz von Mönkebude und befindet sich im Westen der Ortschaft, unmittelbar südlich der Straße „Mitteldrift“, unmittelbar westlich und nördlich sowie ca. 320 m östlich vorhandener Bebauung, 60 m nördlich der der Hauptstraße (Landesstraße L31) Anklam – Ueckermünde und ca. 970 m südlich des Stettiner Haffs auf dem ca. 1,3 ha großen Flurstück 292, der Flur 1 der Gemarkung Mönkebude. Es ist geplant, mittels Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Baurecht zu schaffen.

Das Vorhaben befindet sich zwar außerhalb aber unmittelbar südlich des Vogelschutzgebietes SPA-Gebiet DE 2147-401 "Peenetalandschaft".

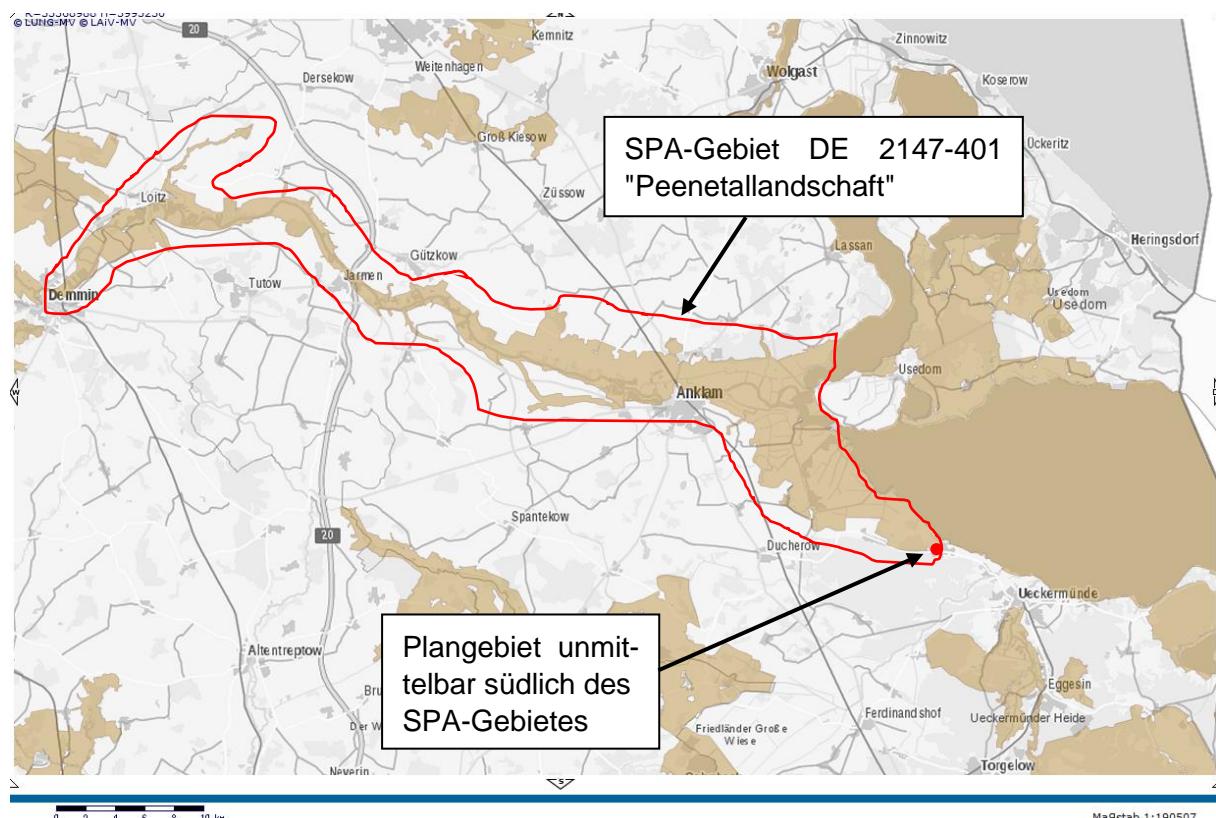


Abb. 1: Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und der Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über

dort erhöhte Individuennaturalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung auf einer ehemaligen Sportplatzfläche vor.

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung und einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Die Überschreitung der zulässigen Versiegelung von 30% um 50% wurde nicht ausgeschlossen.

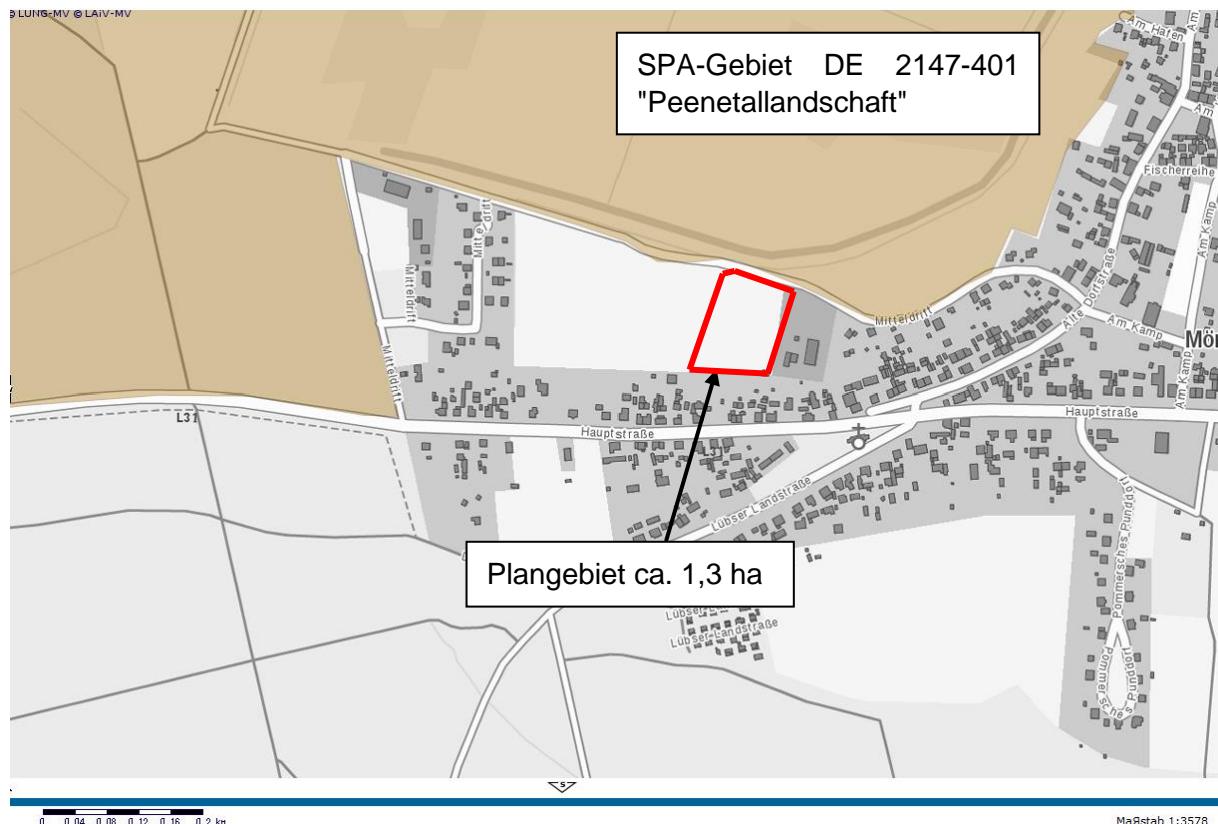


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Westen von Mönkebude (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende zusätzliche Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelungen,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
3. Beseitigung von potenziellen Habitaten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes aufgrund der Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen verursachte Immissionen.

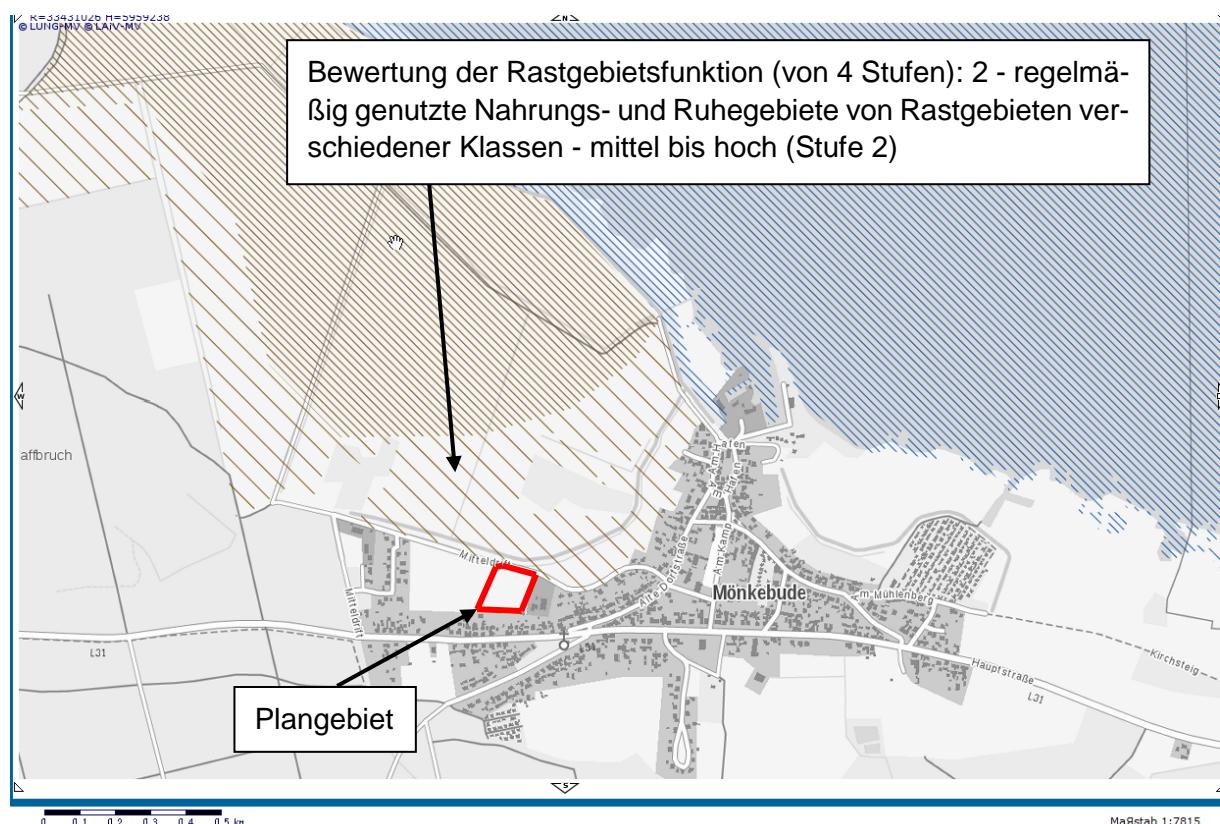


Abb. 3: Nördlich angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

Die obengenannten Wirkungen betreffen nicht das Vogelschutzgebiet, welches nördlich des Vorhabens liegt und durch die Straße „Mitteldrift“ von diesem getrennt ist. Die zusätzlichen bau- und betriebsbedingten Immissionen des Vorhaben werden zum Teil temporär sowie gering sein und denen der Umgebungsbebauung gleichen. Diesbezüglich ergeben sich daher keine wesentlichen Veränderungen. Die nächsten Rastgebiete befinden sich unmittelbar nördlich des Plangebietes. Silhouettenveränderungen im Bereich des Vorhabens wirken sich

aufgrund der zwischengelagerten Baumreihen entlang der „Mitteldrift“ nicht auf das Vogelschutzgebiet und die Rastplatzfunktion aus.

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Mönkebude, angrenzend an vorhandene Bebauung, unmittelbar südlich der Straße „Mitteldrift“.

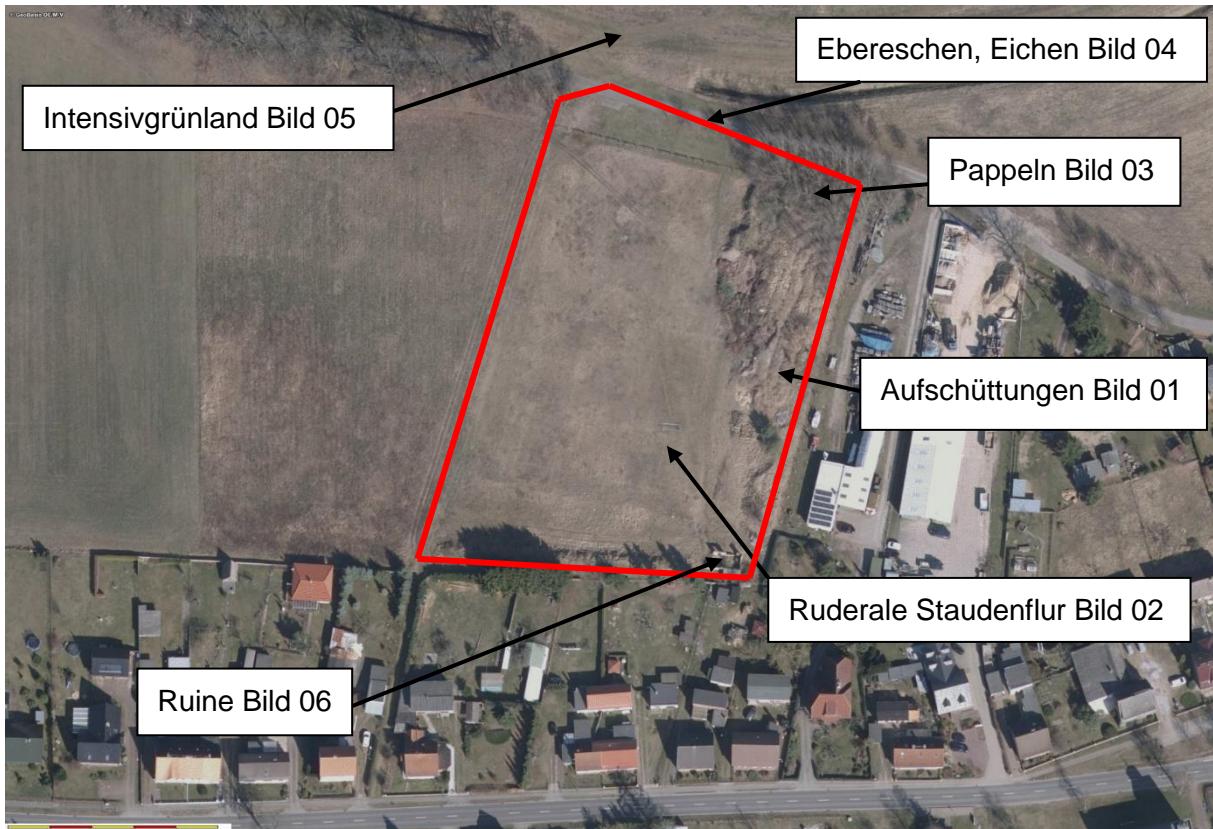


Abb. 4: Biotope des Plangebietes (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2018)

Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Nutzungen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen der Immissionen nach sich ziehen, weil die Funktion des Wohngebietes nichts Anderes zulässt.

Unmittelbar nördlich grenzen ausgedehnte Intensivgrünländer an die Straße „Mitteldrift“ an, die bis zum ca. 970 m nördlich gelegenen Haff reichen. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“ und südlich des LSG „Haffküste“. Die Fläche beinhaltet keine geschützten Biotope.

Im Norden verläuft eine 30 m lange Baumreihe. Im Nordosten befindet sich Pappelbewuchs. Im Südosten stehen einige Eichen, Ahorn und spätblühende Traubenkirschen mit Stamm-durchmessern von 20 bis 30 cm. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze liegen Geäst- und Schutthaufen. Die restliche Fläche ist mit ruderaler Staudenflur bewachsen.

Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der Sportplatzanlage gestört und verdichtet. Es liegt eine heterogene Bodenzusammensetzung vor. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind extrem überflutungsgefährdet. Das Grundwasser steht < 2 m unter Flur an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.



Abb. 5: Bild 01 Aufschüttungen (Quelle: Begehung am 30.07.18)



Abb. 6: Bild 02 Ruderale Staudenflur (Quelle: Begehung am 30.07.18)



Abb. 7: Bild 03 Pappeln (Quelle: Begehung am 30.07.18)



Abb. 8: Bild 04 Baumreihe (Quelle: Begehung am 30.07.18)



Abb. 9: Bild 05 Intensivgrünland (Quelle: Begehung am 30.07.18)



Abb. 10: Bild 06 Ruine (Quelle: Begehung am 30.07.18)

6. Beschreibung des SPA - Gebietes DE 2147-401 "Peenetallandschaft" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des SPA - Gebietes DE 2147-401 "Peenetallandschaft".

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 1: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	X	1
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		0
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	
Fluss-Seeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X	
Graugans	<i>Anser anser</i>		
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	X	1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	X	1
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	X	
Knäkente	<i>Phalacrocorax carbo</i>	X	2
Kormoran	<i>Circus cyaneus</i>		
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		1
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	X	2
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	X	V
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	X	2
Merlin	<i>Falco columbarius</i>		
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	V
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>		

Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>		R
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	V
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	X	2
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	X	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	1
Schwarzer Milan	<i>Milvus migrans</i>	X	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	X	2
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	X	1
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X	
Turmfalke	<i>Limosa limosa</i>	X	
Uferschnepfe	<i>Crex crex</i>	X	1
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	3
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	X	R
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	3
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	X	1
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>		R
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	2
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	X	2

Rote Liste M-V (VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN 2015):

RL MV = Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,
3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste
= noch ungefährdet, R= extrem selten)

Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines pot. Bruthabitates auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr / nur teilweise erfüllen kann
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	nein	nein
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte	nein	nein
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	störungssarme, schlickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder)	nein	nein
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	an mäßig schnell fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit Kleinfischbestand und Steilufern	nein	nein
Fischadler (<i>Pandion haliaeetus</i>)	beschränken sich im Wesentlichen auf fischreiche, langsam fließende oder stehende Gewässer und benachbarte Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen	nein	nein
Fluss-Seeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Gewässer mit ausreichender Sichttiefe, störungss- und vegetationsarme Flächen (z.B. Schlammbänke), überstautes Grünland und renaturierte Polder mit Schwimmblattvegetation, vorzugsweise auf störungssarmen und bodenprädatorenfreien Inseln	nein	nein
Graugans (<i>Anser anser</i>)	größere Gewässer mit störungssarmen Flachwasserbereichen und Buchten und angrenzenden Landbereichen sowie unzerschnittenen und störungssarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische, feuchte bis nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Kiefernwäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen	nein	nein
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	kurzrasige feuchte Wiesen, Moore; Wasser	nein	nein
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	sumpfige, dichte Verlandungszonen, wie Schilfgürtel, Röhrichte und Binsenbestände; bewohnt tiefer im Wasser stehende Röhrichte	nein	nein
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände), Feucht- und Nassgrünland mit Gräben, überstautes Grünland und renaturierte Polder	nein	nein
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	ungestörte Schlafplätze, insbesondere Baumbestände, in Nähe fischreicher Gewässer	nein	nein
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	weites, offenes, feuchtes oder trockenes Kulturland, Aufforstungen, Waldlichtungen, gelegentlich Wiesen und Äcker	nein	nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Feuchtgebiete des Waldes, wie beispielsweise Moore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen	nein	nein
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben	nein	nein
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln und offene Kulturlandschaft	nein	nein
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland	nein	nein
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	offene und halboffene Landschaften, Heiden, Birkenwälder baumlose Küsten	nein	nein
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	naturbelassene Wälder	nein	nein
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Offenland mit Dornengebüsch	nein	nein
Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	Gewässerufer in Küstennähe	nein	nein
Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)	Uferbereiche der Binnengewässer	nein	nein
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	ausgedehnte Verlandungs- und Schilfzonen der Gewässer	nein	nein

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Niederungsgebiete, Röhrichte.	nein	nein
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Feldgehölze, Waldränder, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern	nein	nein
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen und renaturierte Polder als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungsabitat	nein	nein
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	nein	nein
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	große, strukturreiche und unzerschnittene Laub- und Mischwälder mit hohem Kronenschluss (Scheller 2009), kurzrasige, bewirtschaftete Wiesen als Nahrungsabitat	nein	nein
Schwarzer Milan (<i>Milvus migrans</i>)	Feldgehölze, Waldränder, Ufergehölze, Wassernähe, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Gewässer, Feldgehölze, Wälder, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Schilfzonen, Flüsse, Altarme, Sümpfe, mit Bäumen und Büschen	nein	nein
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	Strukturierte Offenlandschaft mit Gebüschen, Dornensträuchern und einzelnen Bäumen, Waldlichtungen mit zahlreichem Gebüsch	nein	nein
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	nein	nein
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Uferzonen der Gewässer	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Sumpfgebiete, Niedermoore, Seggen- und Bindenestände	nein	nein

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Bereiche der offenen Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	nein	nein
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit angepasster Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und lückiger Vegetation, Bütten sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	mindestens 35 cm hohe deckungsreiche Vegetation, extensiv genutzte Agrarflächen, Weiden, Verlandungszonen	nein	nein
Weißbart-Seeschwalbe (<i>Chlidonias hybridus</i>)	lebt an reichlich bewachsenen Gewässern	nein	nein
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Siedlungsbereiche, Grünländer	nein	nein
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturierte Waldbereiche in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten	nein	nein
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	offene, feuchte Habitate, breite Flusstäler, Verlandungszonen und trockene Lebensräume Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen, junge Aufforstungen	nein	nein
Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	nährstoffreiche Binnengewässer	nein	nein
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	Wälder mit Altholzanteilen an fischreichen Seen und langsam fließenden Flüssen	nein	nein
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	geschlossener, alter, hochstämmiger Baumbestand mit Verjüngungsinseln und nicht zu dichtem Kronenschluss mit absterbenden ausgebrochenen oder toten Ästen im oberen Stammbereich	nein	nein
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	dichte Vegetation der Verlandungsgesellschaften und Seggenwiesen	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird die Existenz von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet für die Zielarten des SPA und Beeinträchtigungen solcher Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen. Außer den 15 Arten Heidelerche, Kornweihe, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Turmfalke, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergschnäpper sind alle Zielarten an Gewässer gebunden. Die Vorhabenfläche liegt ca. 970 m südlich des Stettiner Haffs. Weitere Gewässer befinden sich in der Umgebung des Vorhabens

nicht. Die Bruthabitate der gewässergebundenen Arten liegen außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens.

Mittelspecht, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard, Zwerschnäpper benötigen als Bruthabitat Wälder mit Totholzanteilen. Das Plangebiet und seine Umgebung beinhaltet keine derartigen Strukturen.

Der Turmfalke nistet in Feldgehölzen, Baumhecken, Baumgruppen oder auf Einzelbäumen. Die Pappelgruppe im Nordosten der Vorhabenfläche weist keine Horste oder andere Hinweise auf Brutgeschehen des Turmfalken auf.

Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke benötigen Offenflächen mit schütterer Vegetation. Die Heidelerche hält sich am Rand von Kiefernwäldern auf. Der Neuntöter und die Sperbergrasmücke benötigen Anteile von Dornensträuchern. Diese Bedingungen sind im Plangebiet und in dessen Umgebung nicht vorhanden.

Kornweihe, Wachtelkönig, Wiesenweihe brüten auch auf trockenen Grünlandflächen wie die der Vorhabenfläche. Hier fehlt jedoch die deckungsgebende Vegetation. Zudem befindet sich das Plangebiet unmittelbar südlich der Erschließungsstraße „Mitteldrift“, unmittelbar nördlich und westlich sowie etwa 320 m östlich vorhandener Bebauung und etwa 60 m nördlich der Landesstraße. Das Gelände ist aufgrund umgebender Nutzungen beunruhigt. Die Fluchttoleranzen der obengenannten Arten werden damit unterschritten. Ein Vorkommen der Arten ist nicht zu erwarten.

Zum Weißstorch:

In der Spalte „Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote“ der „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016“ steht: „**Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet.**“ In der „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel Stand: 01.08.2016“ steht: „**Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen.**“

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers.

Auf telefonische Nachfrage (Herr Krüger am 10.10.18) erhält der Storchenhof Papendorf jährlich Meldungen über die Nutzung eines Weißstorchhorstes im Zentrum von Mönkebude. Die Lage konnte trotz Ortsbesichtigung und Nachfragen bei der Bevölkerung nicht näher identifiziert werden. Die Vorhabenfläche ist kein optimales Nahrungshabitat. Nach Aufgabe der Sportplatznutzung hat sich auf etwa 0,8 ha ein Bewuchs aus trockenheitsresistenten Ruderalstauden und Gräsern wie Landreitgras, Graukresse, Weißklee, Rainfarn, Beifuß, Jakobskraut, Schafgarbe, Ackerwitwenblume und Silbergras eingestellt, der unterschiedlich hoch aufgewachsen ist. Trotzdem kann die Fläche dem Weißstorch Nahrung, in Form von Heuschrecken, Zauneidechsen und anderen Insekten und Kleinsäugern, bieten. Das Gelände liegt im 2 km

Umkreis zum beschriebenen Horststandort. Somit ist die Vorhabenfläche eine essentielle Nahrungsfläche, die zu erhalten oder zu ersetzen ist.

Im Rahmen der FFH – Vorprüfung wird davon ausgegangen, dass die 0,8 ha große Grünlandfläche ersetzt wird. Die Zielart Weißstorch wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegende Vorhabenfläche ist durch die umgebende Bebauung beunruhigt. Außer als potenzielle Nahrungsfläche für den Weißstorch, besteht keine Habitatfunktion für die Zielarten des Vogelschutzgebietes.

Das Vorhaben verursacht betriebs- und anlagebedingt keine erhöhten und baubedingt geringe, temporäre Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen des Natura – Gebietes außerhalb der Vorhabenfläche (z.B. am 970 m nördlich gelegenen Haff) nicht.

Obwohl unmittelbar nördlich an das Plangebiet Intensivgrünländer als Ruhe- und Nahrungsflächen für die rastenden (Arten nach Art. 4 (2) der VRL) und die gewässergebundenen Zielarten angrenzenden, die sich bis zum Haff erstrecken, werden diese durch das Vorhaben nicht beeinflusst, da die zusätzlichen Wirkungen der geplanten Wohnbebauung nicht höher sind, als die bestehenden Wirkungen. Rastgebiete werden nicht reduziert.

Wenn die 0,8 ha große potenzielle Nahrungsfläche des Weißstorches ersetzt wird, wird das Erhaltungsziel des Natura - Gebietes durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258),
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.

Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V

Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH

Dr. rer. nat. Hermann Lubenow

Diplom-Physiker, Sachverständiger für Bauphysik, VDI 19433862

Hauptstraße 27, DE-17498 Weitenhagen

Tel.: +49 3834 51 22 65, Mobil: +49 171 35 36 656

Fax: +49 3834 - 51 22 66

big-m.lubenow@t-online.de, www.big-m-gmbh.de

Schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ in 17375 Mönkebude

Schallprognose, Auswertung und Bericht

Inhaltsverzeichnis

1. Situation und Aufgabenstellung.....	2
2. Örtliche Gegebenheiten.....	3
3. Grundlagen.....	5
3.1 Maßgebende Richtlinien und Dokumente.....	5
3.2 Planungsgrundlagen und projektbezogene Unterlagen.....	6
3.3 Beurteilungsgrundlagen.....	7
4. Berechnung der Beurteilungspegel.....	12
4.1 Berechnungsverfahren.....	12
4.2 Park- und Stellplätze.....	15
4.3 Immissionsorte.....	16
4.4 Schallimmissionen Gewerbe.....	17
5. Berechnungen und Ergebnisse.....	22
5.1 Berechnungssoftware.....	22
5.2 Gewerbelärm.....	22
5.3 Schallimmissionen durch Straßenverkehr.....	27
5.4 Kurzzeitige Geräuschspitzen.....	29
5.5 Lärmpegelbereiche.....	30
6. Zusammenfassung.....	31
7. Erklärung.....	32

Anlagen

Anlage 1 : Berechnungsergebnisse Gewerbelärm.....

Anlage 2 : Eingabedaten Gewerbebetriebe.....

Anlage 3 : Eingabedaten Straßenverkehr.....

Geschäftssitz:
Hauptstraße 27
17498 Weitenhagen

Amtsgericht Stralsund
Handelsregister: B 1684

Geschäftsführer:
Dr. Hermann Lubenow

Einzelprokura:
Prof. Dr. Gerald Peschel

Steuernummer:
084/106/02416

Umsatzsteuer-Identnummer:
DE 13 75 80 226

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
DE08 1505 0500 0230 0020 64
BIC: NOLADE21GRW

45 Seiten (inkl. 3 Anlagen)

Auftraggeber:

Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde
des Amtes „Am Stettiner Haff“
Stettiner Straße 2
17367 Eggesin

Gutachter:

Dr. Hermann Lubenow

Mitarbeiter:

Remo Littner

Archivnummer: 1954 / 2019 / 085

Datum: 11. Dezember 2019

1. Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mönkebude beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ /1/ aufzustellen. Das Plangebiet, in dem ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden soll, befindet sich auf dem Gebiet eines alten Sportplatzes südlich der Gemeindestraße „Mitteldrift“.

Für das Bebauungsplanverfahren sind die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen zu ermitteln und nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, in Verbindung mit der TA Lärm und den darin genannten Regelwerken und Richtlinien, zu beurteilen.

Das Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH (Big-M) Weitenhagen wurde von der Stadt Eggesin als geschäftsführender Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ mit der schalltechnischen Untersuchung und Beurteilung des Vorhabens beauftragt.



Abbildung 1: Ansicht des Plangebietes von Süden

2. Örtliche Gegebenheiten

Das Gelände des alten Sportplatzes befindet sich auf dem Flurstück 292, Flur 1, Gemarkung Mönkebude, zwischen der nördlichen Bebauung der Hauptstraße in Mönkebude und der Gemeindestraße Mitteldrift.

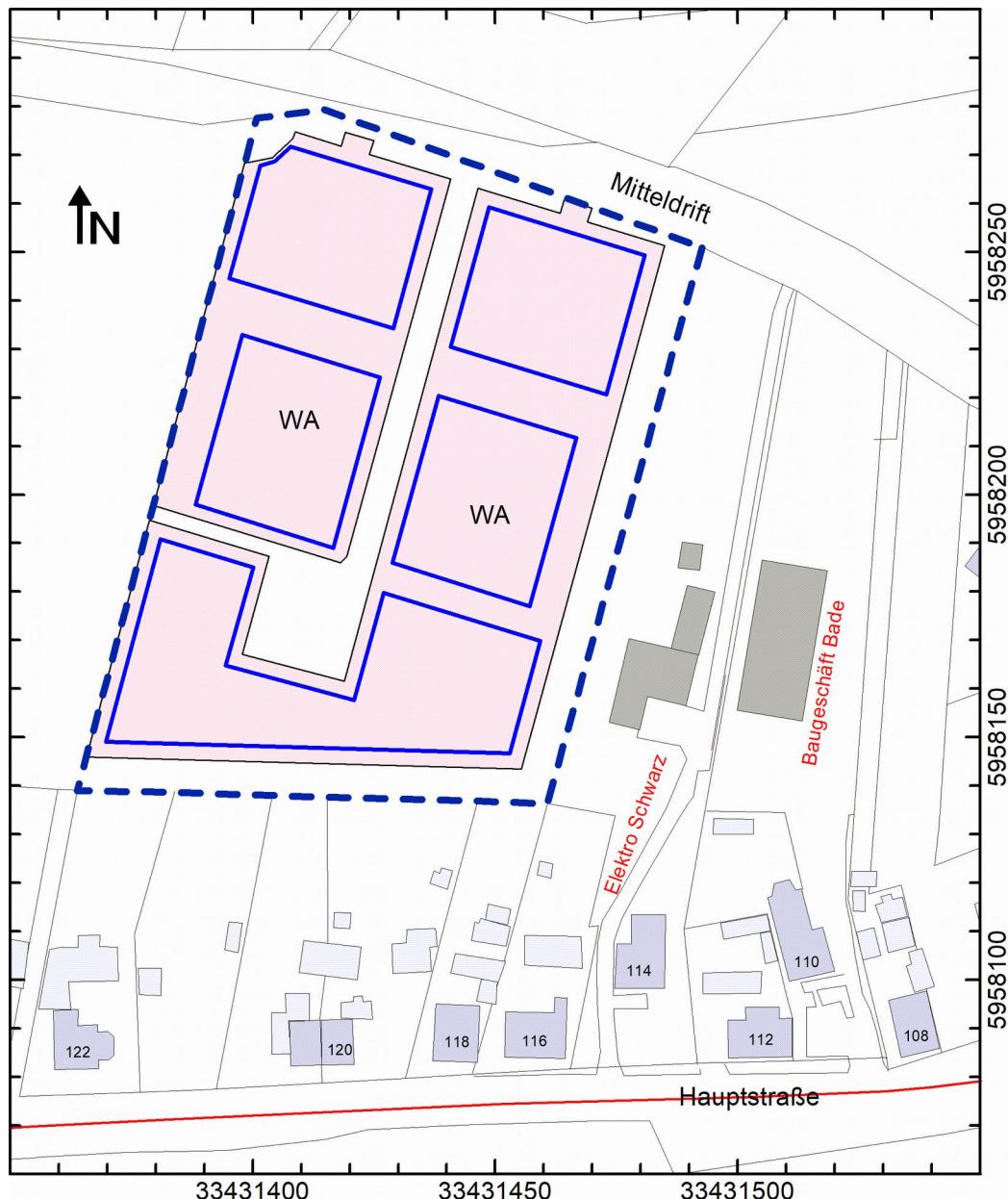


Abbildung 2: Lageskizze des Bebauungsplanes Nr. 4/2018

Die Hauptstraße (Landesstraße 31) ist rund 65 m von der südlichen Flurgrenze des Plangebiets entfernt. An der Nordseite der Hauptstraße befinden sich Gehöfte im Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften sowie meist mehreren Nebengebäuden.

An der östlichen Flurgrenze befindet sich das Betriebsgelände der Elektro Schwarz GmbH, dem sich nach Osten das Betriebsgelände der Baugeschäft Bade GmbH & Co.KG anschließt. Beide Betriebsgrundstücke erstrecken sich von der Hauptstraße bis zur Mitteldrift und sind von beiden Straßen verkehrstechnisch erschlossen.

Westlich des Plangebietes und nördlich der Mitteldrift befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Gelände ist weitgehend eben. Nahe der Südgrenze befindet sich ein bis 2 m hoher Erdwall. Weitere wallartige Strukturen befinden sich entlang der Ostgrenze des Plangebietes. Diese Gebiete wurden in der Entwurfsfassung als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Baumreihe und Maßnahmeflächen ausgewiesen. Da keine spezifischere Planung für diese Bereiche vorliegt, werden die Wälle bei der Prognose der Schallimmissionen *nicht* als schallmindernde Hindernisse berücksichtigt.

3. Grundlagen

3.1 Maßgebende Richtlinien und Dokumente

BImSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der aktuellen Fassung.
DIN 18005-1	Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, 2002–2007. Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
TA Lärm	„Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)“, vom 26. August 1998, GMBI. 1998 S. 503
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990, eingeführt durch das allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 vom 10.4.1990 des Bundesministers für Verkehr, StB 11/14.86.22-01/25 Va 90
ISO 9613-2	E DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, Oktober 1999
DIN 4109	DIN 4109 Beiblatt 1:1989-11 „Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren“
PLS	Parkplatzlärmstudie; Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen; 6. überarbeitete Auflage; Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; Augsburg 2007
VDI 2719	VDI 2719, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, August 1987
[UGL]	Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemission durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2005
[LH2]	Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 2, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2004

3.2 Planungsgrundlagen und projektbezogene Unterlagen

- /1/ Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude, Verfasser Gudrun Trautmann, Stand: Entwurf Mai 2019
- /2/ Verkehrsmengenkarte 2015, Mecklenburg-Vorpommern

Eine Ortsbesichtigung wurde am 5. Dezember 2019 durchgeführt.

3.3 Beurteilungsgrundlagen

Geräuschimmissionen werden im Rahmen der Bauleitplanung gemäß DIN 18005 Teil 1 ermittelt und beurteilt. In der DIN 18005 wird für die Ermittlung von Geräuschimmissionen auf die jeweils für die entsprechende Lärmart rechtsverbindliche Vorschrift verwiesen.

3.3.1 DIN 18005

Bei der Bauleitplanung sind nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) den verschiedenen Baugebieten in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung des Baugebietes schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005-1, Beiblatt 1, zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist angestrebt, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder mit der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Geräuschbelastungen zu erfüllen:

Gebietsnutzung	Orientierungswerte / [dB(A)]	
	Tags (06:00–22:00 Uhr)	Nachts (22:00–06:00 Uhr)
Kern- und Gewerbegebiete	65	55 / 50
Dorf und Mischgebiete	60	50 / 45
Besondere Wohngebiete	60	45 / 40
Allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete	55	45 / 40
Reine Wohngebiete, Wochenend- und Ferienhausgebiete	50	40 / 35

Tabelle 1: Orientierungswerte nach DIN 18005-1

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die Beurteilung ist in der Regel tags der Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr und nachts der Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr zugrunde zu legen. Werden in nachfolgend genannten Regelwerken andere Beurteilungszeiträume genannt, so sind diese anzuwenden. Zu- oder Abschläge für bestimmte Geräusche, Zeiten oder Situationen sind zu berücksichtigen.

3.3.2 TA Lärm

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm ist für die Berechnung von Betriebsgeräuschen gewerblicher Anlagen in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 anzuwenden. Nach TA Lärm ist der Schutz vor diesen Umwelteinwirkungen dann sichergestellt, wenn die anlagenbezogenen Geräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie durch den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr keine Beurteilungspegel in der Nachbarschaft bewirken, die die Immissionsrichtwerte nach § 6.1 der TA Lärm überschreiten. Fahrzeugbewegungen auf Betriebsgeländen sind dem Anlagengeräusch hinzuzurechnen.

Die TA Lärm gilt für Anlagen im Sinne des BlmSchG. Folgende Immissionsrichtwerte sollen während des regulären Betriebes durch die Gesamtbelaustung am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten werden:

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert / [dB(A)]	
	Tags (6:00–22:00 Uhr)	Nachts (22:00–06:00 Uhr)
a) Industriegebiete	70	70
b) Gewerbegebiete	65	50
c) Kern-, Misch-, Dorfgebiete	60	45
d) Allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
e) Reine Wohngebiete	50	35
f) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der TA Lärm, außerhalb von Gebäuden

Spitzenpegel, das heißt einzelne kurzzeitige Maximalpegel dürfen die Immissionsrichtwerte in der Tagzeit um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Innerhalb von Ruhezeiten (werktags 6 bis 7 Uhr und 20 bis 22 Uhr, sonntags 6 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr) ist für die Gebietskategorien d) bis f) ein Zuschlag von 6 dB(A) zum Mittelungspegel in der entsprechenden Teilzeit

anzusetzen. Für die Nachtzeit ist die ungünstigste bzw. lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr maßgebend.

Treten in Teilzeiten in den zu beurteilenden Geräuschimmissionen ein oder mehrere Töne hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so ist je nach Auffälligkeit ein Zuschlag von 3 oder 6 dB anzusetzen.

Enthält das zu beurteilende Geräusch Impulse, so ist bei den entsprechenden Teilzeiten ein Zuschlag von 3 oder 6 dB anzusetzen.

Bei bebauten Flächen gilt als maßgeblicher Immissionsort ein Punkt 0,5 Meter außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes. Bei unbebauten Flächen oder bei bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, gilt der am stärksten betroffene Rand der Fläche, von nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen, als maßgeblicher Immissionsort.

Bei der Ermittlung der Gesamtbelaustung bleiben Fremdgeräuscheinwirkungen wie Straßen- oder Schienenverkehrslärm unberücksichtigt. Die Gesamtbelaustung ist aus den Schallimmissionen der zu beurteilenden Anlage (Zusatzbelastung) und möglicherweise weiteren vorhandenen gewerblichen Nutzungen (Vorbelastung) zu bestimmen. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm 6.1 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

3.3.3 DIN 4109

Die baurechtlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind in der bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise“ (DIN 4109:1989) enthalten. Diese Ausgabe wurde 2016 zurückgezogen. Die nachfolgenden Fassungen der DIN 4109 wurden bisher in Mecklenburg-Vorpommern nicht baurechtlich eingeführt. Damit gilt in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin die DIN 4109:1989.

Die Dimensionierung der Außenbauteile (Wand/Fenster) erfolgt unabhängig von der DIN 18005-1, wobei für die Dimensionierung Lärmpegelbereiche festgelegt werden. Diese Lärmpegelbereiche werden in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel benannt. Aus ihnen ergeben sich die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile, wie Wände, Dächer und Fenster. Tabelle 8 der DIN 4109 gibt für Aufenthaltsräume von Wohnungen folgende erforderliche resultierende

Schalldämm-Maße der gesamten Außenwand in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel an:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Erforderliches resultierendes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ dB
I	– 55	30
II	56 – 60	30
III	61 – 65	35
IV	66 – 70	40
V	71 – 75	45
VI	76 – 80	50

Tabelle 3: Lärmpegelbereiche nach Tabelle 8 der DIN 4109

Die Anforderung an die Schalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 ist nicht von der Gebietsausweisung abhängig. Die Außenlärmpegel sind gemäß DIN 4109 zur Tageszeit zu ermitteln. Eine zusätzliche Regelung für die Nachtzeit ist nicht vorgesehen.

Bei einem Fensterflächenanteil der Außenwände von ca. 40 % sind in Abhängigkeit vom Beurteilungspegel für Wohnräume folgende Dämmungen erforderlich:

Lärmpegel- bereich	Beurteilungs- pegel L_r tags dB(A)	Erforderliches Schalldämm-Maß $R_w'_{erf}$		
		Wand / Dach dB	Fenster / Tür dB	Schallschutzklasse für Fenster nach VDI 2719
I	– 52	35	25	1
II	53 – 57	35	25	1
III	58 – 62	40	30	2
IV	63 – 67	40	35	3
V	68 – 72	45	40	4
VI	73 – 77	50	45	5
VII	Über 77	Einzelfallbetrachtung		

Tabelle 4: Erforderliche Schalldämm-Maße nach DIN 4109

Bei Fensteranteilen von wesentlich mehr als 40 % sollten in der Regel Fenster der jeweils nächsthöheren Schallschutzklasse vorgesehen werden. Das Schalldämm-Maß für Wände gilt auch für die Dachhaut (inkl. Dachgauben) bei ausgebauten Dachgeschossen.

Aufenthaltsräume müssen ausreichend mit Außenluft versorgt werden. Dies geschieht im Normalfall durch zeitweises Öffnen der Fenster. Ist ein nächtliches Öffnen der zum Schallschutz geschlossenen Schlafzimmerfenster nicht zumutbar, so kann eine ausreichende Frischluftzufuhr durch zusätzliche schalldämmende Lüftungseinrichtungen erfolgen.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Fensterlüftungssystemen wird in der VDI 2719 erörtert:

„Da Fenster in Spaltlüftung nur ein bewertetes Schalldämm-Maß R_w von ca. 15 dB erreichen, ist diese Lüftungsart (Stoßlüftung) nur bei einem A-bewerteten Außengeräuschpegel $L_m < 50$ dB für schutzbedürftige Räume zu verwenden. Bei höherem Außengeräuschpegel ist eine schalldämmende, evtl. fensterunabhängige Lüftungseinrichtung notwendig. In jeder Wohnung ist dann wenigstens ein Schlafräum oder ein zum Schlafen geeigneter Raum mit entsprechenden Lüftungseinrichtungen vorzusehen....“

4. Berechnung der Beurteilungspegel

4.1 Berechnungsverfahren

Nach TA Lärm Pkt. 2.10 gilt:

„Der Beurteilungspegel L_r ist der aus dem Mittelungspegel L_{Aeq} des zu beurteilenden Geräusches und gegebenenfalls aus Zuschlägen gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gebildete Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während jeder Beurteilungszeit.“

Nach TA Lärm Pkt. A 1.4. erfolgt die Berechnung nach folgender Formel:

$$L_r = 10 \cdot \log \left(\frac{1}{T_r} \cdot \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{\frac{L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j}}{10}} \right)$$

T_r Beurteilungszeit; im Tageszeitraum

$T_r = 16 \text{ h}$

im Nachtzeitraum $T_r = 1 \text{ h}$

T_j Teilzeit

N Zahl der gewählten Teilzeiten

L_{Aeq} Mittelungspegel während der Teilzeit

C_{met} meteorologische Korrektur

$K_{T,j}$ Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit

$K_{I,j}$ Zuschlag für Impulshaltigkeit

$K_{R,j}$ Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Die Prognose wurde nach TA Lärm - Pkt. A.2.3 als detaillierte Prognose ausgeführt, d.h. da A-bewertete Schallpegel vorliegen, kann die Prognose entsprechend DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997 durchgeführt werden.

Die grundlegende Gleichung ist dabei die Gleichung (3) , Seite 7 der ISO 9613-2

$$L_{fT}(DW) = L_w + D_c - A$$

Dabei ist

L_w der Oktavband - Schalleistungspegel der Punktschallquelle, in Dezibel, bezogen auf eine Bezugsschalleistung von einem Picowatt;

D_c die Richtwirkungskorrektur, in Dezibel;

A die Oktavbanddämpfung, in Dezibel, die während der Schallausbreitung von der Punktquelle zum Empfänger vorliegt.

Der Dämpfungsterm A ist durch Gleichung (4) gegeben:

$$A = A_{\text{div}} + A_{\text{atm}} + A_{\text{gr}} + A_{\text{bar}} + A_{\text{misc}}$$

Dabei ist

A_{div} die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung

A_{atm} die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption

A_{gr} die Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes

A_{bar} die Dämpfung aufgrund von Abschirmung

A_{misc} die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte

Die geometrische Ausbreitung A_{div} wird nach Gleichung (7) der ISO 9613-2 berechnet:

$$A_{\text{div}} = 20 \cdot \log \left(\frac{d}{d_0} \right) + 11$$

d der Abstand zwischen Schallquelle und Empfänger, in Metern

d_0 der Bezugsabstand (=1 m)

Die Luftabsorption A_{atm} nach Gleichung 8 der ISO 9613-2 berechnet

$$A_{\text{atm}} = a \cdot \frac{d}{1000}$$

Dabei ist a der Absorptionskoeffizient der Luft, in Dezibel je Kilometer. Er ist aus Tabelle 2 in der ISO 9613-2 zu entnehmen.

Der Bodeneffekt A_{gr} kann auf zwei unterschiedlichen Wegen berechnet werden.

Die akustischen Eigenschaften des Bodens werden durch den Bodenfaktor G berücksichtigt. Im Pkt. 7.3.1 Allgemeines Berechnungsverfahren ist festgelegt, welche Böden wie zu behandeln sind. Es heißt dort

„b) Poröse Böden: Hierzu zählen von Gras, Bäume oder andere Bewuchs bedeckte Böden sowie jede andere Bodenfläche, die für Pflanzenwachstum geeignet ist, z. B. Ackerland. Für poröse Böden gilt $G = 1$.“

Da A-bewertete Schalldruckpegel berechnet werden sollen, ist das alternative Verfahren unter Pkt. 7.3.2 anwendbar und es sind die Gleichungen (10) und (11) der ISO 9613-2 zu benutzen.

$$A_{gr} = 4,8 - \left(\frac{2 \cdot h_m}{d} \right) \cdot \left[17 + \left(\frac{300}{d} \right) \right] > 0 \text{ dB} \quad (10)$$

Dabei ist

h_m die mittlere Höhe des Schallausbreitungsweges über dem Boden, in Metern

d der Abstand von der Schallquelle zum Empfänger, in Metern

Wenn die Bodendämpfung unter Verwendung von Gleichung (10) berechnet wird, muß die Richtwirkungskorrektur einen Term D_w in Dezibel enthalten.

$$D_w = 10 \cdot \log \left(1 + \frac{d_p^2 + (h_s - h_r)^2}{d_p^2 + (h_s + h_r)^2} \right) \quad \text{dB}$$

Dabei ist

h_s die Höhe der Schallquelle über dem Boden, in Metern;

h_r die Höhe des Empfängers über dem Boden, in Metern

d_p der Abstand zwischen Schallquelle und Empfänger, projiziert auf die Bodenebene, in Metern.

Die A_{bar} und A_{misc} wurden gleich Null gesetzt, da keine abschirmenden Hindernisse und keine sonstigen anderen Effekte zu berücksichtigen sind.

4.2 Park- und Stellplätze

Die Schallemissionen von nicht öffentlichen Parkplätzen werden anhand der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt untersucht. Der Schallleistungspegel L_w der Parkplatzflächen oder -teileflächen wird nach folgender Gleichung berechnet.

$$L_w = L_{w''} + 10 \cdot \log \left(\frac{S}{S_0} \right) \text{ dB(A)}$$

mit

$L_{w''}$	Flächenbezogener Schallleistungspegel
S	Gesamt- bzw. Teilfläche des Parkplatzes in m^2
S_0	1 m^2

Der flächenbezogene Schallleistungspegel $L_{w''}$ wird folgendermaßen bestimmt:

$$L_{w''} = L_{w0} + K_{PA} + K_I + K_D + 10 \cdot \log(N \cdot n) - 10 \cdot \log \left(\frac{S}{1 \text{ m}^2} \right) \text{ dB(A)}$$

Dabei bedeuten

L_{w0}	Ausgangs-Schallleistungspegel für 1 Bewegung pro Bezugsgröße und Stunde auf einem P+R-Parkplatz
K_{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart
K_I	Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren
K_D	Schallanteil für ein durchfahrendes Kraftfahrzeug
	$K_D = 10 \cdot \log \left(1 + \frac{n_g}{44} \right) \text{ dB(A)}$
	mit n_g = Anzahl der Stellplätze des gesamten Parkplatzes
N	Bewegungen je Bezugsgröße und Stunde
n	Bezugsgröße (z.B. 1 Stellplatz, 10 m^2 Netto-Verkaufsfläche usw.)
S	Gesamt- bzw. Teilfläche des Parkplatzes in m^2

4.3 Immissionsorte

Die maßgebenden Immissionsorte befinden sich bei unbebauten Grundstücken auf dem zur Quelle nächstgelegenen Rand der Baufläche (Baugrenze) bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche.

Als Höhe der Immissionsorte werden entsprechend DIN 18005 für das Erdgeschoss (EG) 3,5 m und für das erste Obergeschoss bzw. Dachgeschoss (OG1) 6,3 m angesetzt.

Für alle Immissionsorte sind die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005-1 anzuwenden.

4.4 Schallemissionen Gewerbe

Gewerbliche Geräuschquellen sind:

- Elektro Schwarz GmbH, Hauptstraße 114
- Baugeschäft Bade GmbH & Co.KG, Hauptstraße 110

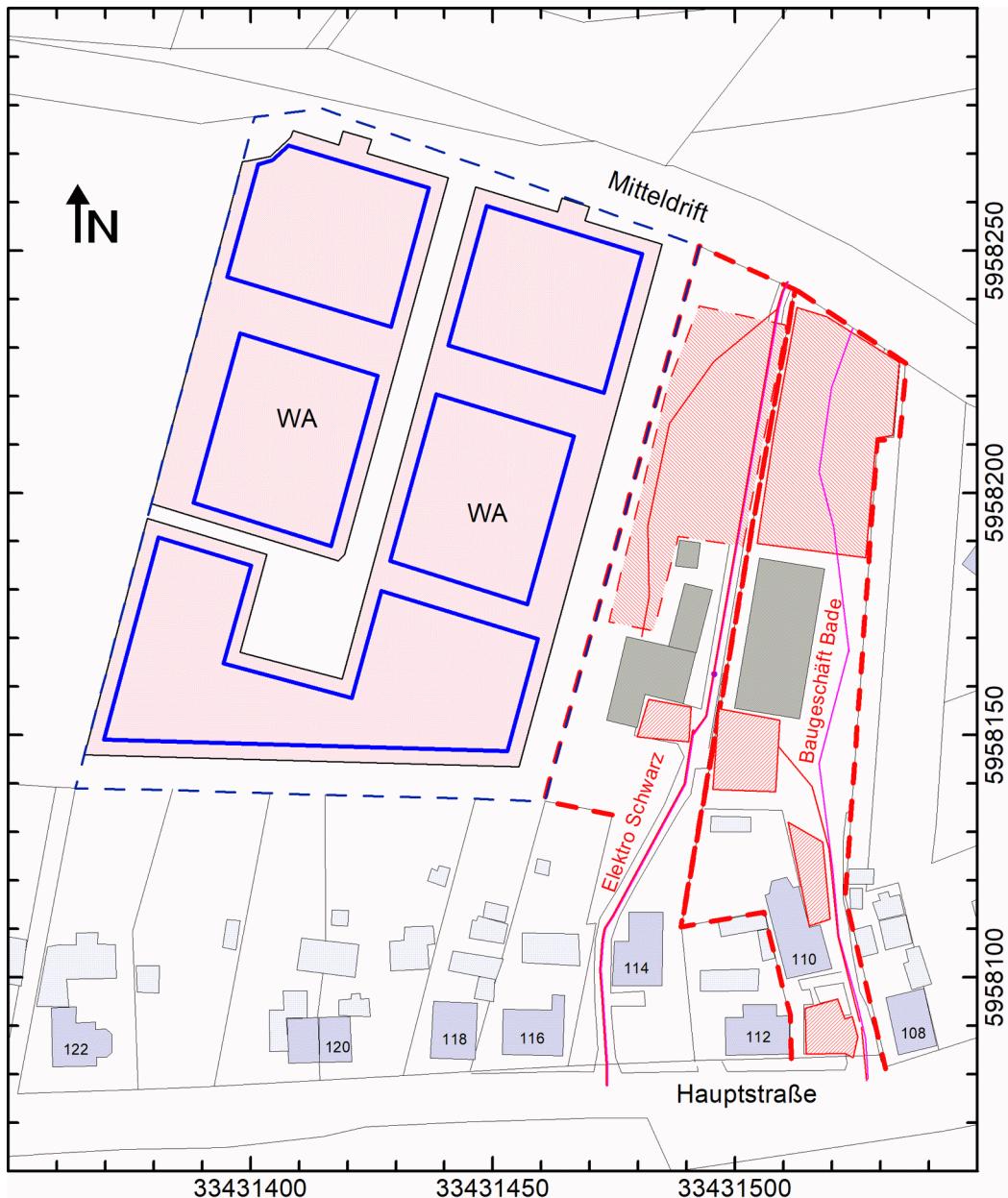


Abbildung 3: Lage der Gewerbebetriebe und deren Schallemissionsquellen

Die angesetzten Emissionswerte sind im Sinne einer Prognose „auf der sicheren Seite“ hoch angesetzt.

Die Eingabedaten der gewerblichen Nutzungen für die Schallprognosesoftware sind in Anlage 2 aufgeführt.

4.4.1 Elektro Schwarz GmbH

Das Betriebsgelände der Elektro Schwarz GmbH, Hauptstraße 114, befindet sich unmittelbar an der Ostgrenze des Plangebietes und verläuft von der Hauptstraße bis zur Mitteldrift.

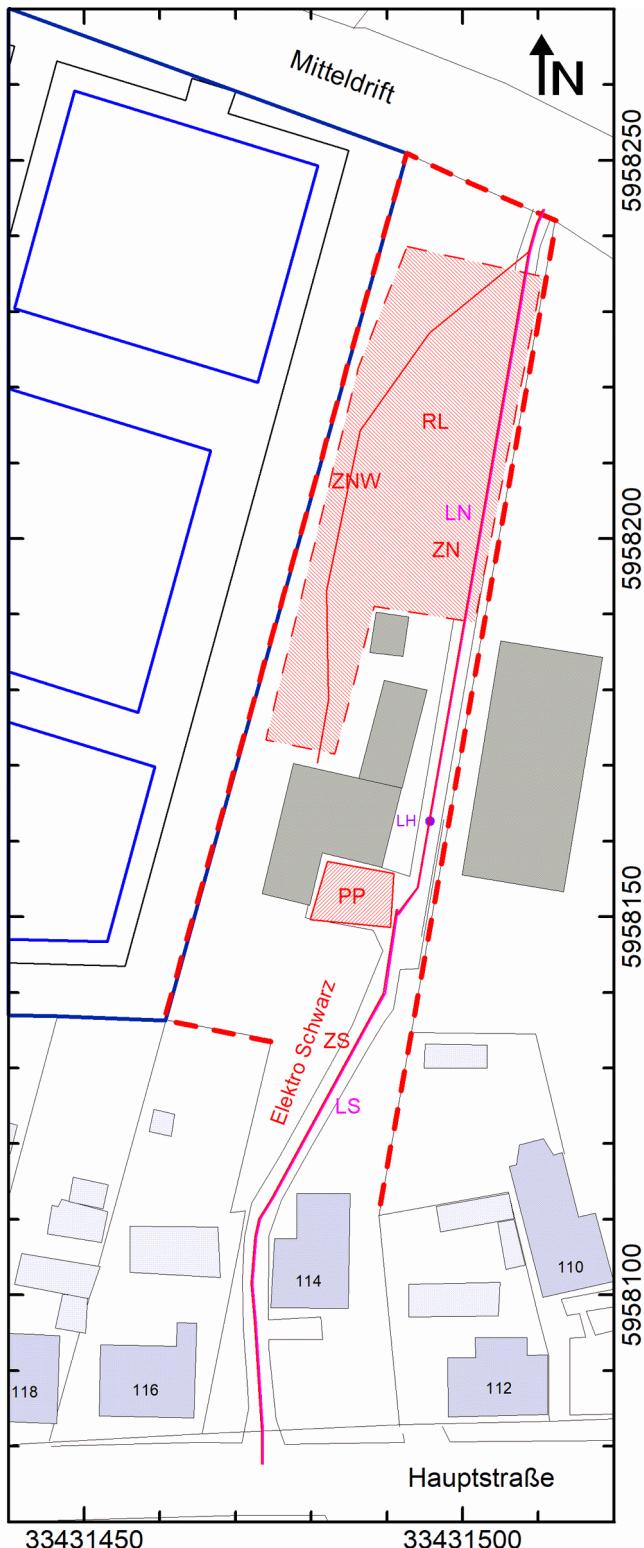


Abbildung 4: Betriebsgelände
Elektro Schwarz GmbH

Gelegentlich wird im nördlichen Teil des Betriebsgrundstücks ein Radlader eingesetzt.

Im südlichen Bereich an der Hauptstraße befindet sich ein Wohnhaus. Nördlich davon befindet sich ein Büro- und Werkstattgebäude mit Lager und Garage. In der Werkstatt werden, sofern erforderlich Elektrikerarbeiten ausgeführt, bei denen gewöhnlich selten schallintensive Tätigkeiten stattfinden. An dessen Südseite befinden sich Stellplätze für bis zu drei Pkw bzw. Kleintransporter.

Die Haupttätigkeiten des Unternehmens finden außerhalb des Betriebsgrundstücks statt, üblicherweise bei den Kunden. Schallemissionen werden daher vorrangig durch die An- und Abfahrten der Betriebs- und Lieferfahrzeuge verursacht, bei denen es sich überwiegend um Kleintransporter, in seltenen Fällen auch um Lkw handelt. Die Arbeitszeit beginnt regulär um 7:00 Uhr und endet vor 17:00 Uhr. Es kann jedoch vorkommen, dass das Betriebsgelände vor 7:00 Uhr oder in der Nacht mit einem Fahrzeug verlassen wird.

Für den Parkplatz (PP) und sowohl für die südliche Zufahrt (ZS) als auch für die nördliche (ZN) wird von folgenden Fahrzeugbewegungen ausgegangen:

Beurteilungszeitraum	Fahrzeugbewegungen insgesamt	Parkplatz (PP)	Zufahrt (ZS),(ZN)
		Fahrzeugbewegungen pro Stellplatz und Stunde	Fahrzeugbewegungen pro Stunde
6:00 bis 07:00 Uhr 20:00 bis 22:00 Uhr	2	0,22	0,67
7:00 bis 20:00 Uhr	10	0,26	0,77
22:00 bis 06:00 Uhr (1 h)	1	0,33	1

Tabelle 5: Fahrzeugbewegungen Parkplatz und Zufahrten

Für die nordwestliche Zufahrt (ZNW) zur Garage wird von folgenden Fahrzeugbewegungen ausgegangen:

Beurteilungszeitraum	Fahrzeugbewegungen insgesamt	Zufahrt (ZS),(ZN)
		Fahrzeugbewegungen pro Stunde
6:00 bis 07:00 Uhr 20:00 bis 22:00 Uhr	2	0,67
7:00 bis 20:00 Uhr	2	0,15
22:00 bis 06:00 Uhr (1 h)	1	1

Tabelle 6: Fahrzeugbewegungen Garagenzufahrt

Die Berechnungen erfolgen nach der Parkplatzlärmstudie für die Stellplätze und nach RLS-90 für die Zufahrten.

Für das mögliche Befahren des Betriebsgrundstückes mit Lkw wird jeweils für die Zeit werktags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten 1 Lkw angesetzt. Ein Rangieren erfolgt nicht. Die Fahrzeuge können das Grundstück über die südliche Zufahrt (LS) befahren und über die nördliche (LN) wieder verlassen bzw. umgekehrt. Die Zufahrtsstrecken werden nach [UGL] als Linienschallquellen mit einem längenbezogenen Schallleistungspegel von 62 dB/m² pro Lkw und 1 h angesetzt.

Für den Haltepunkt des Lkw wird von folgenden Schallemissionen pro Lkw und Stunde ausgegangen:

	L _{WA}	n	t ₁	t _{ges}	L _{WA,ges}
	[dB(A)]		[s]	[s]	[dB(A)]
Betriebsbremse	108	1	5	5	79,4
Türenschlagen	100	2	5	10	74,4
Anlassen	100	1	5	5	71,4
Leerlauf	94	1	60	60	76,2
	L _{WA,1h}				82,3

Abbildung 5: Emissionsdaten Lkw-Betriebsgeräusche

Für den Betrieb eines Radladers im nördlichen Teil des Betriebsgeländes wird eine Flächenschallquelle (RL) mit einem Schallleistungspegel von 100 dB(A) bei einer Einwirkungszeit von 1 Stunde werktags außerhalb der Ruhezeiten angesetzt.

4.4.2 Baugeschäft Bade GmbH

Das Betriebsgelände der Baugeschäft Bade GmbH & Co.KG, Hauptstraße 110, befindet sich östlich des Grundstücks der Elektro Schwarz GmbH. Es verläuft von der Hauptstraße bis zur Mitteldrift.

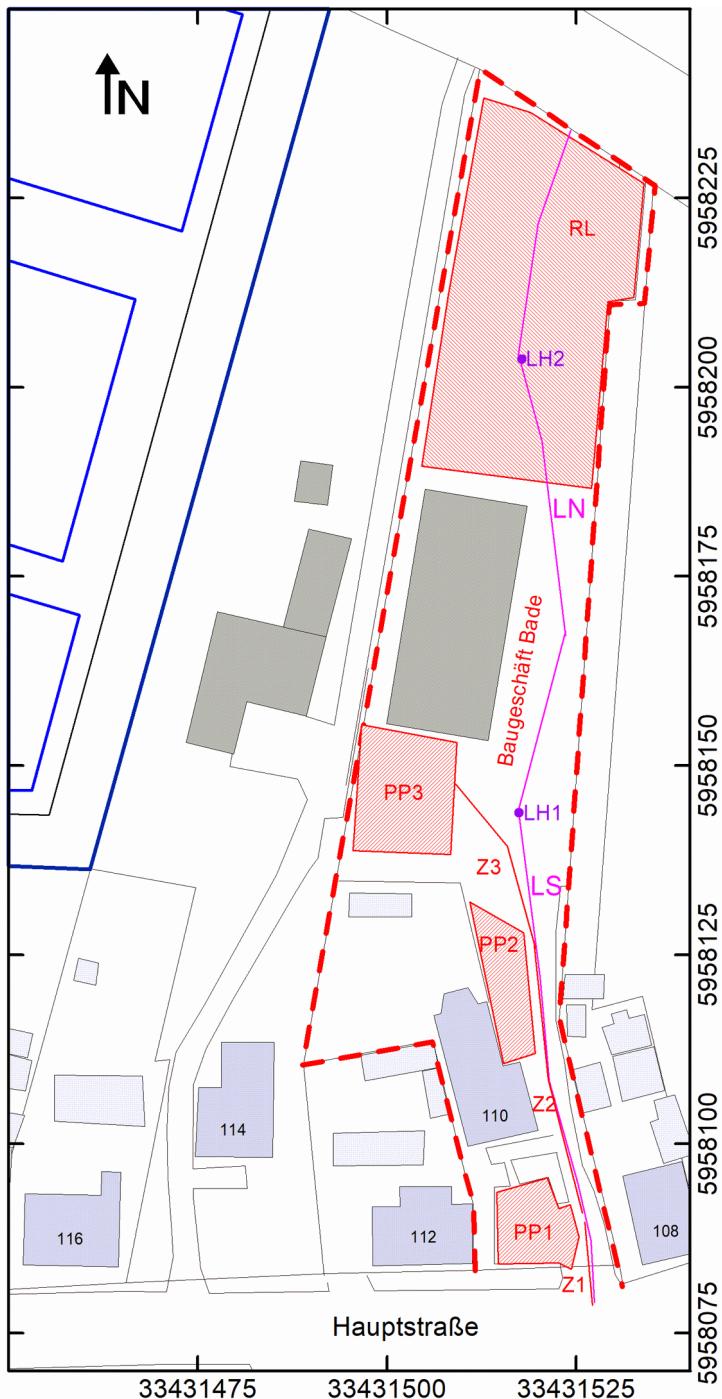


Abbildung 6: Betriebsgelände Baugeschäft Bade

Im südlichen Bereich an der Hauptstraße befindet sich ein Bürogebäude. Im mittleren Teil befindet sich eine Werkhalle während der nördliche Bereich an der Mitteldrift als Freilager für Schütt- und Stückgüter dient. Stellflächen für Pkw und Kleintransporter befinden sich südlich und nordöstlich des Bürogebäudes sowie südlich der Werkhalle. Größere Baufahrzeuge oder Baumaschinen werden meist östlich der Werkhalle abgestellt.

Die Arbeiten eines Baubetriebes finden überwiegend beim Kunden statt. Daher werden auf dem Betriebsgelände vor allem durch An- und Abfahrten vom Betriebs- und Mitarbeiterfahrzeugen Schallemissionen erzeugt. Dabei wird das Betriebsgelände nicht von allen Betriebsfahrzeugen täglich angefahren. Das Freilager dient vorrangig zur Aufnahme und

Zwischenlagerung von Rest- und Kleinmengen verschiedener Baumaterialien oder geringer Mengen von Bauabfällen. Größere Mengen werden gewöhnlich direkt zur Baustelle des Kunden geliefert bzw. von dort abtransportiert.

Für die Parkplätze (PP1 bis PP3) und für die südliche Zufahrt (Z1 bis Z3) wird von folgenden Fahrzeugbewegungen ausgegangen:

Parkplatz	Beurteilungszeitraum	Fahrzeugbewegungen insgesamt	Parkplatz		Zufahrt	
			Stellplätze	Fahrzeugbewegungen pro Stellplatz und Stunde		Fahrzeugbewegungen pro Stunde
PP3	6:00 bis 07:00 Uhr 20:00 bis 22:00 Uhr	3	6	0,17	Z3	1
	7:00 bis 20:00 Uhr	12		0,15		0,92
	22:00 bis 06:00 Uhr (1 h)	1		0,17		1
PP2	6:00 bis 07:00 Uhr 20:00 bis 22:00 Uhr	4	4	0,33	Z2	2,33
	7:00 bis 20:00 Uhr	4		0,08		1,23
	22:00 bis 06:00 Uhr (1 h)	0				1
PP1	6:00 bis 07:00 Uhr 20:00 bis 22:00 Uhr	3	3	0,33	Z1	3,33
	7:00 bis 20:00 Uhr	10		0,26		2
	22:00 bis 06:00 Uhr (1 h)	1		0,33		2

Tabelle 7: Fahrzeugbewegungen Parkplätze und Zufahrten

Für das Befahren des Betriebsgrundstückes mit Lkw wird jeweils für die Zeit werktags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten 1 Lkw angesetzt. Ein Rangieren erfolgt nicht. Die Fahrzeuge können das Grundstück über die südliche Zufahrt (LS) befahren und über die nördliche (LN) wieder verlassen bzw. umgekehrt. Die Zufahrtsstrecken werden nach [UGL] als Linienschallquellen mit einem längenbezogenen Schallleistungspegel von 63 dB/m² pro Lkw und 1 h angesetzt.

Für die Haltepunkte (LH1, LH2) der Lkw wird von folgenden Schallemisionen pro Lkw und Stunde ausgegangen:

	L _{WA}	n	t ₁	t _{ges}	L _{WA,ges}
	[dB(A)]		[s]	[s]	[dB(A)]
Betriebsbremse	108	1	5	5	79,4
Türenschlagen	100	2	5	10	74,4
Anlassen	100	1	5	5	71,4
Leerlauf	94	1	60	60	76,2
	L _{WA,1h}				82,3

Abbildung 7: Emissionsdaten Lkw-Betriebsgeräusche

Für den Betrieb eines Radladers im nördlichen Teil des Betriebsgeländes wird eine Flächenschallquelle (RL) mit einem Schallleistungspegel von 104 dB(A) bei einer Einwirkungszeit von 1 Stunde werktags außerhalb der Ruhezeiten angesetzt.

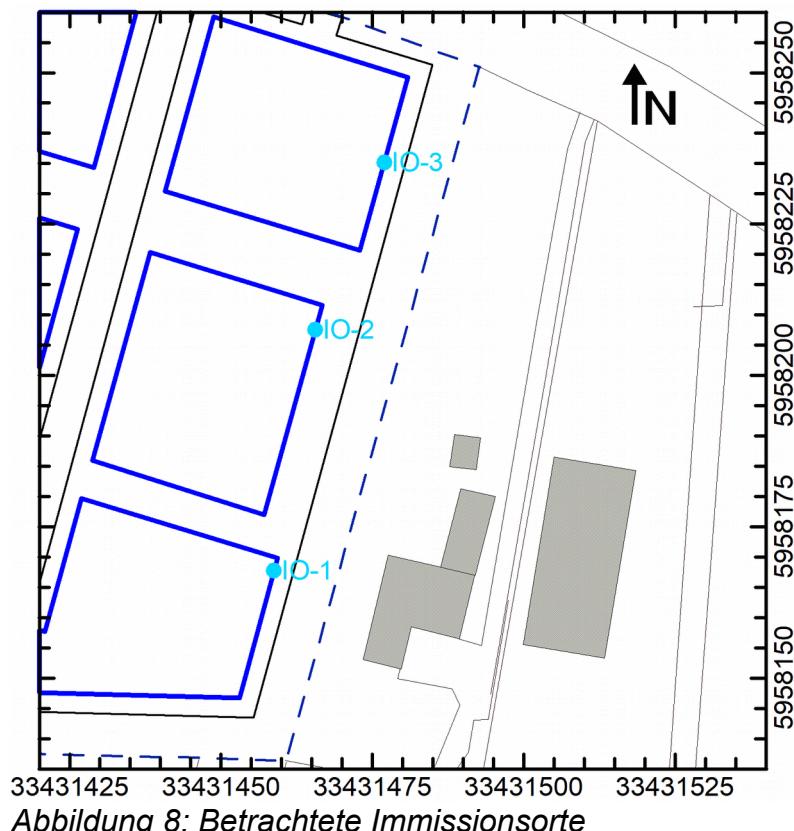
5. Berechnungen und Ergebnisse

5.1 Berechnungssoftware

Die Berechnungen wurden unter Benutzung des Programmsystems **plus** [431] der Firma Wölfel Meßsysteme-Software GmbH & Co., Max-Planck-Straße 15 in 97204 Höchberg ausgeführt. Im benutzten Programmsystem sind u. a. Elementarbibliotheken zu den Richtlinien DIN 18005-1 und ISO 9613-2 enthalten.

5.2 Gewerbelärm

Die von den Gewerbebetrieben resultierenden Schallimmissionen wurden für 3 Immissionsorte (Abbildung 8) an den zu den gewerblichen Emissionsquellen nächstgelegenen Baufeldgrenzen berechnet und in Tabelle 8 aufgeführt.

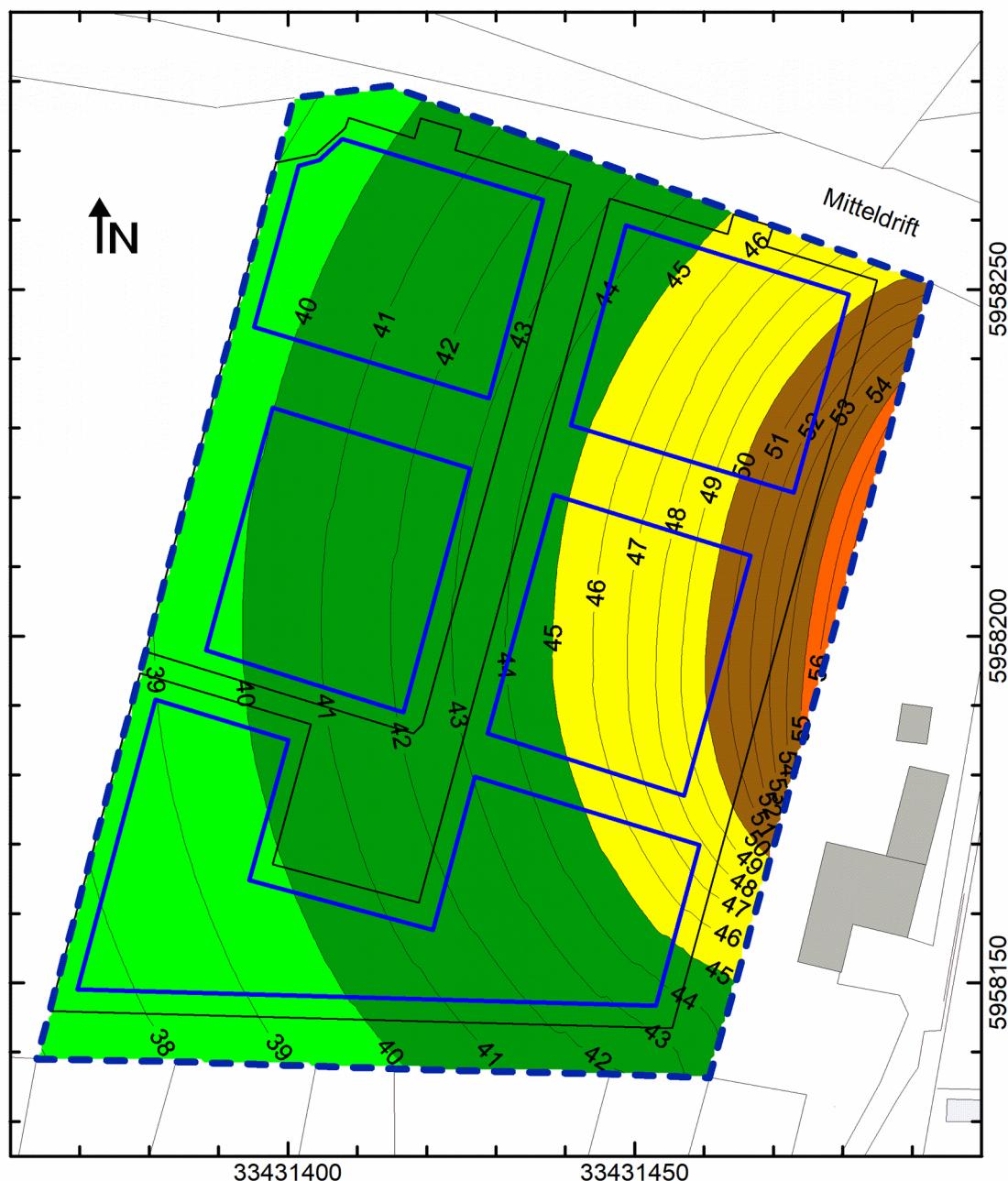


Sonntags treten keine gewerblichen Schallimmissionen auf. In der Tagzeit werktags besteht an allen Immissionsorten eine Reserve von mindestens 3 dB(A) zum Immissionsrichtwert der TA Lärm. Nachts besteht an allen Immissionsorten eine Reserve von mindestens 7 dB zum Immissionsrichtwert der TA Lärm. Zwischenergebnisse der Berechnungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Kurze Liste		Gewerbe					
Immissionsberechnung		Beurteilung nach TA Lärm (1998)					
Gewerbe		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		Werktag (6h-22h)			Nacht (22h-6h)		
		IRW	L _{r,A}	Diff.	IRW	L _{r,A}	Diff.
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IPkt001	IO-1 EG	55	47	-8	40	32	-8
IPkt002	IO-1 OG1	55	48	-7	40	34	-7
IPkt003	IO-2 EG	55	51	-4	40	31	-9
IPkt004	IO-3 EG	55	52	-3	40	31	-9

Tabelle 8: Beurteilungspegel Schallimmissionen der Gewerbebetriebe

Die Ergebnisse der flächenhaften Ausbreitung der Schallimmissionen sind für die Beurteilungszeit werktags in den Abbildungen 9 und 10 sowie für nachts in den Abbildungen 11 und 12 graphisch dargestellt.



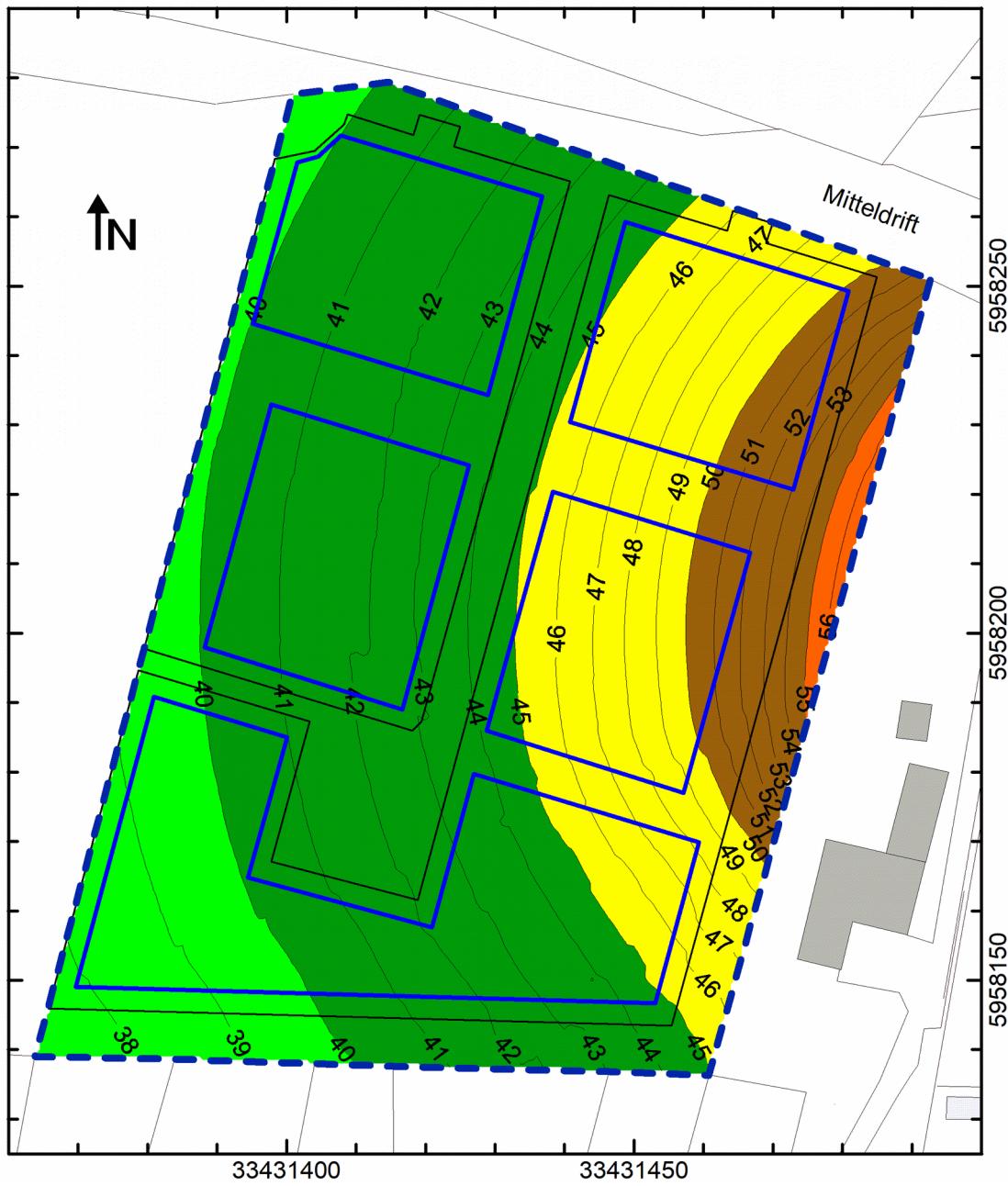


Abbildung 10: Beurteilungspegel Gewerbebetriebe werktags
Aufpunktthöhe 6,3 m (1. Obergeschoss)
Pegelangaben in dB(A)

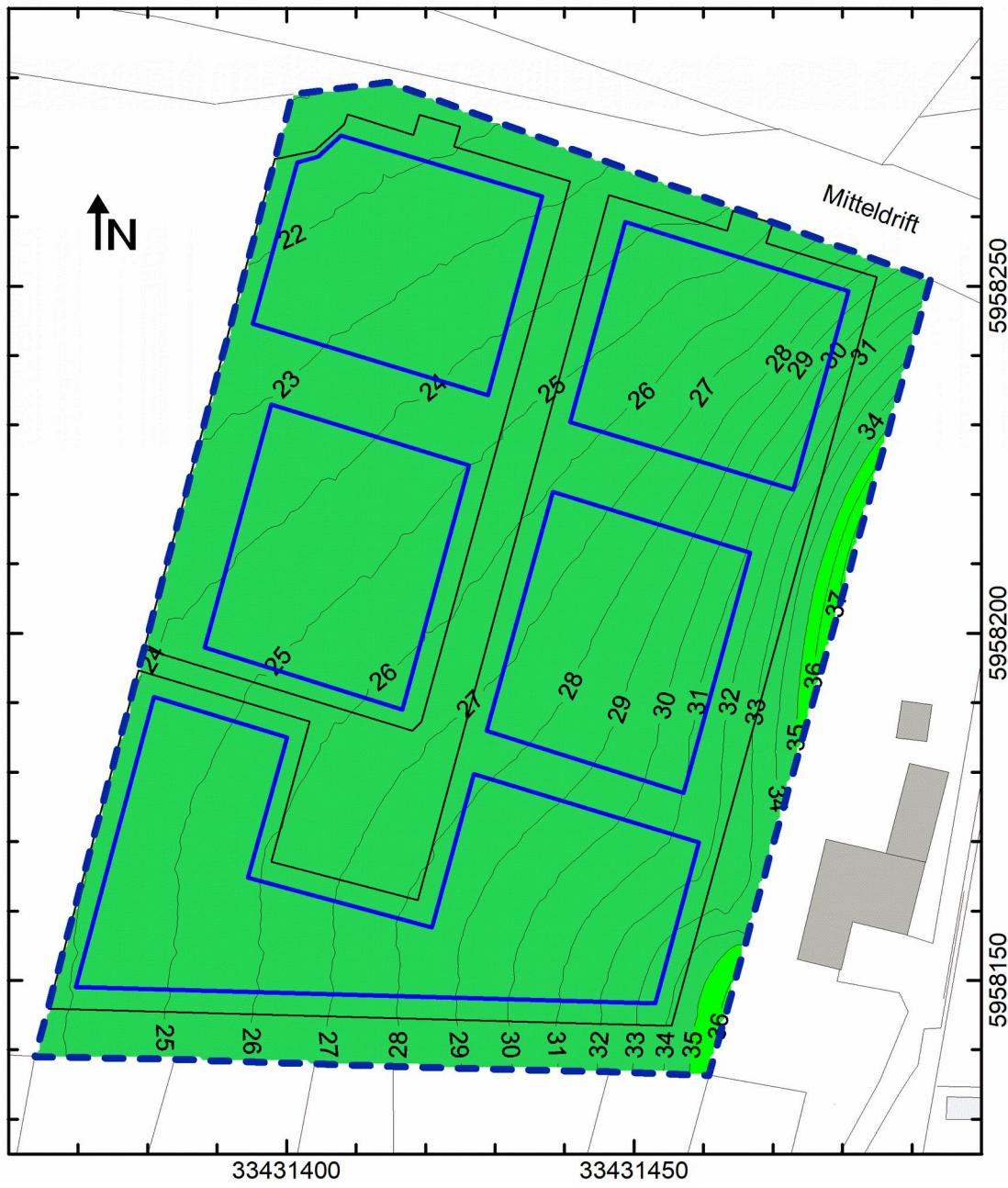


Abbildung 11: Beurteilungspegel Gewerbebetriebe nachts (1 h)
Aufpunktthöhe 3,5 m (Erdgeschoss)
Pegelangaben in dB(A)

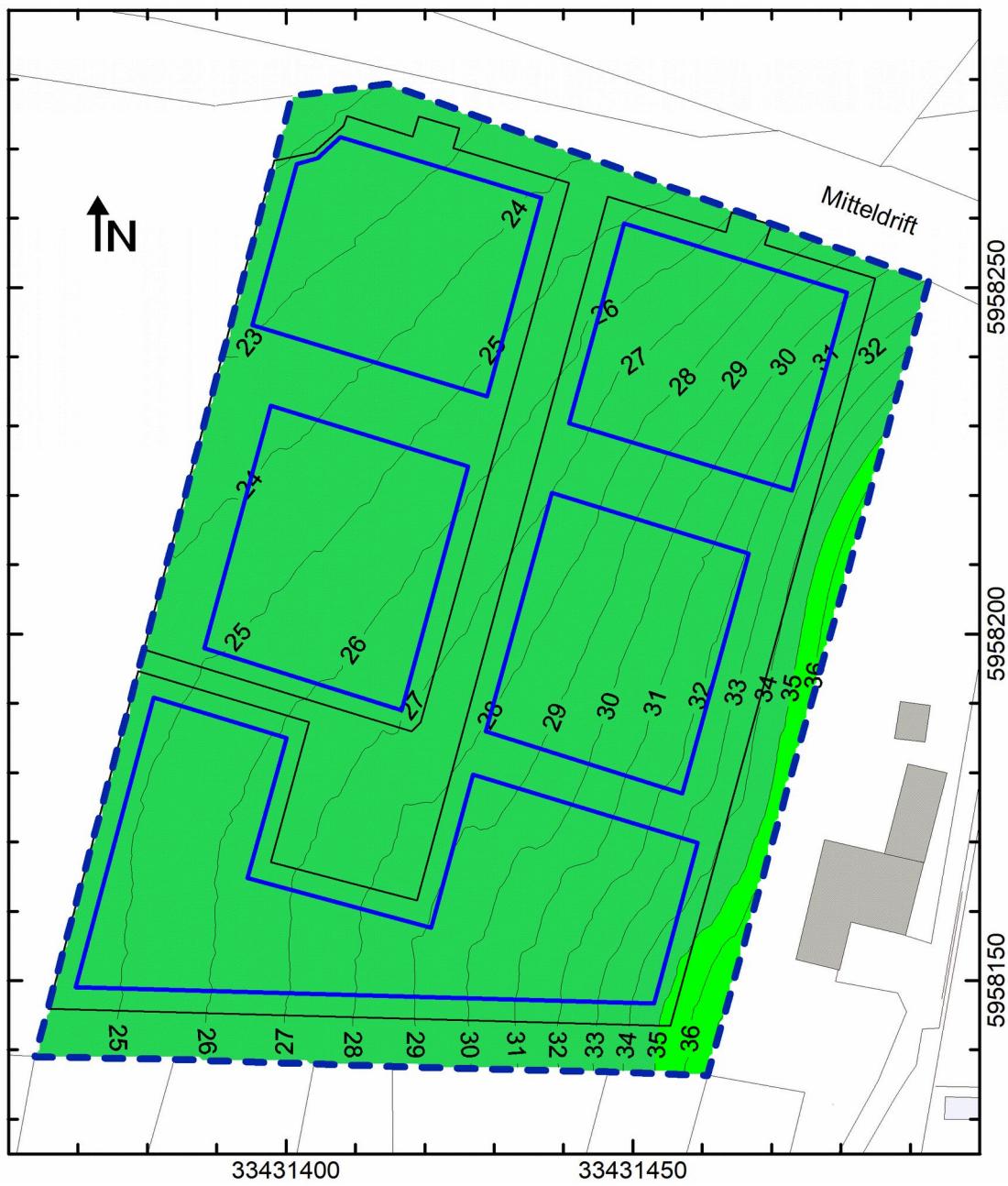


Abbildung 12: Beurteilungspegel Gewerbebetriebe nachts (1 h)
Aufpunktthöhe 6,3 m (1. Obergeschoss)
Pegelangaben in dB(A)

5.3 Schallimmissionen durch Straßenverkehr

Die Schallimmissionen des Straßenverkehrs von der Landesstraße 31 (Hauptstraße) wurden flächenhaft für das Plangebiet berechnet und als Rasterlärmkarten für die Beurteilungszeiten werktags und nachts jeweils für eine Aufpunktthöhe von 6,3 m (1. Obergeschoss) in den Abbildungen 13 und 14 dargestellt.

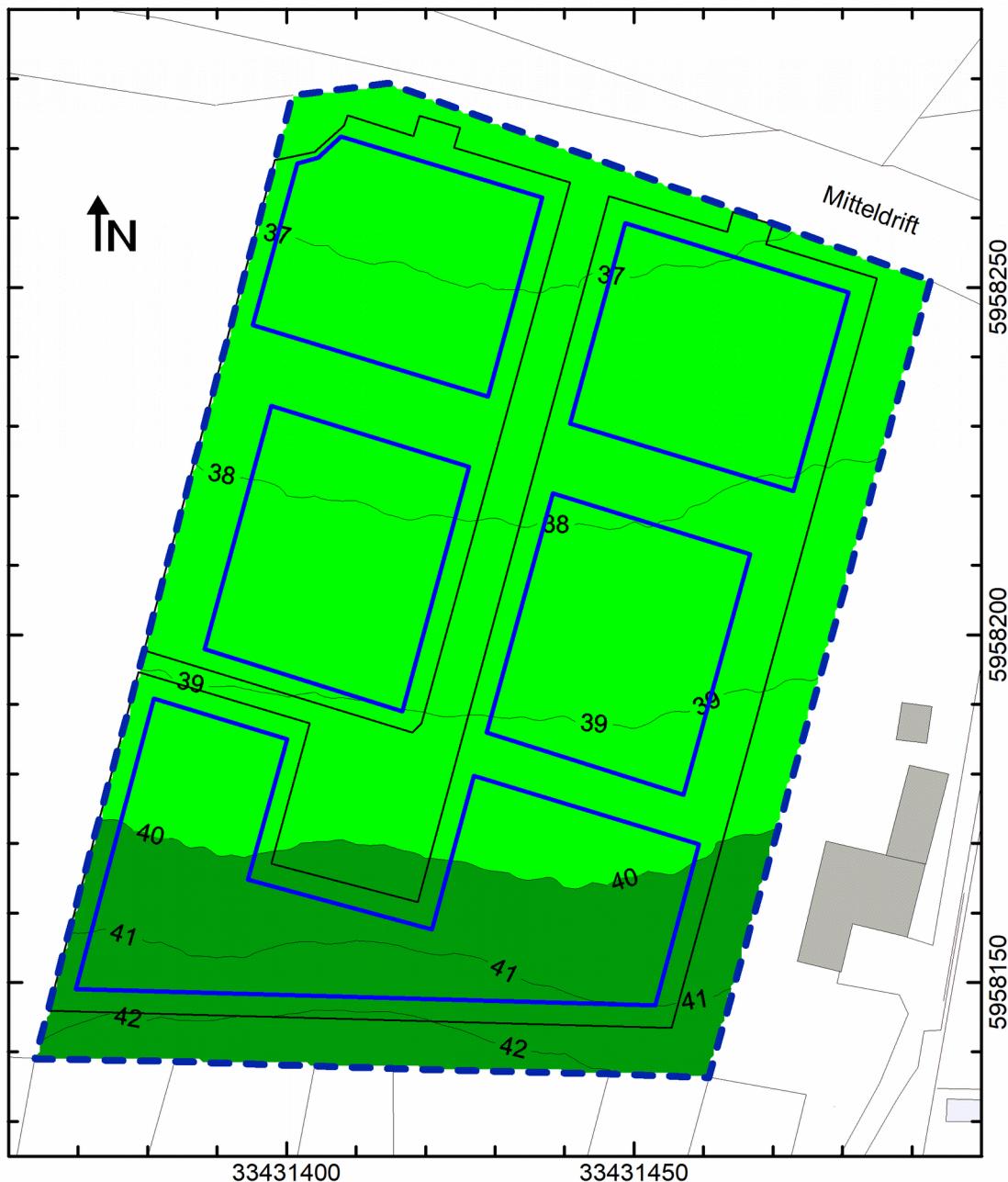


Abbildung 13: Beurteilungspegel Straßenverkehr, Tag
Aufpunktthöhe 6,3 m (1. Obergeschoss)

Wie aus Abbildung 13 zu entnehmen ist, bleibt der Beurteilungspegel werktags am zur Hauptstraße nächstgelegenen südlichen Baufeld unterhalb eines Wertes von 42 dB(A) und liegt damit mindestens 13 dB unter dem Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete.

Nachts erreicht der Beurteilungspegel an der Grenze des südlichen Baufeldes, wie der Abbildung 14 zu entnehmen ist, nur knapp einen Wert von 33 dB(A) und liegt damit mehr als 7 dB unter dem Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete.

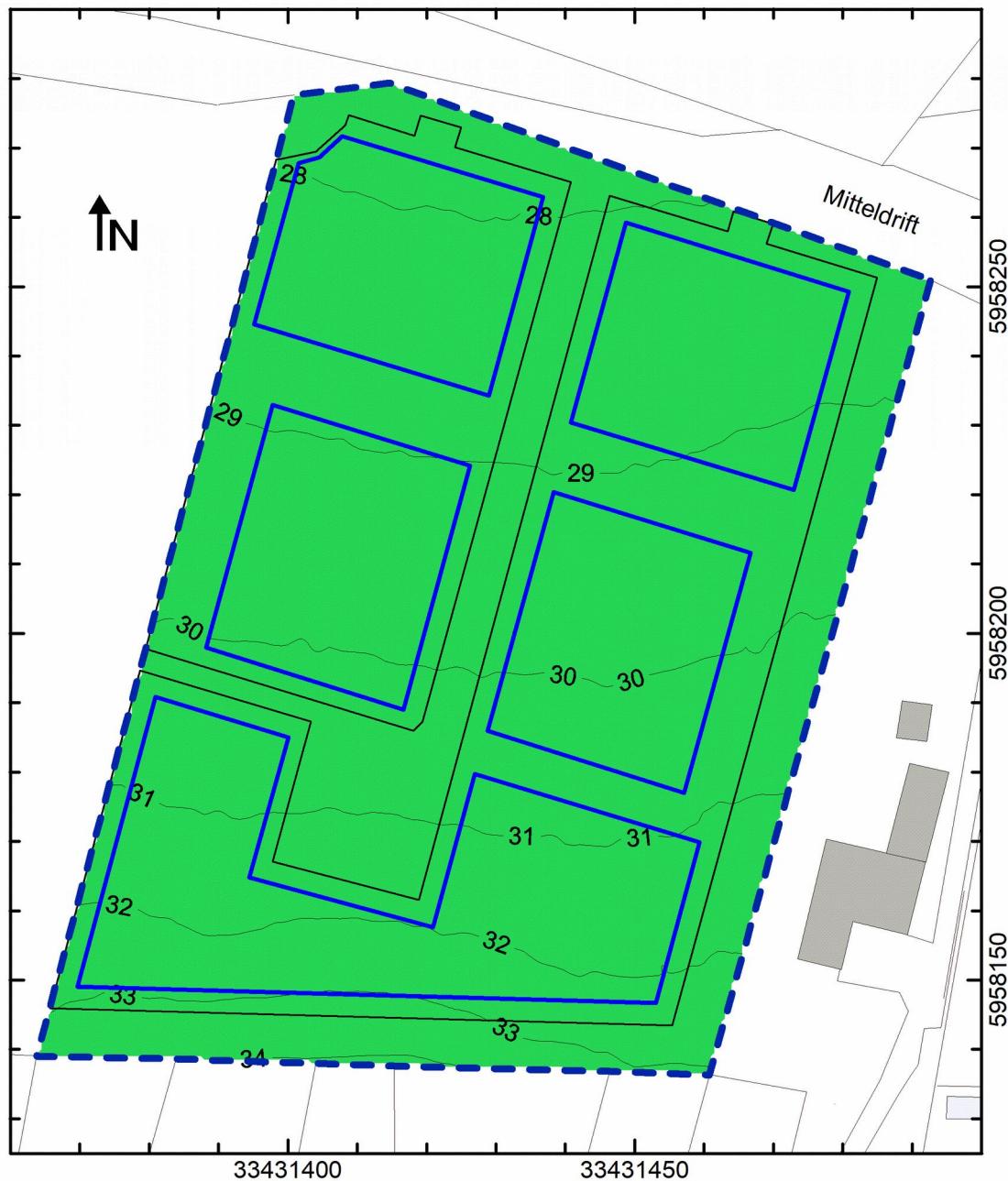


Abbildung 14: Beurteilungspegel Straßenverkehr, Nacht
Aufpunktshöhe 6,3 m (1. Obergeschoss)

5.4 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Kurzzeitige Geräuschspitzen durch die gewerblichen Nutzungen liegen werktags mindestens 6 dB und nachts mindestens 8 dB unter dem zulässigen Richtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Immissionspunkt		Beurteilungszeitraum	Quelle(Lmax)		Lw,Sp	D,ges	Lr,Sp	RW,Sp	Diff.
					/dB(A)	/dB	/dB(A)	/dB(A)	/dB
IPkt001	IO-1 EG	Werktag (6h-22h)	FLQi002	Radlader/Stapler	110,0	-34	76	85,0	-9
		Nacht (22h-6h)	PRKL001	E_PP1	97,5	-48	50	60,0	-10
IPkt002	IO-1 OG1	Werktag (6h-22h)	FLQi002	Radlader/Stapler	110,0	-35	76	85,0	-10
		Nacht (22h-6h)	PRKL001	E_PP1	97,5	-46	52	60,0	-8
IPkt003	IO-2 EG	Werktag (6h-22h)	FLQi002	Radlader/Stapler	110,0	-33	77	85,0	-8
		Nacht (22h-6h)	PRKL001	E_PP1	97,5	-54	43	60,0	-17
IPkt004	IO-3 EG	Werktag (6h-22h)	FLQi002	Radlader/Stapler	110,0	-31	79	85,0	-6
		Nacht (22h-6h)	PRKL001	E_PP1	97,5	-58	39	60,0	-21

Tabelle 9: Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen (gewerbliche Nutzungen)

Für Schallimmissionen durch öffentlichen Straßenverkehr existieren keine Vorschriften zur Bestimmung und Beurteilung kurzzeitiger Geräuschspitzen.

5.5 Lärmpegelbereiche

Aus den Ergebnissen für die flächenhafte Berechnung der Schallimmissionen des Straßenverkehrs sowie dem Immissionsrichtwert tags für allgemeine Wohngebiete nach TA Lärm wurden die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 berechnet und flächenhaft in Abbildung 15 dargestellt.

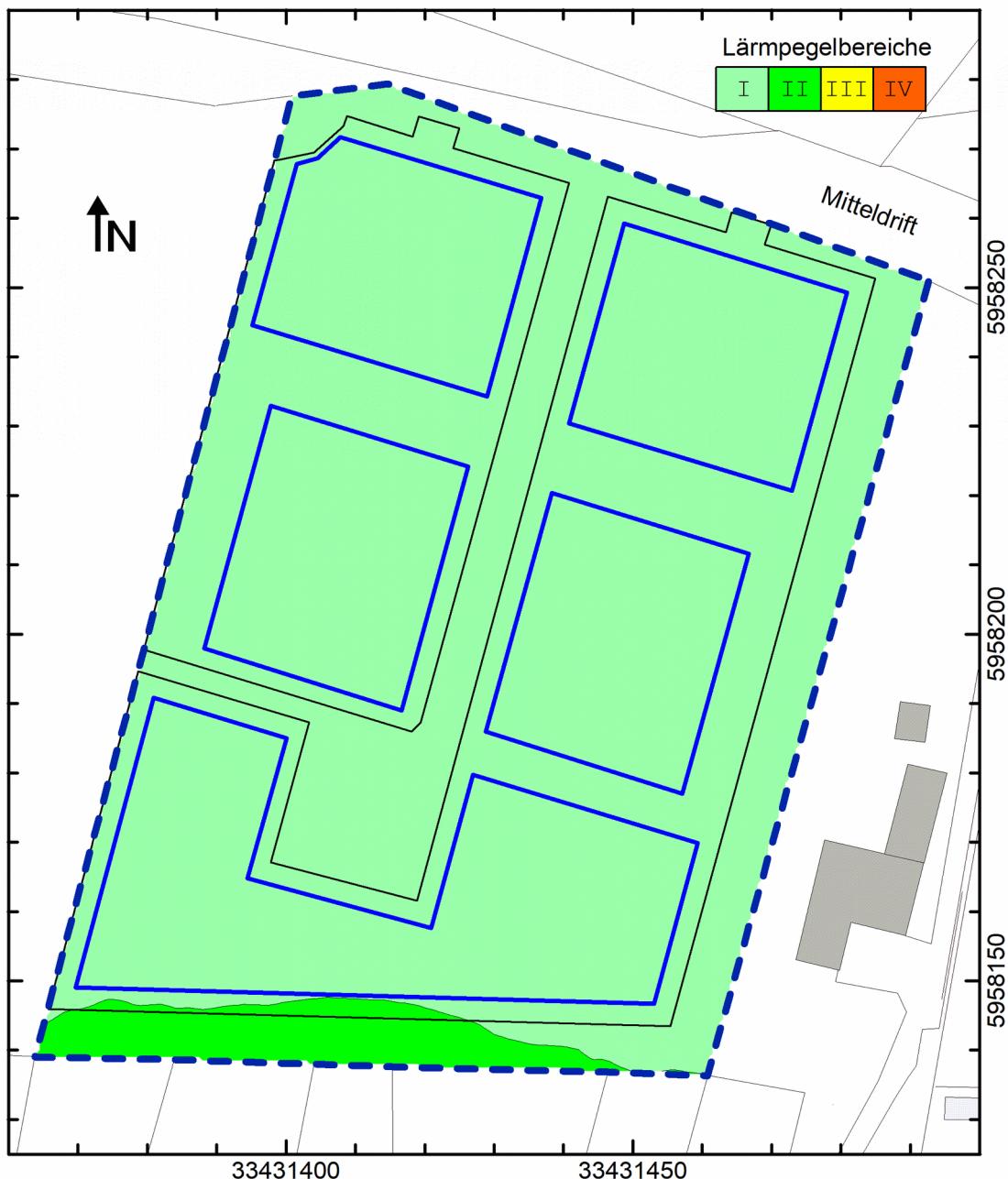


Abbildung 15: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Demnach befinden sich alle Baufelder vollständig im Lärmpegelbereich I.

6. Zusammenfassung

Die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen aus gewerblichen Nutzungen und dem öffentlichen Straßenverkehr wurden ermittelt und beurteilt. Die Berechnungen stellen im wesentlichen Maximalabschätzungen der zu erwartenden Geräusche dar.

Die Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte für Tag und Nacht werden an den Grenzen der Baufelder eingehalten. Bei von gewerblichen Nutzungen ausgehenden Schallimmissionen besteht tags eine Reserve von mindestens 3 dB und nachts von mindestens 7 dB zu den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für allgemeine Wohngebiet. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls nicht überschritten.

Die Schallimmissionen durch den Straßenverkehr liegen deutlich unter den Orientierungswerten nach DIN 18005-1. Es sind auch bei Ansatz der doppelten Verkehrsmenge keine Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten.

Sämtliche Baufelder liegen vollständig innerhalb des Lärmpegelbereichs I nach DIN 4109. Daher sind keine besonderen Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Bereits die nach der Wärmeschutzverordnung verlangten Fenster bieten gewöhnlich eine ausreichend hohe Schalldämmung.

7. Erklärung

Das Gutachten wurden in Unabhängigkeit vom Auftraggeber mit den angeführten technischen Hilfsmitteln nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik angefertigt.

Weitenhagen, 11. Dezember 2019



Dr. Hermann Lubenow

Geschäftsführer
Sachverständiger für Bauphysik, VDI 19433862



Remo Littner

Anlage 1 : Berechnungsergebnisse Gewerbelärm**Werktag**

Immissionsberechnung	Beurteilung nach TA Lärm (1998)									
Gewerbe	Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"									

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt001	IO-1 EG	33431458,75	5958167,76	3,500	47,38

RLS-90		Lr = L* + Ds + DBM + Drefl - Dz + Dlang mit L* = Lm,E+10lg(Länge)+K										
Element	Bezeichnung	L*	Abstand	Ds	dh	hm	DBM	Dz	Dz*	DRefel	Dlang	Lr
		/dB(A)		/dB			/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB(A)
STRb001	E:Zufahrt Süd	49,97		-23,98			-3,05	2,48	3,05	0,00	0,00	22,08
STRb002	E:Zufahrt Nord	48,87		-25,21			-3,29	8,01	8,01	0,00	0,00	17,30
STRb003	E:Zufahrt Nordwest	45,38		-20,01			-1,30	0,00	1,30	0,00	0,00	23,07
STRb004	Zufahrt_S-N	44,18		-25,31			-3,44	5,59	5,59	0,00	0,00	13,33
STRb005	Zufahrt-S-M	48,48		-27,07			-3,73	9,54	9,54	0,00	0,00	11,02
STRb006	Zufahrt-S-S	45,09		-30,02			-4,07	17,01	17,01	0,00	0,00	-1,92

P-Lärmstudie		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL001	E_PP1	68,02	2,99		40,93	0,06	1,42	0,00	0,00	9,78	0,00	19,01
PRKL002	B-PP1	68,40	3,01		50,94	0,19	3,99	0,00	0,00	5,69	0,00	10,58
PRKL003	B-PP2	67,98	3,01		48,10	0,14	3,61	0,00	0,00	2,76	0,00	16,12
PRKL004	B-PP3	68,80	3,00		44,77	0,09	2,90	0,00	0,00	3,33	0,00	20,78

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
EZQi001	E:Lkw Halt	77,23	2,99		42,45	0,07	1,79	0,00	0,00	8,83	0,00	27,08
EZQi002	Lkw-Halt	76,26	3,00		47,05	0,12	3,26	0,00	0,00	1,63	0,00	27,20
EZQi003	Lkw-Halt 2	76,26	3,00		47,80	0,13	3,41	0,00	0,00	0,97	0,00	26,94

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
LIQi001	Lkw_Zufahrt_S	80,50	3,00		48,09	0,14	3,44	0,00	0,00	4,35	0,00	27,00
LIQi002	Lkw_Zufahrt_N	76,28	3,00		48,47	0,14	3,51	0,00	0,00	3,10	0,00	24,61
LIQi003	E_Lkw_Süd	75,84	3,00		45,62	0,10	2,74	0,00	0,00	0,98	0,00	29,69
LIQi004	E:Lkw Nord	76,74	3,00		46,40	0,11	2,89	0,00	0,00	4,73	0,00	27,70

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi001	Radlader	91,96	3,00		48,34	0,14	3,48	0,00	0,00	1,10	0,00	41,90
FLQi002	Radlader/Stapler	87,96	2,97		42,83	0,07	1,41	0,00	0,00	0,12	0,00	45,40

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt002	IO-1 OG1	33431458,75	5958167,76	6,300	47,83

RLS-90		Lr = L* + Ds + DBM + Drefl - Dz + Dlang mit L* = Lm,E+10lg(Länge)+K										
Element	Bezeichnung	L*	Abstand	Ds	dh	hm	DBM	Dz	Dz*	DRefel	Dlang	Lr
		/dB(A)		/dB			/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB(A)
STRb001	E:Zufahrt Süd	49,97		-23,66			-1,71	1,33	1,71	0,00	0,00	23,78
STRb002	E:Zufahrt Nord	48,87		-24,93			-2,13	6,74	6,74	0,00	0,00	18,65
STRb003	E:Zufahrt Nordwest	45,38		-20,33			-0,54	0,00	0,54	0,00	0,00	23,72
STRb004	Zufahrt_S-N	44,18		-25,25			-2,48	0,00	2,48	0,00	0,00	16,42
STRb005	Zufahrt-S-M	48,48		-27,09			-2,99	6,55	6,55	0,00	0,00	13,46
STRb006	Zufahrt-S-S	45,09		-30,03			-3,56	15,92	15,92	0,00	0,00	-0,83

P-Lärmstudie		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
PRKL001	E_PP1	68,02	2,98		41,08	0,06	0,00	0,00	0,00	9,01	0,00		21,00
PRKL002	B-PP1	68,40	3,01		50,96	0,19	3,43	0,00	0,00	4,99	0,00		11,82
PRKL003	B-PP2	67,98	3,01		48,15	0,14	2,80	0,00	0,00	1,45	0,00		18,21
PRKL004	B-PP3	68,80	3,00		44,77	0,09	1,58	0,00	0,00	3,03	0,00		22,35

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
EZQi001	E:Lkw Halt	77,23	2,97		42,52	0,07	0,01	0,00	0,00	8,97	0,00		28,63
EZQi002	Lkw-Halt	76,26	3,00		47,07	0,12	2,32	0,00	0,00	0,00	0,00		29,74
EZQi003	Lkw-Halt 2	76,26	3,00		47,82	0,13	2,56	0,00	0,00	2,13	0,00		26,61

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
LIQi001	Lkw_Zufahrt_S	80,50	3,00		48,16	0,14	2,62	0,00	0,00	3,02	0,00		29,13
LIQi002	Lkw_Zufahrt_N	76,28	3,00		48,48	0,14	2,72	0,00	0,00	4,20	0,00		24,34
LIQi003	E_Lkw_Süd	75,84	2,99		45,52	0,10	1,48	0,00	0,00	1,05	0,00		30,92
LIQi004	E:Lkw Nord	76,74	2,99		46,18	0,11	1,67	0,00	0,00	4,85	0,00		29,03

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
FLQi001	Radlader	91,96	3,00		48,33	0,14	2,65	0,00	0,00	2,13	0,00		41,78
FLQi002	Radlader/Stapler	87,96	2,95		43,22	0,07	0,74	0,00	0,00	0,13	0,00		45,95

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt003	IO-2 EG	33431465,52	5958207,55	3,500	51,26

RLS-90		Lr = L* + Ds + DBM + Drefl - Dz + Dlang mit L* = Lm,E+10lg(Länge)+K											
Element	Bezeichnung	L*	Abstand	Ds	dh	hm	DBM	Dz	Dz*	Drefl	Dlang		Lr
		/dB(A)		/dB			/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB(A)
STRb001	E:Zufahrt Süd	49,97		-29,13			-3,93	5,50	5,50	0,00	0,00		15,19
STRb002	E:Zufahrt Nord	48,87		-21,41			-2,42	2,32	2,42	0,00	0,00		23,01
STRb003	E:Zufahrt Nordwest	45,38		-17,13			-0,58	0,00	0,58	0,00	0,00		27,19
STRb004	Zufahrt_S-N	44,18		-28,09			-3,86	17,20	17,20	0,00	0,00		-0,90
STRb005	Zufahrt_S-M	48,48		-30,25			-4,08	7,85	7,85	0,00	0,00		10,19
STRb006	Zufahrt_S-S	45,09		-32,30			-4,24	17,17	17,17	0,00	0,00		-4,35

P-Lärmstudie		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
PRKL001	E_PP1	68,02	3,01		46,38	0,11	3,30	0,00	0,00	9,08	0,00		12,19
PRKL002	B-PP1	68,40	3,01		53,33	0,25	4,21	0,00	0,00	10,90	0,00		2,75
PRKL003	B-PP2	67,98	3,01		50,97	0,19	4,00	0,00	0,00	2,93	0,00		12,89
PRKL004	B-PP3	68,80	3,01		48,18	0,14	3,63	0,00	0,00	6,62	0,00		13,35

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
EZQi001	E:Lkw Halt	77,23	3,00		45,67	0,10	2,93	0,00	0,00	11,00	0,00		20,53
EZQi002	Lkw-Halt	76,26	3,01		49,31	0,16	3,67	0,00	0,00	13,76	0,00		12,37
EZQi003	Lkw-Halt 2	76,26	3,00		45,39	0,10	2,85	0,00	0,00	0,00	0,00		30,91

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
LIQi001	Lkw_Zufahrt_S	80,50	3,01		51,62	0,21	3,95	0,00	0,00	7,18	0,00		21,81
LIQi002	Lkw_Zufahrt_N	76,28	3,00		45,96	0,11	2,99	0,00	0,00	1,39	0,00		28,45
LIQi003	E_Lkw_Süd	75,84	3,01		50,33	0,18	3,75	0,00	0,00	1,42	0,00		23,64
LIQi004	E:Lkw Nord	76,74	2,99		43,43	0,08	2,14	0,00	0,00	1,10	0,00		32,31

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
FLQi001	Radlader	91,96	3,00		45,56	0,10	2,85	0,00	0,00	0,84	0,00		45,47
FLQi002	Radlader/Stapler	87,96	2,97		40,16	0,05	0,66	0,00	0,00	0,00	0,00		49,70

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt004	IO-3 EG	33431476,94	5958235,18	3,500	51,56

RLS-90		Lr = L* + Ds + DBM + Drefl - Dz + Dlang mit L* = Lm,E+10lg(Länge)+K											
Element	Bezeichnung	L*	Abstand	Ds	dh	hm	DBM	Dz	Dz*	DRefel	Dlang		Lr
		/dB(A)		/dB			/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB(A)
STRb001	E:Zufahrt Süd	49,97		-31,36			-4,15	7,48	7,48	0,00	0,00		11,88
STRb002	E:Zufahrt Nord	48,87		-20,44			-1,93	0,58	1,93	0,00	0,00		24,94
STRb003	E:Zufahrt Nordwest	45,38		-17,48			-0,55	0,00	0,55	0,00	0,00		26,66
STRb004	Zufahrt_S-N	44,18		-29,90			-4,05	17,87	17,87	0,00	0,00		-3,41
STRb005	Zufahrt-S-M	48,48		-32,14			-4,23	12,86	12,86	0,00	0,00		3,63
STRb006	Zufahrt-S-S	45,09		-33,58			-4,32	11,23	11,23	0,00	0,00		0,23

P-Lärmstudie		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
PRKL001	E_PP1	68,02	3,01		49,40	0,16	3,81	0,00	0,00	9,16	0,00		8,52
PRKL002	B-PP1	68,40	3,01		54,66	0,29	4,30	0,00	0,00	13,43	0,00		-1,26
PRKL003	B-PP2	67,98	3,01		52,62	0,23	4,15	0,00	0,00	8,72	0,00		5,28
PRKL004	B-PP3	68,80	3,01		50,33	0,18	3,92	0,00	0,00	8,23	0,00		9,16

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
EZQi001	E:Lkw Halt	77,23	3,00		48,50	0,14	3,54	0,00	0,00	9,74	0,00		18,32
EZQi002	Lkw-Halt	76,26	3,01		51,00	0,19	3,90	0,00	0,00	13,96	0,00		10,21
EZQi003	Lkw-Halt 2	76,26	3,00		45,25	0,10	2,81	0,00	0,00	0,00	0,00		31,10

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
LIQi001	Lkw_Zufahrt_S	80,50	3,01		53,24	0,25	4,09	0,00	0,00	9,69	0,00		17,54
LIQi002	Lkw_Zufahrt_N	76,28	3,00		45,48	0,10	2,81	0,00	0,00	1,69	0,00		28,95
LIQi003	E_Lkw_Süd	75,84	3,01		52,70	0,23	4,05	0,00	0,00	1,59	0,00		20,80
LIQi004	E:Lkw Nord	76,74	2,99		42,49	0,07	1,59	0,00	0,00	0,21	0,00		34,11

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
FLQi001	Radlader	91,96	3,00		44,95	0,10	2,66	0,00	0,00	1,89	0,00		45,70
FLQi002	Radlader/Stapler	87,96	2,95		39,69	0,05	0,56	0,00	0,00	0,00	0,00		50,01

Nachts

Immissionsberechnung	Beurteilung nach TA Lärm (1998)									
Gewerbe	Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"									

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt001	IO-1 EG	33431458,75	5958167,76	3,500	31,76

RLS-90		Lr = L* + Ds + DBM + Drefl - Dz + Dlang mit L* = Lm,E+10lg(Länge)+K										
Element	Bezeichnung	L*	Abstand	Ds	dh	hm	DBM	Dz	Dz*	DRefl	Dlang	Lr
		/dB(A)		/dB			/dB	/dB	/dB	/dB		/dB(A)
STRb001	E:Zufahrt Süd	49,45		-23,98			-3,05	2,48	3,05	0,00	0,00	21,56
STRb002	E:Zufahrt Nord	48,35		-25,21			-3,29	8,01	8,01	0,00	0,00	16,79
STRb003	E:Zufahrt Nordwest	47,44		-20,01			-1,30	0,00	1,30	0,00	0,00	25,14
STRb004	Zufahrt_S-N Z3	42,44		-25,31			-3,44	5,59	5,59	0,00	0,00	11,59
STRb005	Zufahrt-S-M Z2	44,10		-27,07			-3,73	9,54	9,54	0,00	0,00	6,64
STRb006	Zufahrt-S-S Z1	41,96		-30,02			-4,07	17,01	17,01	0,00	0,00	-5,05

P-Lärmstudie		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
PRKL001	E_PP1	67,46	2,99		40,93	0,06	1,42	0,00	0,00	9,78	0,00	18,45
PRKL002	B-PP1	67,00	3,01		50,94	0,19	3,99	0,00	0,00	5,69	0,00	9,17
PRKL003	B-PP2		-13,01		64,75	16,17	19,73	0,00	0,00	32,09	0,00	
PRKL004	B-PP3		67,09	3,00	44,77	0,09	2,90	0,00	0,00	3,33	0,00	19,07

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
EZQi001	E:Lkw Halt		-0,02		45,46	3,08	4,80	0,00	0,00	11,84	0,00	
EZQi002	Lkw-Halt		-0,01		50,06	3,13	6,27	0,00	0,00	4,64	0,00	
EZQi003	Lkw-Halt 2		-0,01		50,81	3,14	6,42	0,00	0,00	3,98	0,00	

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
LIQi001	Lkw_Zufahrt_S	82,56	3,00		48,09	0,14	3,44	0,00	0,00	4,35	0,00	29,06
LIQi002	Lkw_Zufahrt_N		-11,77		62,84	14,91	18,21	0,00	0,00	26,52	0,00	
LIQi003	E_Lkw_Süd		-10,43		59,99	13,54	16,34	0,00	0,00	10,99	0,00	
LIQi004	E:Lkw Nord		-10,81		60,14	13,91	16,50	0,00	0,00	22,96	0,00	

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
FLQi001	Radlader		-14,48		66,22	17,63	21,01	0,00	0,00	23,55	0,00	
FLQi002	Radlader/Stapler		-14,94		62,47	18,01	19,83	0,00	0,00	15,01	0,00	

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt002	IO-1 OG1	33431458,75	5958167,76	6,300	33,51

RLS-90		Lr = L* + Ds + DBM + Drefl - Dz + Dlang mit L* = Lm,E+10lg(Länge)+K										
Element	Bezeichnung	L*	Abstand	Ds	dh	hm	DBM	Dz	Dz*	DRefl	Dlang	Lr
		/dB(A)		/dB			/dB	/dB	/dB	/dB		/dB(A)
STRb001	E:Zufahrt Süd	49,45		-23,66			-1,71	1,33	1,71	0,00	0,00	23,27
STRb002	E:Zufahrt Nord	48,35		-24,93			-2,13	6,74	6,74	0,00	0,00	18,13
STRb003	E:Zufahrt Nordwest	47,44		-20,33			-0,54	0,00	0,54	0,00	0,00	25,78
STRb004	Zufahrt_S-N Z3	42,44		-25,25			-2,48	0,00	2,48	0,00	0,00	14,67
STRb005	Zufahrt-S-M Z2	44,10		-27,09			-2,99	6,55	6,55	0,00	0,00	9,08
STRb006	Zufahrt-S-S Z1	41,96		-30,03			-3,56	15,92	15,92	0,00	0,00	-3,96

P-Lärmstudie		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
PRKL001	E_PP1	67,46	2,98		41,08	0,06	0,00	0,00	0,00	9,01	0,00		20,44
PRKL002	B-PP1	67,00	3,01		50,96	0,19	3,43	0,00	0,00	4,99	0,00		10,42
PRKL003	B-PP2		-12,05		63,83	15,20	18,02	0,00	0,00	26,32	0,00		
PRKL004	B-PP3	67,09	3,00		44,77	0,09	1,58	0,00	0,00	3,03	0,00		20,64

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
EZQi001	E:Lkw Halt		-0,04		45,53	3,08	3,02	0,00	0,00	11,98	0,00		
EZQi002	Lkw-Halt		-0,01		50,08	3,13	5,33	0,00	0,00	0,00	0,00		
EZQi003	Lkw-Halt 2		-0,01		50,83	3,14	5,57	0,00	0,00	5,14	0,00		

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
LIQi001	Lkw_Zufahrt_S	82,56	3,00		48,16	0,14	2,62	0,00	0,00	3,02	0,00		31,19
LIQi002	Lkw_Zufahrt_N		-9,04		60,18	12,18	14,66	0,00	0,00	20,80	0,00		
LIQi003	E_Lkw_Süd		-10,02		59,82	13,12	14,92	0,00	0,00	10,50	0,00		
LIQi004	E:Lkw Nord		-10,44		60,00	13,53	15,02	0,00	0,00	20,25	0,00		

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
FLQi001	Radlader		-13,02		64,41	16,16	18,69	0,00	0,00	21,91	0,00		
FLQi002	Radlader/Stapler		-14,81		62,48	17,87	18,19	0,00	0,00	14,74	0,00		

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt003	IO-2 EG	33431465,52	5958207,55	3,500	31,23

RLS-90		Lr = L* + Ds + DBM + Drefl - Dz + Dlang mit L* = Lm,E+10lg(Länge)+K											
Element	Bezeichnung	L*	Abstand	Ds	dh	hm	DBM	Dz	Dz*	DRefl	Dlang		Lr
		/dB(A)		/dB			/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB(A)
STRb001	E:Zufahrt Süd	49,45		-29,13			-3,93	5,50	5,50	0,00	0,00		14,68
STRb002	E:Zufahrt Nord	48,35		-21,41			-2,42	2,32	2,42	0,00	0,00		22,50
STRb003	E:Zufahrt Nordwest	47,44		-17,13			-0,58	0,00	0,58	0,00	0,00		29,26
STRb004	Zufahrt_S-N Z3	42,44		-28,09			-3,86	17,20	17,20	0,00	0,00		-2,64
STRb005	Zufahrt-S-M Z2	44,10		-30,25			-4,08	7,85	7,85	0,00	0,00		5,81
STRb006	Zufahrt-S-S Z1	41,96		-32,30			-4,24	17,17	17,17	0,00	0,00		-7,48

P-Lärmstudie		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
PRKL001	E_PP1	67,46	3,01		46,38	0,11	3,30	0,00	0,00	9,08	0,00		11,63
PRKL002	B-PP1	67,00	3,01		53,33	0,25	4,21	0,00	0,00	10,90	0,00		1,35
PRKL003	B-PP2		-11,46		65,69	14,67	18,49	0,00	0,00	25,91	0,00		
PRKL004	B-PP3	67,09	3,01		48,18	0,14	3,63	0,00	0,00	6,62	0,00		11,64

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
EZQi001	E:Lkw Halt		-0,01		48,68	3,11	5,94	0,00	0,00	14,01	0,00		
EZQi002	Lkw-Halt		-0,00		52,32	3,17	6,68	0,00	0,00	16,77	0,00		
EZQi003	Lkw-Halt 2		-0,01		48,40	3,11	5,86	0,00	0,00	0,00	0,00		

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
LIQi001	Lkw_Zufahrt_S	82,56	3,01		51,62	0,21	3,95	0,00	0,00	7,18	0,00		23,87
LIQi002	Lkw_Zufahrt_N		-9,55		59,05	12,67	15,66	0,00	0,00	22,63	0,00		
LIQi003	E_Lkw_Süd		-10,80		64,38	13,98	17,59	0,00	0,00	12,49	0,00		
LIQi004	E:Lkw Nord		-11,48		59,22	14,56	17,05	0,00	0,00	21,28	0,00		

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
FLQi001	Radlader		-12,80		61,22	15,90	18,57	0,00	0,00	19,07	0,00		
FLQi002	Radlader/Stapler		-16,58		59,92	19,60	18,21	0,00	0,00	0,00	0,00		

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt004	IO-3 EG	33431476,94	5958235,18	3,500	30,57

RLS-90		Lr = L* + Ds + DBM + Drefl - Dz + Dlang mit L* = Lm,E+10lg(Länge)+K											
Element	Bezeichnung	L*	Abstand	Ds	dh	hm	DBM	Dz	Dz*	DRefl	Dlang		Lr
		/dB(A)		/dB			/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB(A)
STRb001	E:Zufahrt Süd	49,45		-31,36			-4,15	7,48	7,48	0,00	0,00		11,36
STRb002	E:Zufahrt Nord	48,35		-20,44			-1,93	0,58	1,93	0,00	0,00		24,43
STRb003	E:Zufahrt Nordwest	47,44		-17,48			-0,55	0,00	0,55	0,00	0,00		28,72
STRb004	Zufahrt_S-N Z3	42,44		-29,90			-4,05	17,87	17,87	0,00	0,00		-5,15
STRb005	Zufahrt-S-M Z2	44,10		-32,14			-4,23	12,86	12,86	0,00	0,00		-0,74
STRb006	Zufahrt-S-S Z1	41,96		-33,58			-4,32	11,23	11,23	0,00	0,00		-2,90

P-Lärmstudie		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
PRKL001	E_PP1	67,46	3,01		49,40	0,16	3,81	0,00	0,00	9,16	0,00		7,96
PRKL002	B-PP1	67,00	3,01		54,66	0,29	4,30	0,00	0,00	13,43	0,00		-2,67
PRKL003	B-PP2		-9,03		64,73	12,27	16,20	0,00	0,00	23,44	0,00		
PRKL004	B-PP3		67,09	3,01	50,33	0,18	3,92	0,00	0,00	8,23	0,00		7,45

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
EZQi001	E:Lkw Halt		-0,01		51,51	3,15	6,55	0,00	0,00	12,75	0,00		
EZQi002	Lkw-Halt		-0,00		54,01	3,20	6,91	0,00	0,00	16,97	0,00		
EZQi003	Lkw-Halt 2		-0,01		48,26	3,11	5,82	0,00	0,00	0,00	0,00		

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
LIQi001	Lkw_Zufahrt_S	82,56	3,01		53,24	0,25	4,09	0,00	0,00	9,69	0,00		19,60
LIQi002	Lkw_Zufahrt_N		-7,79		57,05	10,90	13,76	0,00	0,00	14,98	0,00		
LIQi003	E_Lkw_Süd		-11,46		66,96	14,70	18,49	0,00	0,00	16,18	0,00		
LIQi004	E:Lkw Nord		-10,43		59,87	13,53	16,06	0,00	0,00	18,31	0,00		

ISO 9613-2		LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet											
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet		LfT
		/dB(A)	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB		/dB
FLQi001	Radlader		-13,03		60,28	16,11	18,42	0,00	0,00	20,74	0,00		
FLQi002	Radlader/Stapler		-16,59		59,70	19,59	17,55	0,00	0,00	0,00	0,00		

Anlage 2 : Eingabedaten Gewerbebetriebe

Beurteilungszeiträume	
T1	Werktag (6h-22h)
T3	Nacht (22h-6h)

Straße /RLS-90 (6)							Gewerbe	
STRb001	Bezeichnung	E:Zufahrt Süd		Wirkradius /m		99999,00		
	Gruppe	Elektro		Mehrf. Refl. Drefl /dB		0,00		
	Knotenzahl	10		Steigung max. % (aus z-Koord.)		0,00		
	Länge /m	77,73		d/m(Emissionslinie)		0,00		
	Länge /m (2D)	77,73		Straßenoberfläche		Pflaster mit ebener Oberfläche		
	Fläche /m ²	---						
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	2,00	0,77	0,00	30,00	30,00	36,16	29,41
	Nacht	2,00	1,00	0,00	30,00	30,00	37,30	30,55
	Ruhe	2,00	0,67	0,00	30,00	30,00	35,56	28,81
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (1998)	-		0,0	0,0	0,0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						31,1
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	28,8	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	29,4	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag, RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	28,8	1,00	2,00000	-3,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	30,5	1,00	1,00000	0,00	30,5
STRb002	Bezeichnung	E:Zufahrt Nord		Wirkradius /m		99999,00		
	Gruppe	Elektro		Mehrf. Refl. Drefl /dB		0,00		
	Knotenzahl	6		Steigung max. % (aus z-Koord.)		0,00		
	Länge /m	95,59		d/m(Emissionslinie)		0,00		
	Länge /m (2D)	95,59		Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt		
	Fläche /m ²	---						
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0,00	0,77	0,00	30,00	30,00	36,16	27,41
	Nacht	0,00	1,00	0,00	30,00	30,00	37,30	28,55
	Ruhe	0,00	0,67	0,00	30,00	30,00	35,56	26,81
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (1998)	-		0,0	0,0	0,0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						29,1
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	26,8	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	27,4	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag, RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	26,8	1,00	2,00000	-3,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	28,5	1,00	1,00000	0,00	28,5
STRb003	Bezeichnung	E:Zufahrt Nordwest		Wirkradius /m		99999,00		
	Gruppe	Elektro		Mehrf. Refl. Drefl /dB		0,00		
	Knotenzahl	6		Steigung max. % (aus z-Koord.)		0,00		
	Länge /m	77,45		d/m(Emissionslinie)		0,00		
	Länge /m (2D)	77,45		Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt		
	Fläche /m ²	---						
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0,00	0,15	0,00	30,00	30,00	29,06	20,31
	Nacht	0,00	1,00	0,00	30,00	30,00	37,30	28,55
	Ruhe	0,00	0,67	0,00	30,00	30,00	35,56	26,81
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (1998)	-		0,0	0,0	0,0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						26,5
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	26,8	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	20,3	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag, RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	26,8	1,00	2,00000	-3,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	28,5	1,00	1,00000	0,00	28,5
STRb004	Bezeichnung	Zufahrt_S-N_Z3		Wirkradius /m		99999,00		
	Gruppe	Baubetrieb		Mehrf. Refl. Drefl /dB		0,00		
	Knotenzahl	3		Steigung max. % (aus z-Koord.)		0,00		
	Länge /m	24,49		d/m(Emissionslinie)		0,00		
	Länge /m (2D)	24,49		Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt		
	Fläche /m ²	---						
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0,00	0,92	0,00	30,00	30,00	36,94	28,19
	Nacht	0,00	1,00	0,00	30,00	30,00	37,30	28,55
	Ruhe	0,00	1,00	0,00	30,00	30,00	37,30	28,55

	Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
TA Lärm (1998)			-		0,0	0,0	0,0	-	0,0
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lm,E /dB(A)		n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)	
Werktag (6h-22h)	16,00								30,3
Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe		28,5	1,00	1,00000		-6,04	
Werktag (7h-20h)	13,00	Tag		28,2	1,00	13,00000		-0,90	
Werktag, RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe		28,5	1,00	2,00000		-3,03	
Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht		28,5	1,00	1,00000		0,00	28,5
STRb005	Bezeichnung		Zufahrt-S-M Z2		Wirkradius /m		99999,00		
Gruppe	Baubetrieb		Mehrf. Refl. Drefl /dB		0,00				
Knotenzahl	3		Steigung max. % (aus z-Koord.)		0,00				
Länge /m	35,94		d/m(Emissionslinie)		0,00				
Länge /m (2D)	35,94		Straßenoberfläche				Nicht geriffelter Gußasphalt		
Fläche /m ²	---								
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h		p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)	
Tag	0,00	1,23		0,00	30,00	30,00	38,20	29,45	
Nacht	0,00	1,00		0,00	30,00	30,00	37,30	28,55	
Ruhe	0,00	2,33		0,00	30,00	30,00	40,97	32,22	
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag		
TA Lärm (1998)	-		0,0	0,0	0,0	-	0,0		
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Werktag (6h-22h)	16,00								32,9
Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe		32,2	1,00	1,00000		-6,04	
Werktag (7h-20h)	13,00	Tag		29,4	1,00	13,00000		-0,90	
Werktag, RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe		32,2	1,00	2,00000		-3,03	
Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht		28,5	1,00	1,00000		0,00	28,5
STRb006	Bezeichnung		Zufahrt-S-S Z1		Wirkradius /m		99999,00		
Gruppe	Baubetrieb		Mehrf. Refl. Drefl /dB		0,00				
Knotenzahl	2		Steigung max. % (aus z-Koord.)		0,00				
Länge /m	10,97		d/m(Emissionslinie)		0,00				
Länge /m (2D)	10,97		Straßenoberfläche				Nicht geriffelter Gußasphalt		
Fläche /m ²	---								
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h		p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)	
Tag	0,00	2,00		0,00	30,00	30,00	40,31	31,56	
Nacht	0,00	2,00		0,00	30,00	30,00	40,31	31,56	
Ruhe	0,00	3,33		0,00	30,00	30,00	42,52	33,77	
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag		
TA Lärm (1998)	-		0,0	0,0	0,0	-	0,0		
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Werktag (6h-22h)	16,00								34,7
Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe		33,8	1,00	1,00000		-6,04	
Werktag (7h-20h)	13,00	Tag		31,6	1,00	13,00000		-0,90	
Werktag, RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe		33,8	1,00	2,00000		-3,03	
Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht		31,6	1,00	1,00000		0,00	31,6

Parkplatzlärmstudie (4)							Gewerbe	
PRKL001	Bezeichnung	E_PP1		Wirkradius /m		99999,00		
Gruppe	Elektro		Lw (Tag) /dB(A)		66,42			
Knotenzahl	5		Lw (Nacht) /dB(A)		67,46			
Länge /m	34,76		Lw (Ruhe) /dB(A)		65,70			
Länge /m (2D)	34,76		Lw" (Tag) /dB(A)		47,75			
Fläche /m ²	73,63		Lw" (Nacht) /dB(A)		48,79			
			Lw" (Ruhe) /dB(A)		47,02			
			Konstante Höhe /m		0,00			
			Berechnung		Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)			
			Parkplatz		P+R - Parkplatz			
			Modus		Normalfall (zusammengefasst)			
			Kpa /dB		0,00			
			Ki /dB		4,00			
			Oberfläche		Betonsteinpflaster mit Fugen <= 3 mm			
			B		3,00			
			f		1,00			
			N (Tag)		0,26			
			N (Nacht)		0,33			
			N (Ruhe)		0,22			
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
TA Lärm (1998)	97,5		0,0	0,0	0,0	-	0,0	
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)	
Werktag (6h-22h)	16,00							68,0
Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	47,0	1,00	1,00000		-6,04	
Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	47,8	1,00	13,00000		-0,90	

	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	47,0	1,00	2,00000	-3,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	48,8	1,00	1,00000	0,00	67,5
PRKL002	Bezeichnung	B-PP1			Wirkradius /m		99999,00	
	Gruppe	Baubetrieb			Lw (Tag) /dB(A)		65,92	
	Knotenzahl	9			Lw (Nacht) /dB(A)		67,00	
	Länge /m	41,02			Lw (Ruhe) /dB(A)		67,00	
	Länge /m (2D)	41,02			Lw" (Tag) /dB(A)		45,95	
	Fläche /m²	99,28			Lw" (Nacht) /dB(A)		47,03	
					Lw" (Ruhe) /dB(A)		47,03	
					Konstante Höhe /m		0,00	
					Berechnung		Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)	
					Parkplatz		P+R - Parkplatz	
					Modus		Normalfall (zusammengefasst)	
					Kpa /dB		0,00	
					Ki /dB		4,00	
					Oberfläche		Asphaltierte Fahrgassen	
					B		3,00	
					f		1,00	
					N (Tag)		0,26	
					N (Nacht)		0,33	
					N (Ruhe)		0,33	
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	-		0,0	0,0	0,0	-	0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						68,4
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	47,0	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	46,0	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	47,0	1,00	2,00000	-3,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	47,0	1,00	1,00000	0,00	67,0
PRKL003	Bezeichnung	B-PP2			Wirkradius /m		99999,00	
	Gruppe	Baubetrieb			Lw (Tag) /dB(A)		62,05	
	Knotenzahl	5			Lw (Nacht) /dB(A)		-	
	Länge /m	50,55			Lw (Ruhe) /dB(A)		68,25	
	Länge /m (2D)	50,55			Lw" (Tag) /dB(A)		41,95	
	Fläche /m²	102,28			Lw" (Nacht) /dB(A)		-	
					Lw" (Ruhe) /dB(A)		48,15	
					Konstante Höhe /m		0,00	
					Berechnung		Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)	
					Parkplatz		P+R - Parkplatz	
					Modus		Normalfall (zusammengefasst)	
					Kpa /dB		0,00	
					Ki /dB		4,00	
					Oberfläche		Asphaltierte Fahrgassen	
					B		4,00	
					f		1,00	
					N (Tag)		0,08	
					N (Nacht)		0,00	
					N (Ruhe)		0,33	
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	-		0,0	0,0	0,0	-	0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						68,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	48,1	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	42,0	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	48,1	1,00	2,00000	-3,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	-	1,00	1,00000	0,00	-
PRKL004	Bezeichnung	B-PP3			Wirkradius /m		99999,00	
	Gruppe	Baubetrieb			Lw (Tag) /dB(A)		66,66	
	Knotenzahl	5			Lw (Nacht) /dB(A)		67,09	
	Länge /m	57,23			Lw (Ruhe) /dB(A)		67,09	
	Länge /m (2D)	57,23			Lw" (Tag) /dB(A)		43,61	
	Fläche /m²	201,85			Lw" (Nacht) /dB(A)		44,04	
					Lw" (Ruhe) /dB(A)		44,04	
					Konstante Höhe /m		0,00	
					Berechnung		Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)	
					Parkplatz		P+R - Parkplatz	
					Modus		Normalfall (zusammengefasst)	
					Kpa /dB		0,00	
					Ki /dB		4,00	
					Oberfläche		Asphaltierte Fahrgassen	
					B		6,00	

			f			1,00
			N (Tag)			0,15
			N (Nacht)			0,17
			N (Ruhe)			0,17
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
TA Lärm (1998)	-	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB
Werktag (6h-22h)	16,00					68,8
Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	44,0	1,00	1,00000	-6,04
Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	43,6	1,00	13,00000	-0,90
Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	44,0	1,00	2,00000	-3,03
Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	44,0	1,00	1,00000	0,00
						67,1

Punkt-SQ /ISO 9613 (3)							Gewerbe
EZQi001	Bezeichnung	E:Lkw Halt		Wirkradius /m			99999,00
	Gruppe	Elektro		D0			0,00
	Knotenzahl	1		Hohe Quelle			Nein
	Länge /m	---		Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)
	Länge /m (2D)	---		Emi.Varian	Emission	Dämmung	Zuschlag
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB(A)
				Tag	82,30	-	82,30
				Nacht	-99,00	-	-99,00
				Ruhe	82,30	-	82,30
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	110,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB
	Werktag (6h-22h)	16,00					77,2
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	82,3	1,00	1,00000	-6,04
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	82,3	1,00	1,00000	-12,04
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	82,3	0,00	0,00000	-99,00
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	-	0,00	1,00000	-99,00
EZQi002	Bezeichnung	Lkw-Halt		Wirkradius /m			99999,00
	Gruppe	Baubetrieb		D0			0,00
	Knotenzahl	1		Hohe Quelle			Nein
	Länge /m	---		Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)
	Länge /m (2D)	---		Emi.Varian	Emission	Dämmung	Zuschlag
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB(A)
				Tag	82,30	-	82,30
				Nacht	82,30	-	82,30
				Ruhe	82,30	-	82,30
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	110,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB
	Werktag (6h-22h)	16,00					76,3
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	82,3	1,00	1,00000	-6,04
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	82,3	0,00	13,00000	-99,00
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	82,3	0,00	2,00000	-99,00
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	82,3	0,00	1,00000	-99,00
EZQi003	Bezeichnung	Lkw-Halt 2		Wirkradius /m			99999,00
	Gruppe	Baubetrieb		D0			0,00
	Knotenzahl	1		Hohe Quelle			Nein
	Länge /m	---		Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)
	Länge /m (2D)	---		Emi.Varian	Emission	Dämmung	Zuschlag
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB(A)
				Tag	82,30	-	82,30
				Nacht	82,30	-	82,30
				Ruhe	82,30	-	82,30
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	-	0,0	0,0	0,0	-	0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB
	Werktag (6h-22h)	16,00					76,3
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	82,3	1,00	1,00000	-6,04
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	82,3	0,00	13,00000	-99,00
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	82,3	0,00	2,00000	-99,00
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	82,3	0,00	1,00000	-99,00

Linien-SQ /ISO 9613 (4)								Gewerbe
LIQi001	Bezeichnung	Lkw_Zufahrt_S		Wirkradius /m			99999,00	
	Gruppe	Baubetrieb		D0			0,00	
	Knotenzahl	7		Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	90,38		Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)	
	Länge /m (2D)	90,38		Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m ²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)
		Tag		63,00	-	-	82,56	63,00
		Nacht		63,00	-	-	82,56	63,00
		Ruhe		63,00	-	-	82,56	63,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	-		0,0	0,0	0,0		- 0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						60,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	63,0	2,00	1,00000	-3,03	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	63,0	2,00	1,00000	-9,03	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	63,0	0,00	0,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	63,0	1,00	1,00000	0,00	63,0
LIQi002	Bezeichnung	Lkw_Zufahrt_N		Wirkradius /m			99999,00	
	Gruppe	Baubetrieb		D0			0,00	
	Knotenzahl	5		Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	68,30		Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)	
	Länge /m (2D)	68,30		Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m ²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)
		Tag		63,00	-	-	81,34	63,00
		Nacht		63,00	-	-	81,34	63,00
		Ruhe		63,00	-	-	81,34	63,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	-		0,0	0,0	0,0		- 0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						57,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	63,0	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	63,0	1,00	1,00000	-12,04	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	63,0	0,00	2,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	63,0	0,00	1,00000	-99,00	-
LIQi003	Bezeichnung	E_Lkw_Süd		Wirkradius /m			99999,00	
	Gruppe	Elektro		D0			0,00	
	Knotenzahl	10		Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	77,73		Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)	
	Länge /m (2D)	77,73		Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m ²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)
		Tag		62,00	-	-	80,91	62,00
		Nacht		62,00	-	-	80,91	62,00
		Ruhe		62,00	-	-	80,91	62,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	110,0		0,0	0,0	0,0		- 0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						56,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	62,0	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	62,0	1,00	1,00000	-12,04	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	62,0	0,00	2,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	62,0	0,00	1,00000	-99,00	-
LIQi004	Bezeichnung	E:Lkw Nord		Wirkradius /m			99999,00	
	Gruppe	Elektro		D0			0,00	
	Knotenzahl	6		Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	95,59		Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)	
	Länge /m (2D)	95,59		Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m ²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)
		Tag		62,00	-	-	81,80	62,00
		Nacht		62,00	-	-	81,80	62,00
		Ruhe		62,00	-	-	81,80	62,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	110,0		0,0	0,0	0,0		- 0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						56,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	62,0	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	62,0	1,00	1,00000	-12,04	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	62,0	0,00	2,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	62,0	0,00	1,00000	-99,00	-

Flächen-SQ /ISO 9613 (2)								Gewerbe
FLQI001	Bezeichnung	Radlader		Wirkradius /m			99999,00	
	Gruppe	Baubetrieb		D0			0,00	
	Knotenzahl	9		Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	139,59		Emission ist			Schallleistungspegel (Lw)	
	Länge /m (2D)	139,59		Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m ²	1029,50			dB(A)	dB	dB	dB(A)
				Tag	104,00	-	-	104,00
				Nacht	-99,00	-	-	-99,00
				Ruhe	-99,00	-	-	-99,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	-		0,0	0,0	0,0		- 0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						61,8
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	-	0,00	1,00000	-99,00	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	73,9	1,00	1,00000	-12,04	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	-	0,00	2,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	-	0,00	1,00000	-99,00	-
FLQI002	Bezeichnung	Radlader/Stapler		Wirkradius /m			99999,00	
	Gruppe	Elektro		D0			0,00	
	Knotenzahl	8		Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	175,73		Emission ist			Schallleistungspegel (Lw)	
	Länge /m (2D)	175,73		Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m ²	1202,26			dB(A)	dB	dB	dB(A)
				Tag	100,00	-	-	100,00
				Nacht	-99,00	-	-	-99,00
				Ruhe	-99,00	-	-	-99,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	110,0		0,0	0,0	0,0		- 0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16,00						57,2
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	-	0,00	1,00000	-99,00	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	69,2	1,00	1,00000	-12,04	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	-	1,00	2,00000	-3,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	-	0,00	1,00000	-99,00	-

Anlage 3 : Eingabedaten Straßenverkehr

Beurteilungszeiträume					
T1	Tag (6h-22h)				
T2	Nacht (22h-6h)				

Straße /RLS-90 (1)								Straßenverkehr			
STRb007	Bezeichnung	Hauptstraße			Wirkradius /m		99999,00				
	Gruppe	Strasse			Mehrf. Refl. Drefl /dB		0,00				
	Knotenzahl	19			Steigung max. % (aus z-Koord.)		0,00				
	Länge /m	844,70			d/m(Emissionslinie)		1,38				
	Länge /m (2D)	844,70			DTV in Kfz/Tag		1557,00				
	Fläche /m ²	---			Strassengattung		Landes-/ Kreisstraße				
					Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt				
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	L _{m,25} /dB(A)	L _{m,E} /dB(A)			
	Tag	0,00	93,42	4,75	50,00	50,00	58,43	53,52			
	Nacht	0,00	12,46	4,75	50,00	50,00	49,68	44,77			
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag				
	DIN 18005	-		0,0	0,0	0,0	-				
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	L _{m,E} /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	L _{m,E} /dB(A)			
	Tag (6h-22h)	16,00	Tag	53,5	1,00	16,00000	0,00	53,5			
	Nacht (22h-6h)	8,00	Nacht	44,8	1,00	8,00000	0,00	44,8			

Gemeinde Mönkebude
Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“

**STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB**

**STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**ABWÄGUNGSMATERIAL
nach § 1 Abs. 7 BauGB**

Beratungsstand:
Gemeindevorvertretung vom

Aufgestellt:
Eggesin/Neubrandenburg, den 18.12.2019

Amt „Am Stettiner Haff“					
Bau- und Ordnungsamt	Stettiner Straße 1	17367 Eggesin	Tel.: 039779-264-63	Fax: 039779-264-42	j.miekley@eggesin.de
In Zusammenarbeit mit					
Gudrun Trautmann	Architektin für Stadtplanung	Walwanusstraße 26	17033 Neubrandenburg	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	Landkreis Vorpommern-Greifswald	11.07.2019 05.08.2019 12.12.2019	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	26.06.2019	
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	24.06.2019	
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V		x
5.	Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis		x
6.	Hauptzollamt Stralsund	03.07.2019	
7.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH	05.06.2019	
8.	Gesellschaft für kommunale Umweltdienste		x
9.	Straßenbauamt Neustrelitz	11.06.2019	
10.	Deutsche Bahn AG		x
11.	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus		x
12.	IHK Neubrandenburg	18.06.2019	
13.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	04.06.2019	
14.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	17.07.2019	
15.	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V	05.07.2019	
16.	E.DIS Netz GmbH	12.06.2019	
17.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	12.06.2019	
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.06.2019	
19.	Bergamt Stralsund	03.07.2019	
20.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V		x
21.	REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH	12.07.2019	
22.	Deutsche Post AG	12.06.2019	
23.	Landgesellschaft M-V GmbH		x
24.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	27.06.2019	
25.	Landesforst M-V	24.06.2019	
26.	Handwerkskammer		x
27.	Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“	12.06.2019	
28.	Landesamt für Straßenbau M-V		x

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
29.	CEP Central European Petroleum GmbH		x
30.	50 Hertz Transmission GmbH	17.06.2019	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	09.07.2019	

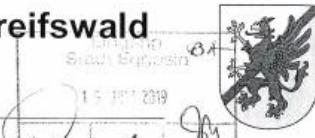
Nachbargemeinden:

1.	Stadt Ueckermünde	17.07.2019	keine Bedenken
2.	Gemeinde Grambin		
3.	Gemeinde Leopoldshagen		
4.	Gemeinde Lübs		
5.	Gemeinde Bugewitz	11.06.2019	keine Bedenken

Während der öffentlichen Auslegung vom 21.06.2019 bis zum 23.07.2019 wurde folgende Stellungnahmen vorgebracht.

1.	Privatperson 1	21.07.2019
2.		

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt "Am Stettiner Haff" für die
Gemeinde Mönkebude
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner-Straße 1
17367 Eggesin

Standort: **And der Kurassierkaserne 9
17309 Pasewalk**
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalsschutz

Auskunft erteilt: Frau Kugler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten:
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02247-19-44

Datum: 11.07.2019

Grundstück: **Mönkebude, ~**

Lagedaten: Gemarkung Mönkebude, Flur 1, Flurstück 292

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz"
der Gemeinde Mönkebude
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 28.05.2019 (Eingangsdatum 13.06.2019)
- Planungsunterlagen zum o. g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o. g. Satzung der Gemeinde Mönkebude begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Straßenverkehrsamt

1.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes, SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Vorhaben keine Einwände:

Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

Die während des Ausbaus notwendige Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes ist rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

Abwägungsvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und die Hinweise des **Landkreises Vorpommern-Greifswald** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.*

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, SG Verkehrsstelle, SB Verkehrslenkung, dass aus der Sicht der unteren Verkehrsbehörde unter Hinweisen keine Einwendungen gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden in die Begründung eingestellt.

Kreisamt Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk	Bankverbindungen	Sparkasse Uecker-Randow
Feldstraße 85 a 17464 Greifswald	Dimmner Straße 71-74 17381 Anklam	An der Kurassierkaserne 9 17302 Pasewalk	Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0000 0000 0001 91 BIC: NGLADE21GRW	DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Postfach 11 32 17499 Greifswald	Postfach 11 51/11 52 17389 Anklam	Postfach 12 42 17309 Pasewalk		
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: postgang@kreis-vg.de		Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1 SG Bauordnung

Bearbeiter: Frau Stahlkopf; Tel.: 03834 8760 3346
Im Punkt 6.2 Verkehrsfläche, empfehle ich mit aufzunehmen, dass die entstehende Erschließungsstraße mit Wendekreis als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet wird.

2.2 SG Bauleitplanung/Denkmalpflege

2.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141
Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB den vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.
Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Mönkebude verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.
Der Bebauungsplan weicht vom Flächennutzungsplan ab. Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan nach § 13 b BauGB aufgestellt wird, unterliegt er trotz der Abweichung vom Flächennutzungsplan nicht der Genehmigungspflicht, da der Katalog des § 10 Abs. 2 BauGB abschließend ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Anpassung nach Abschluss des B-Plan-Verfahrens zu ändern.
2. Die Festsetzung zur CEF-Maßnahme 6 ist rechtseindeutig zu formulieren, „sollte“ ist keine rechtseindeutige Formulierung.

Hinweis:

Der Bebauungsplan enthält sehr detaillierte örtliche Bauvorschriften. Ich gebe zu bedenken, dass grade zu örtlichen Bauvorschriften häufig Abweichungsanträge gestellt werden. Hier sollte die Gemeinde unter Berücksichtigung des Standortes nochmals prüfen, ob diese in dem vorliegenden Umfang tatsächlich erforderlich sind.

Die örtliche Bauvorschrift Nr. 3.2 halte ich zudem für unzulässig, da hier Bauherren ungleichmäßig belastet oder begünstigt werden. Außerdem steht die Festsetzung im Widerspruch zu weiteren Bauvorschriften, hier Nr. 3.1.

2.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

1. Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

2. Bodendenkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach

Die Gemeinde Mönkebude nimmt den Hinweis des Amtes für Bau- und Naturschutz, SG Bauordnung zur öffentlichen Verkehrsfläche zur Kenntnis. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 können Verkehrsflächen als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden. Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass seitens des SG Bauleitplanung/Denkmalpflege, SB Bauleitplanung Bedenken und Hinweise zur gemeindlichen Planung bestehen.

Zu 2. Die Festsetzung zur CEF-Maßnahme 6 wird rechtseindeutig formuliert.

Dem Hinweis wird gefolgt und die Festsetzung Nr. 3.2 gestrichen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Baudenkmalschutzes durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden.

Der fachtechnische Hinweis zu den Bodendenkmalen ist bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten war Bestandteil des Entwurfes des Bebauungsplans.

Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

2.3 SG Naturschutz

Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8769 3214

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Der Überplanung der Fläche wird grundsätzlich zugestimmt.

Da es sich um eine Planung nach § 13 b BauGB handelt, ist die Erarbeitung einer E/A Bilanz grundsätzlich nicht erforderlich.

Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die im Bereich der neuen Baugrenzen liegen und einen Stammumfang von 100 cm aufweisen und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden, nach § 18 NatSchAG M-V entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses in Anwendung zu bringen. Diese Bäume sind gesondert darzustellen.

Die Festlegung von Ersatzpflanzungen erfolgt in diesem Fall durch die untere Naturschutzbehörde. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der vorhandene gesetzlich geschützte Baumbestand ist in der Planzeichnung darzustellen.

Die Belange des § 18 NatSchAG M-V zum gesetzlichen Baumschutz sind zu beachten und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bäume sind entsprechend § 9 Abs.1 Ziffer 25a und 25b BauGB festzusetzen.

Die Festsetzungen unter Punkt 2 Artenschutzes sind als nicht ausreichend zu werten und haben eine andere Rechtsgrundlage.

Gleiches gilt für die Maßnahme M 2 unter Punkt 3 zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Neben dem Erhalt ist auch der Ausgleich zu formulieren.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG MV)

Anhand der vorgelegten Bewertung der Biotope ist hier der Status eines Magerrasens auf Grund der fehlenden Nutzung nicht gegeben.

Artenschutz

Die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen werden bestätigt.

Natura 2000 Betroffenheit

FFH Vorprüfung für das EU Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“
Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Planungsanzeige erfolgte mit Datum vom 8.11.2018.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V war am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass das SG Naturschutz als untere Naturschutzbehörde der gemeindlichen Planung grundsätzlich zustimmt.

Es werden keine Bäume gefällt, deren Stammumfang größer als 100 cm sind. Zwei zu fällende Pappeln mit geringerem Stammumfang werden in der Abbildung 5 „Konflikt“ des Artenschutzfachbeitrages gekennzeichnet. Alle übrigen Bäume sind einschließlich ihres Schutzstatus in der Planzeichnung dargestellt und sind per Erhaltungsfestsetzung oder in zwei Fällen per §18 NatSchAG M-V geschützt. Die Belange des gesetzlichen Baumschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

Die vorhandenen gesetzlich geschützten Bäume waren an der Straße Mitteldrift zur Erhaltung festgesetzt und im Südosten des Plangeltungsbereichs als Hinweis im Entwurf des Bebauungsplans dargestellt.

Für den gesetzlichen Gehölzschutz ist eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich. Eine städtebauliche Begründung für die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen gibt es an der Straße Mitteldrift. Hier war eine zeichnerische Festsetzung Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b im Entwurf enthalten. Für die geschützten Bäume im Südosten gibt es keine städtebauliche Begründung. Die Forderung diese zur Erhaltung festzusetzen wird daher zurückgewiesen.

	<p>Festsetzungen unter Punkt 2 Artenschutz sind nicht im Bebauungsplan enthalten. Unter Hinweise Punkt 2 Artenschutz sind die Vermeidungsmaßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag in den Text eingestellt worden. Sie beziehen sich nicht auf den Schutz von Bäumen nach § 18 NatSchAG. Die Maßnahme M2 ist eine aus dem Artenschutzfachbeitrag übernommenen Gestaltungsmaßnahme, die keinerlei Bezug zum § 18 NatSchAG hat. Die Einwendungen des SG Naturschutz werden zurückgewiesen.</p> <p>Forderungen und Hinweise der Stellungnahme der uNB vom November 2018 waren:</p> <p>1. „Falls im Rahmen der Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut Artikel 6 Absatz 3 der FFH - Richtlinie in Verbindung mit Paragraph 34 Bundesnaturschutzgesetz einer Verträglichkeitsprüfung.“ Im Rahmen der Vorprüfung wurde eine Beeinträchtigung des SPA - Gebiet DE 2147-401 "Peenetallandschaft" ausgeschlossen. Eine Hauptprüfung ist nicht erforderlich.</p> <p>2. „Es wird darauf verwiesen, dass der Erlass des Ministeriums zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht mehr anzuwenden ist.“ Der Erlass des Ministeriums zur Umsetzung der FFH-Richtlinie war nicht Grundlage der FFH-VP zum Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude.</p> <p>3. „Im Rahmen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit ist auf das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz insbesondere auf die aktualisierte Fachkonvention FFH aus dem Jahr 2007 von Lambrecht und Trautner zurückzugreifen.“ Wie in den Quellen zur FFH-VP aufgeführt und den Ausführungen zu entnehmen ist, war die o.g. Fachkonvention Grundlage der FFH-VP.</p> <p>4. „Es ist hier seit dem 9. August 2016 die Natura 2000 Landesverordnung anzuwenden. Diese gilt für SPA - Gebiete und die GGB (FFH) der Standarddatenbogen ist zu berücksichtigen.“</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die vorgelegte FFH Vorprüfung wurde jedoch schon am 10.10.2018 erarbeitet. Die Forderungen und Hinweise sind in der vorliegenden Unterlage nicht berücksichtigt worden und es kann auf Grund der fehlerhaften Rechtsgrundlage keine rechtssichere Prüfung bestätigt werden.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die Bearbeitung ist noch nicht abgeschlossen, die Stellungnahme wird nachgereicht.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Frau Mammitzsch; Tel.: 03834 8760 3261

Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Informationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

An der Ostseite des o.g. B-Plan-Gebietes (Flur 1, Flurstück 299 (Hauptstraße 110) und Flur 1, Flurstück 297/2 sowie 298/2 (Hauptstraße 114)) grenzen zwei Gewerbebetriebe an. Es ist zu prüfen und zu beurteilen inwieweit diese Gewerbebetriebe genutzt werden und hierdurch Immissionen verursacht werden.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen

1. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzulegen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzulegen.
2. Aufgrund der oberflächennahen Grundwasserstände kann bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein. Eine Grundwasserabsenkung stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
3. Sollten bei Erdarbeiten Dränenungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ ist zu informieren.
4. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
5. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10-3 bis 1*10-6 m/s liegen. Die Versickerungsfähigkeit des Baugebietes ist der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

In der FFH-VP – Prüfgegenstand, zur Bestimmung der Zielarten der FFH-VP, wird sich auf die Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V bezogen. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 9. August 2016 wurde die "Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V)" in "Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V" umbenannt. Laut § 1 „Schutzerklärung, Schutzzweck“, Absatz 2 der (aktuellen) Natura 2000-LVO M-V ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume laut Anlage 1 Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete. Dieser Absatz ist identisch mit dem der in der FFH-VP als Grundlage genannten VSGLVO M-V. Iden-tisch sind auch die Zielarten gemäß Anlage 1. Die Prüfgrundlage laut Natura 2000-LVO M-V deckt sich mit der Prüfgrundlage laut VSGL-VO M-V.

Als Prüfgegenstand wird in der FFH- VP statt der VSGLVO M-V die Natura 2000-LVO M-V genannt.

Zu 3.1.2 Bei den Betrieben in der Nachbarschaft handelt es sich um die Elektro Schwarz GmbH und die Baugeschäft BADE GmbH & Co. KG. Die Gemeinde Mönkebude hat als Beurteilungsgrundlage beim Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH die „Schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ erstellen lassen. Diese bestätigt, dass die Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte für Tag und Nacht an der Grenze der Baufelder eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Die von der Big-M GmbH erstellte Unterlage wurde der unteren Immissionsschutzbehörde am 11.12.2019 zur Stellungnahme zugesendet.

Zu 3.2 Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass das SG Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt. Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

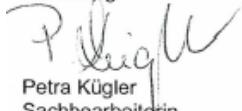
6. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
7. Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung abzustimmen. Das anfallende Abwasser ist satzungsgemäß dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu übergeben.
8. Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.

Hinweise

1. Zuständige Behörde für die Beurteilung des Vorhabens aus der Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes ist die untere Wasserbehörde des StALU Vorpommern. Deren Stellungnahme ist anzufordern.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Amt "Am Stettiner Haff" für die Gemeinde Mönkebude
z.d.A.

Das StALU VP war am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme vom 26.06.2019 liegt vor.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: An der Kürassierkaserne 9

17309 Pasewalk

Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalsschutz

Amt "Am Stettiner Haff" für die
Gemeinde Mönkebude
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner-Straße 1
17367 Eggesin



Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02247-19-44

Datum: 05.08.2019

Grundstück: Mönkebude, ~

Lagedaten: Gemarkung Mönkebude, Flur 1, Flurstück 292

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz"

der Gemeinde Mönkebude

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 11.07.2019 die Stellungnahme des Amtes für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfall/Boden/Immissionsschutz, Bearbeiter Herr Wiegand, Tel. 03834 8760 3271.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Sofern während der Bauphase Abfälle anfallen, die zu der Umschlagstation Jatznick gebracht werden sollen, hat dies nach Maßgabe der Benutzungsordnung der OVVD zu erfolgen. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.
3. Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, sind dem Landkreis zu überlassen und durch die beauftragte Firma REMONDIS Ueckermünde GmbH entsorgen zu lassen.

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfall/Boden/Immissionsschutz als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt. Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Kreisamt Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk
Feldstraße 85 a 17494 Greifswald	Demminer Straße 71-74 17381 Anklam	An der Kürassierkaserne 9 17302 Pasewalk
Postfach 11 32 17480 Greifswald	Postfach 11 51/11 52 17389 Anklam	Postfach 12 42 17309 Pasewalk
Telefon: 03834 8760 0 Telefax: 03834 8760 9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: postaingang@kreis-vg.de	

Bankverbindungen	Sparkasse Uecker-Randow
Sparkasse Vorpommern	IBAN: DE98 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW
	IBAN: DE31 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

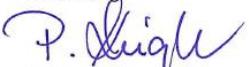
Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen.
Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Hinweise Bodenschutz:

1. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



16. Okt. 2019

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Amt für Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalsschutz

Amt "Am Stettiner Haff" für die
Gemeinde Mönkebude
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner-Straße 1
17367 Eggesin



Auskunfts erteilt: Frau Kühler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@krels-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02247-19-44

Datum: 12.12.2019

Grundstück: Mönkebude, ~

Lagedaten: Gemarkung Mönkebude, Flur 1, Flurstück 292

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz"
der Gemeinde Mönkebude
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Ergänzung zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 11.07.2019 die abschließende Stellungnahme des Amtes für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, Bearbeiter Frau Mammitzsch, Tel. 03834 8760 3261.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Hinsichtlich der durch die Gewerbebetriebe verursachten Schallimmissionen sind die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde im o.g. B-Plan berücksichtigt.

Weiterhin sind folgende Hinweise zu beachten:

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffung und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hieran die Überwachung der Heizungsanlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen.

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass die untere Immissionsschutzbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt. Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Kreissitz Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk
Feldstraße 85 a 17489 Greifswald	Demminer Straße 71-74 17389 Anklam	An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk
Postfach 11 51 17484 Greifswald	Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Postfach 12 42 17302 Pasewalk

Bankverbindungen	Sparkasse Uecker-Randow
Sparkasse Vorpommern	IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
Postfach 11 51/11 52	BIC: NOLADE21GRW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZ200000202989

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung - 32. BlmSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

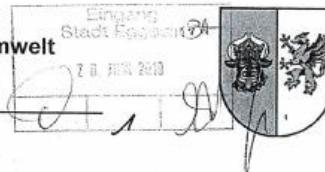
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Telefon: 03831 / 696-1097
Telefax: 03843 / 777-6168
E-Mail: Sandra.Kuehle@staluvp.mv-regierung.de
Bearbeiter von: Fr. Kühle
Aktenzeichen: STALUVP12/5122/VG/119/19
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 26.06.2019

BBP Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu vertreten sind, berührt werden.

Küsten- und Hochwasserschutz

Die Ortslage Mönkebude befindet sich im Nahbereich des Küstengewässers „Kleinen Haff“ (Gewässer 1. Ordnung).
Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ beträgt für diesen Küstenbereich des Kleinen Haffs das

- Referenzhochwasser (RHW) 1,60 m NHN.
Der RHW entspricht in etwa einem HW₂₀₀ (Hochwasser mit statistischer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 1 Mal in 200 Jahren)
- Bemessungshochwasserstand (BHW_{neu}) 2,10 m NHN.
Der BHW berücksichtigt zusätzlich zum RHW einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg von 50 cm für die nächsten 100 Jahre.

Gem. § 83 LwAG ist der Schutz der Küsten z. B. durch Bau und Unterhaltung entsprechender baulicher Anlagen eine öffentliche Aufgabe. Die Pflicht zur Sicherung der Küsten erstreckt sich auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten und begründet keinen Rechtsanspruch Dritter.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-233
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Ausführungen des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung zum Hochwasserschutz folgt die Gemeinde nicht.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass die gemeindliche Planung keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern berührt.

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass der Bemessungshochwasserstand bei 2,10 m NHN liegt.

Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde für die Ortslage Mönkebude das Sturmflutschutz- (SFS-) system fertiggestellt. Die grundsätzliche konzeptionelle Bemessung der Anlagen erfolgte auf Grundlage des ehemals gültigen BHW_{alt} von 1,65 m HN lt. Generalplan „Küsten- und Hochwasserschutz M-V“ von 1995 (entspricht 1,80 m NHN). Das BBP-Gebiet liegt binnenseitig des SFS-Deiches West in Mönkebude. Dieser Deich weist eine Kronenhöhe von 2,65 bis 2,80 m NHN auf. Da die Fertigstellung der SFS-Anlage auf Grundlage des BHW_{alt} erfolgte, können die vorhandenen Schutzanlagen nicht Hochwassereignisse entsprechend den heutigen Bemessungsansätzen kehren. Eine Anpassung der „kürzlich“ errichteten Küstenschutzanlagen auf das nun aktuelle BHW_{neu} von 2,10 m NHN ist seitens des Landes in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

Folglich kann es stellenweise beim Auftreten eines Extrems (d.h. des aktuellen BHWs mit einer ungünstigen Windrichtung) zum lokalen Wellenüberlauf an o. g. Deich kommen.

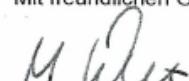
Das Gelände des geplanten BBP weist Höhen um 1,70 m NHN auf und ist im o. g. Extremfall somit hochwassergefährdet.

Im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung im BBP-Gebiet empfehle ich deshalb zur Minimierung des verbleibenden Gefährdungspotenzials folgende Schutzmaßnahmen festzulegen:

- Ausschluss einer Überflutungsgefährdung bis mind. 2,10 m ü. NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Festlegung der Fußbodenoberkante, Verzicht auf Unterkellerung)
- Standsicherheit aller baulichen Anlagen gegenüber Wasserständen bis 2,10 m ü. NHN
- Beachtung des BHW bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe.

Des Weiteren sollten die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, im B-Plan gekennzeichnet werden (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen



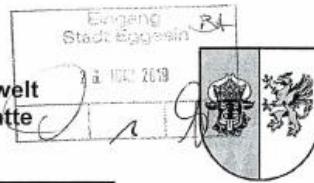
Matthias Wolters

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass das StALU den Plangeltungsbereich trotz der Lage hinter einem mindestens 2,65 m hohem Deich als hochwassergefährdet ansieht.

Da die Deichkrone mindestens 55 cm über dem BHW liegt, folgt die Gemeinde der Argumentation nicht.

Die Gemeinde wird die Kennzeichnung wegen der Höhenlage unter 2,10 m vornehmen.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt „Am Stettiner Haff“
Der Amtsvorsteher
Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin



Telefon: 0395 380 69154
Telefax: 0395 380 69160
E-Mail: Rene.Egger@stalu.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herr Egger
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201/
5122
Reg.-Nr.: 109 - 19
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 24.06.2019

Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde
Mönkebude
Ihr Zeichen: Mie.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis:

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** wird im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Vogelsang-Warsin nimmt die Feststellung des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte**, dass es keine Einwände gegen die gemeindliche Planung gibt, zur Kenntnis.

Der fachtechnische Hinweis ist bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger oder deren Beauftragte zu beachten und wird als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 19409 Stralsund

nur per E-Mail

Amt "Am Stettiner Haff"
Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

j.miekley@eggesin.de
amt-am-stettiner-haff@t-online.de

BEARBEITET VON Herr Obilz
TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zol.de-mail.de
DATUM 03. Juli 2019

BETREFF: Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude

BEZUG: Ihr Schreiben vom 28. Mai 2019

ANLAGEN

GZ Z 2316 B – BB 34/2019 – B 110001 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr
Bankverbindung BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130
ÖPNV: Buslinie 1 (Dähnholm)

www.zoll.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Hinweise des **Hauptzollamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt die Feststellung des Hauptzollamtes Stralsund, dass aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen die gemeindliche Planung erhoben werden, zur Kenntnis.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger oder ihre Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

unterworfenen Gebiete – GrenzAV –). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH · Ukranenstr. 8 · 17358 Torgelow

Amt „Am Stettiner Haff“
Der Amtsvorsteher
Bau- und Ordnungsamt
Frau Miekley
Stettiner Straße 2
17367 Eggesin



Ukranenstraße 8
17358 Torgelow
Telefon 03976 24020
Telefax 03976 240224
info@vvg-bus.de
www.vvg-bus.de

Betriebsteil Jarmen
Demminer Straße 43
17126 Jarmen
Telefon 039997 10308
Telefax 039997 10318

**BV: B-Plan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“
Gemeinde Mönkebude, Ihr Schreiben vom 28.05.2019**

Sehr geehrte Frau Miekley,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben
genannten Bauvorhaben bedanken wir uns.

Aus Sicht unserer Verkehrsgesellschaft gibt es hier keine
Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH

Birgit Klemer
Fahrplan und Tarife


Geschäftsführer Dirk Zabel
Aufsichtsratsvorsitzender Matthias Krins
HRB 3444
Amtsgericht Neubrandenburg
Steuernummer 079/133/31243

Bankverbindungen
Sparkasse Uecker-Randow
BLZ 150 504 00
Konto 3 110 006 315
IBAN DE19 1505 0400 3110 0063 15
BIC NOLADE21PSW

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto 189 933 45
IBAN DE63 1203 0000 0018 9933 45
BIC BYLADEM1001

Volksbank Demmin eG
BLZ 150 916 74
Konto 300 054 838
IBAN DE90 1509 1674 0300 0548 38
BIC GENODEF1DM1

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH wird im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

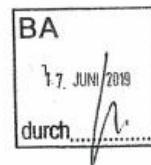
Die Gemeinde Mönkebude nimmt die Feststellung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH, dass es keine Einwände gegen die gemeindliche Planung gibt, zur Kenntnis.

Straßenbauamt Neustrelitz

Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Amt „Am Stettiner Haff“
für die Gemeinde Mönkebude
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin



Bearbeiter: Frau Teichert
Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 11. Juni 2019
Tgb.-Nr. 1098 / 19

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude
Ihr Schreiben vom 28. Mai 2019, Ihr Zeichen Mie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße – Mitteldrift –.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. B-Plan der Gemeinde Mönkebude mit dem Stand Mai 2019.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Ausführungen des **Straßenbauamtes Neustrelitz** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

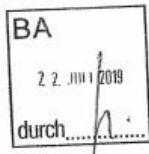
Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung erhoben werden.



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Amt „Am Stettiner Haff“
über Stadt Eggensin
Bau- und Ordnungsamt
Frau Fleck
Stettiner Straße 1
17367 Eggensin



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik



Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de
Tel.
0395 5597-213
Fax
0395 5597-513

18. Juli 2019

**Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Fleck,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Mai 2019, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen ergeben sich aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Bedenken oder ergänzende Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Ausführungen der **Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass sich seitens der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg keine Hinweise zur gemeindlichen Planung ergeben.



Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin



Amt "Am Stettiner Haff"
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 21
DE-17367 Eggesin

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB201900502

Schwerin, den 04.06.2019

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**
hier: B-Plan Nr.4/2018 Wohngebiet alter Sportplatz Mönkebude

Ihr Zeichen:
www.amt-am-stettiner-haff.de/fileadmin/mediapool_amt_stettin/dokumente/pdf/aktuelles/amtbs

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der gemeindlichen Planung befinden.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald war am Verfahren beteiligt.

Amt "Am Stettiner Haff" - Frau Miekley

Von: Reimers, Margret <Margret.Reimers@bundesimmobilien.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Juli 2019 07:33
An: 'j.miekley@eggesin.de'
Betreff: B-Plan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung sind die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen. Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.
Vielen Dank für Ihre Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Margret Reimers

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Direktion Rostock - Sparte Facility Management
Abteilung Gewerbliche Liegenschaften
Bleicherufer 21, 19053 Schwerin
Telefon +49 (0) 385/5182-253
Fax +49 (0) 385/5182-222
Mailto: margret.reimers@bundesimmobilien.de

Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter:
www.bundesimmobilien.de/datenschutz.

1

Abwägungsvorschlag:

*Die im Rahmen der TÖB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung vorzutragen hat.

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Neubrandenburg

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Armt Stettiner Haff
Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin



Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.05.2019 mit Anlagen; Ihr Zeichen/Projekt: Mie.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage wurde im BBL M-V, Geschäftsbereich Neubrandenburg überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Bereich des Bebauungsplans Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gemäß §1 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17.12.2001, i.d.F. vom 17.12.2015 nicht zum Sondervermögen des BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lindenau

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
17033 Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 121

Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130
Steuernummer 079/144/02039

Telefon: 0395 380-87950
Telefax: 0395 380-87901
poststelleNB@bbl-mv.de
www.bbl-mv.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

e.dis

E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Stadt Seebad
Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Postfach 1145
17368 Ueckermünde

eingegangen:
28. JUNI 2019
Stadt Ueckermünde
Irrläufe!

Torgelow, 12. Juni 2019

Bebauungsplan Nr.: B-4 "Wohngebiet Iter Sportplatz"
Vorg.Nr.: TOR/284/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Mai 2019 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Jedoch im angrenzenden Bereich. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingebrachten Strom-/Gasleitungs- Anlagenbestand. Diese Unterlage dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.



E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Müritz-Oderhaff
Borkenstraße 2
17358 Torgelow
www.e-dis.de

Postanschrift
Torgelow
Borkenstraße 2
17358 Torgelow

Dietrich Fischer
T 03976 2807-3440
F 03976 2807-3430
dietrich.fischer
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-M

Geschäftsleitung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62222200000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **E.DIS Netz GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass vorbehaltlich der Sicherung des Anlagenbestandes der E.DIS Netz GmbH keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Da sich Plangeltungsbereich keine Anlage der E.DIS Netz GmbH befinden, kann durch den Bebauungsplan keine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden.

Eine Einspeisegenehmigung oder Netzanschlusszusage wurde nicht beantragt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

e.dis

Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden.

Der Ausbau des Mittelspannungsnetzes erfolgt außerhalb von Ortschaften aus Kostengründen grundsätzlich in Freileitungsbauweise, während innerhalb geschlossener Bebauungen Kabel verlegt werden.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet.

Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bau- raum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.

Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns keine konkreten Bebauungspläne vor, so dass es uns nicht möglich ist, über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen.

Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

e.dis

1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“
2. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“

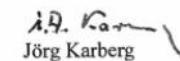
Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Standort des Regional- bereiches unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung.

Ansprechpartner für Strom- und Gasversorgungsanlagen ist:
Herr Karberg. Telefon 03976 / 2807-3512

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH


Dietrich Fischer


Jörg Karberg



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

REFERENZEN Az.: Mie
ANSprechPARTNER 265540-2019 (bitte immer angeben), PTI 23, PP3 7, Andreas Gröhl
TELEFONNUMMER +49 30 8353 78323
DATUM 12.06.2019
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet aller Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Für die Planung benötigen wir frühestmöglich folgende Angaben, gern auch per Mail:

1. die geplanten Wohnungseinheiten (WE) bzw. Geschäftseinheiten (GE) pro Grundstück /Haus
2. Wird ein weiterer Anbieter für Telekommunikationsdienste den B-Plan erschließen?
3. Geben Sie uns bitte die Kontaktdaten des Erschließungsträgers an.
4. Geplanter Ausführungszeitraum
5. Neue Straßenbezeichnung mit Hausnummern im B-Plan Gebiet

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Kont: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 358 668, IBAN: DE1759010066 0C24858668, SWIFT-BIC: PRINKE0FF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HNB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien befinden. Jedoch verweist die Gemeinde darauf, dass sich die Telekommunikationslinien entsprechend der Bestandsunterlage außerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans in der Straße Mitteldrift befinden.

Der Bebauungsplan bedingt keine Erschließungsmaßnahme, da sowohl die Straße als auch die Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom) vorhanden sind.

Die fachtechnischen Hinweise zur telekommunikationstechnischen Erschließung des Eigenheimstandortes werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger oder seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

DATUM 12.06.2019
EMPFÄNGER Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin
SEITE 2

Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt und wenn ja, in welcher Technologie (Glasfaser oder Kupfer), der Ausbau im B-Plan erfolgen wird, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen. Aus diesem Grund benötigen wir die Aussagen zu den angegebenen Punkten mindestens 6 Monate vor Baubeginn.

Wichtig für die telekommunikationstechnische Grundversorgung des B-Plan Gebietes ist es, dass uns durch die Gemeinde, so früh wie möglich, die neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummern bekanntgegeben werden.

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.

Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs.PTI 23, Am Rowauer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: THNL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowauer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragter Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter Planauskunft.nordost@telekom.de gestellt werden.

DATUM 12.06.2019
EMPFÄNGER Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin
SEITE 3

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:
<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



A. Gröhl

Anlagen

- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
- 1 Übersichtsplan





Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Amt Stettiner Haff Bau- und Ordnungsamt;
Stadtverwaltung Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin



Fontainenengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5463
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUD@bundeswehr.org

Nur per E-Mail j.miekley@eggesin.de

Aktenzeichen

45-60-00 /K-I-419-19

Bearbeiter-in

Frau Sebastian

Bonn,

7. Juni 2019

BETRIEF: Anforderung einer Stellungnahme;

hier: Bebauungsplan 4/2018 der Gemeinde Mönkebude
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

BEZUG: Ihr Schreiben vom 28.05.2019 - Ihr Zeichen

ANLAGE: - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt die Feststellung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dass keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.



Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 16401 Stralsund

Amt "Am Stettiner Haff"
für die Gemeinde Mönkebude
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin



Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1724/19
Az. 512/13075/251-19

Ihr Zeichen / vom
5/28/2019
Mie.

Mein Zeichen / vom
Gu

Telefon
61 21 41

Datum
7/3/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde
Mönkebude

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange
nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder
Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmenden Belange werden keine Einwände
oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
16409 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 40
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggü. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 BDSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt die Feststellung des Bergamtes Stralsund, dass keine bergbaulichen Belange sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz durch die gemeindliche Planung berührt werden, zur Kenntnis.

REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH // Feldstr. 7 // 17373 Ueckermünde // Deutschland

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin



Andreas van der Heyden
Niederlassungsleitung
T +49 (0)39771-510-14
F +49 (0)39771-510-31
andreas.vanderheyden@remondis.de

Ueckermünde, 12.07.2019

Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o. g. B-Plan.

In der Begründung zum B-Plan ist der Punkt 7.3 Ver- und Entsorgung, Unterpunkt Abfallentsorgung, wie folgt zu ergänzen.

Bei der Planung und Ausführung sind die Forderungen der Berufsgenossenschaft Verkehr, insbesondere der DGUV Information 214-033 „Sicherheits-technische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“, zu berücksichtigen und anzuwenden. Die Wendeanlage am Ende der Planstraße ist entsprechend auszuführen.

REMONDIS
Vorpommern Greifswald GmbH

van der Heyden

REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH // Feldstr. 7 // 17373 Ueckermünde // Deutschland // T +49 39771 510-0 // F +49 39771 510-31
ueckermuende@remondis.de // remondis-vorpommern.de // Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 3412 // Geschäftsführer: Jan Schäfer-Rüg, Uwe Andersen Hoh

Abwägungsvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Bedenken der **REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zurückgewiesen.*

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt die Bedenken der REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH zur gemeindlichen Planung zur Kenntnis. In der Begründung unter 7.3 Ver- und Entsorgung wird auf die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung hingewiesen. In dieser ist bereits ein Hinweis auf die genannte DGUV Information 214-033 enthalten, so dass ein nochmaliger Verweis darauf nicht erforderlich ist. In der genannten DGUV wird bei den Wendeanlagen auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) verwiesen. Dass die geplante Wendeanlage der RASt 06 entspricht war der Begründung des Entwurfes unter 6.2 Verkehrsflächen zu entnehmen.

Amt "Am Stettiner Haff" - Frau Miekley

Von: CSG, PM DPI Ost Team PM Commercial
<CSG_PM_DPI_OST_TEAM_PMC@dpdhl.com>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2019 14:15
An: j.miekley@eggesin.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" - Beteiligung TöB

Sehr geehrte Frau Miekley,

die CSG GmbH ist als Property Manager der Deutschen Post AG im Namen und in Vollmacht ihres Kunden tätig.

Wir können Ihnen mitteilen, dass die Deutsche Post AG von dem o.g. Bebauungsplan nicht betroffen ist und keine Einwände erhebt.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Peter

Senior Advisor PM C

CSG GmbH
Key Account Deutsche Post DHL Group
Am Bremsenwerk 1
10317 Berlin
Deutschland

Telefon +49 30 550 06 955
Telefax +49 30 550 06 911

CSG GmbH; Sitz Bonn; Registergericht Bonn; HRB 8191

Geschäftsführung: Dietmar Büdenbender, Andreas Bossert, Peter Wenzel

Ein Gemeinschaftsunternehmen von Deutsche Post DHL Group und Bilfinger für integrierte Property und Facility Services

Dies ist eine Nachricht der CSG GmbH und kann vertrauliche, firmeninterne Informationen enthalten. Sie ist ausschließlich für die oben adressierten Empfänger bestimmt. Sind Sie nicht der beabsichtigte Empfänger, bitten wir Sie, den Sender zu informieren und die Nachricht sowie deren Anhänge zu löschen. Unzulässige Veröffentlichungen, Verwendungen, Verbreitung, Weiterleitung sowie das Drucken oder Kopieren dieser Mail und ihrer verknüpften Anhänge sind strikt untersagt.

If this document does not concern you, please keep it secret, inform the sender and destroy it promptly. Thank you.
Si ce document ne vous concerne pas, veuillez le détruire immédiatement ou en conserver le contenu secret et prévenir l'émetteur, merci.

GOGREEN – Das Umweltprogramm von Deutsche Post DHL

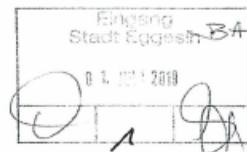
Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der CSG GmbH werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

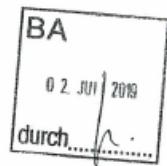
Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt die Feststellung, dass die Deutsche Post AG von der gemeindlichen Planung nicht betroffen ist und keine Einwände erhebt, zur Kenntnis.



Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund
Amt Am Stettiner Haff
für die Gemeinde Mönkebude
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin



Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Ihr Schreiben vom 28.05.2019 einschließlich Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eingang Ihres o.g. Schreibens einschließlich Anlage wird bestätigt.

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch Ihr Vorhaben im oben genannten Gebiet nicht berührt.

Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Stralsund gibt es keine Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Jan Schulze

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen und Ausführungen des **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihr Zeichen
Mie. vom 28.05.2019

Mein Zeichen
3-213.2/1-241 (alt)

3115SB3-213.2-303-PeKH/BP
Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter
Sportplatz"

27.06.2019

Kerstin Bandelin
Telefon 03831 249-312

Zentrale 03831 249-0
Telefax 03831 249-309
wsa-stralsund@wsv.bund.de
www.wsa-stralsund.wsv.de

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass es seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Stralsund keine Einwände gegen die gemeindliche Planung gibt.



Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Eingang
- Anstalt des öffentlichen Rechts Stadt Eggesin
Der Vorstand 5. JUNI 2019

Forstamt Torgelow • Anklamer Straße 10 • 17358 Torgelow

Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

BA
27. JUNI 2019
durch.....

Bearbeitet von: Annetraud Behrendt
Telefon: 03 97 6 / 25 613 12
Fax: 03994 235 408
E-Mail: torgelow@fso-mv.de
Aktenzeichen: 7442.300/19
Torgelow, 24.06.2019

Bebauungsplan Nr. 14/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude

- Stellungnahme der Forstbehörde-

Sehr geehrte Frau Fleck,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, nicht in Waldnähe befindet.

Damit gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht **keine** Einwände und Bedenken zur Planung des Bebauungsplanes Nr. 14/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönchbrüder.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dr. Thomas König
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindungen

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80C68

Telefon: 0 39 94/ 2 35

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@lfd.a-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass es von Seiten des Forstamtes Torgelow keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung gibt.

**Wasser- und Bodenverband
„Uecker-Haffküste“
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-**



Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“
Kastanienallee 1a, 17373 Seebad Ueckermünde

Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Mie., 28.05.2019 30/19 Ue

Kastanienallee 1a
17373 Seebad Ueckermünde
Tel.: 039771 / 24303
wbv-ueckermuende@wbv-mv.de

Geschäftsführer:	Herr Krüger
Durchwahl:	039771 / 53533
Verbandsingenieur:	Herr Uecker
Durchwahl:	039771 / 53532
Verbandskauffrau:	Frau Roske
Durchwahl:	039771 / 24303

Ueckermünde, den
12.06.2019

Bebauungsplanverfahren Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde
Mönkebude
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4
Abs. 2 BauGB
Öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

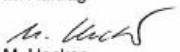
Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Maßnahme werden keine Gewässer oder Anlagen 2. Ordnung, die sich in der
Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde befinden,
berührt.

Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde steht dem
Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude nichts
entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


M. Uecker
Verbandsingenieur

Bankverbindung: Raiffeisenbank Ueckermünde
BLZ 15061638
IBAN: DE41 1506 1638 0005 2163 46

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht
des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ nichts der ge-
meindlichen Planung entgegensteht.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt "Am Stettiner Haff"
Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde
Mönkebude

Sehr geehrte Frau Miekley,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsleitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

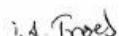
Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gem. digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Tobien


i. A. Froeb

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
17.06.2019

Unser Zeichen
2019-003944-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
Mie.

Ihre Nachricht vom
28.05.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Dr. Frank Goltz, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 8446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADERFF

USt-Id.-Nr. DEB13473551



Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **50Hertz Transmission GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Mönkebude nimmt zur Kenntnis, dass 50Hertz Transmission GmbH im Plangeltungsbericht keine Anlagen betreibt oder plant.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

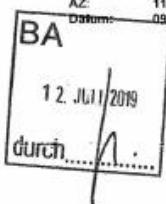


Gemeinde Mönkebude
über Amt Am Stettiner Haff
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Ihr Zeichen
Mie.

Ihr Schreiben vom
28.05.2019

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: d.szponik@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.093.2 / 154/18
Datum: 09.07.2019



nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 3, Ref. 360

Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude,
Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: C3.06.2019; Entwurfsstand: 05/2019)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4
Absatz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplan (1,3 ha) soll ein allgemeines Wohngebiet mit insgesamt 12 Wohneinheiten entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Der Standort schließt unmittelbar an die bebaute Ortslage an.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.11.2018 wurden der Gemeinde die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange mitgeteilt. Unter anderem wurde ein Bedarfsnachweis für die Inanspruchnahme neuer Bauflächen gefordert. Die Gemeinde erklärt dazu in Ihrer Planbegründung, dass die Innenentwicklungspotentiale ausgeschöpft sowie kurzfristig nicht erschließbar sind. Zudem gibt es trotz der stagnierenden Einwohnerentwicklung in den letzten Jahren keiner Wohnungsleerstand. Die geplanten 12 Wohneinheiten sollen sowohl den Bedarf der Gemeinde im Segment der Einzelhäuser sowie der altersgerechten Wohnungen abdecken. Die gemeindlichen Entwicklungsziele werden raumordnerisch mitgetragen. Außerdem gehe ich davon aus, dass die angezeigten Entwicklungskapazitäten ausreichen, um den Bedarf der Gemeinde mittelfristig abzudecken.
Der Bebauungsplan Nr. 4/2018 ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

Bebauungsplan Nr. 4/2018 – „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir wie folgt Stellung zum

Bebauungsplan Nr. 4/2018 – „Wohngebiet alter Sportplatz“ der Gemeinde Mönkebude und möchten nachfolgende Anregungen geben.

1. Veröffentlichung auf der Internetseite nicht erfolgt

Auf der in der Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Am Stettiner Haff vom Juni 2019 genannten Internetseite ist der Bebauungsplan samt seiner Begründung zumindest bis zum 12.07.2019 nicht einsehbar gewesen. Somit konnten wir uns nur erschwert mit dem Bebauungsplan auseinandersetzen.

Zu den uns aus Gesprächen bekannt gewordenen Ideen und Inhalten des Bebauungsplanes

2. Fehlende Notwendigkeit weiterer Baugebiete in Mönkebude

Der Bebauungsplan soll aufgrund der Regelungen des § 13 folgende des Baugesetzbuches erfolgen im einfachen Verfahren im bisherigen Außenbereich erfolgen.

Dies setzt voraus, dass überhaupt die Notwendigkeit und ein erheblicher Engpass an Bauland im derzeitigen bebauten Innenbereich der Gemeinde Mönkebude gemäß § 34 BauGB besteht.

1

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken gegen die gemeindliche Planung werden zurückgewiesen.

Begründung:

Die Einstellung ins Internet ist ordnungsgemäß erfolgt (siehe Screenshot).

Screenshot 04.07.2019:

<https://www.amt-am-stettiner-haff.de/buergerservice/oefentlichkeitsbeteiligungen/>

Hier informieren wir Sie über aktuelle Beteiligungen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit im Gebiet des Amtes "Am Stettiner Haff" zu eigenen Vorhaben und Planungen als auch zu denen von Dritten, wie z. B.:

- Aufteilung von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und Satzungen
- Ausweisung von Schutzgebieten
- Suche nach neuen Straßennamen, nach Standorten für Kunstobjekte u. dgl.
- Aufstellung überregionaler Planungen
- Planfeststellungsverfahren zu Vorhaben von Versorgungsträgern z.B. für die Strom- und Gasversorgung
- Bodensonderungs- und Flurneuordnungsverfahren
- Durchführung von Wettbewerben

Aktuell werden diese Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin vom 17.06. - 19.07.2019

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude vom 21.06. - 23.07.2019

Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude vom 29.05.2019 (PDF, 390 KB)

Auslegungsdokumente:

- Entwurf des Bebauungsplans (PDF, 2,2 MB)
- Entwurf der Begründung (PDF, 511 KB)
 - Anlage 1 – FFH-Vorprüfung (PDF, 1,5 MB)
 - Anlage 2 – Artenschutzfachbeitrag (PDF, 3,0 MB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit war nicht eingeschränkt.

Die Gemeinde Mönkebude hat in der Begründung die Erforderlichkeit der Planung nachgewiesen. Dies wurde vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern in der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.11.2018 und 09.07.2019 anerkannt und der gemeindlichen Planung die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

<p>Schon allein aus der im Amtsblatt beigefügten Karte ergibt sich, dass Bauland im bebauten Innenbereich der Gemeinde Mönkebude noch erheblich zur Verfügung steht – z.B. die Flurstücke neben 828/4 oder Flurstück 843 oder das Flurstück 282/18 nur allein auf dem Kartenausschnitt im Amtsblatt – sind unbebaut.</p> <p>Ebenso gibt es weitere Baugrundstücke im Innenbereich wie an der Hauptstraße vor dem Friedhof, am Friedhof im Runddorf usw., welche bisher nicht bebaut sind. Selbst direkt in der Straße Am Hafen sind noch unbebaute Grundstücke vorhanden.</p> <p>Dass es einen Engpass an Baugrundstücken und Grundstücken in Mönkebude geben wird, ist nicht ersichtlich. Insbesondere auch aufgrund der Bevölkerungsstruktur ist davon auszugehen, dass Grundstücke in Zukunft Ihren Eigentümer auch durch Verkauf wechseln werden. In der Lübser Landstraße ist dies vielfach samt Abriss und Neubau geschehen. Ständig werden bebaute Grundstücke über Makler in Mönkebude angeboten. Ein Defizit der Versorgung der Bürger in und um Mönkebude mit Baugrundstücken ist nicht ersichtlich.</p> <p>Dies auch deshalb, weil die Gemeinde fast 800 Einwohner hat. Die Einwohnerzahl wächst seit Jahren nicht mehr. Vielmehr schrumpft die Zahl der Einwohner. Die Bevölkerungsstruktur lässt ebenfalls den Schluss zu, dass die Zahl der Einwohner nicht wachsen wird.</p> <p>Deshalb erscheint es uns derzeit nicht sinnvoll, weitere Baugebiete in Mönkebude auszuweisen.</p> <p>3. Gestaltung</p> <p>Der Bebauungsplan gibt wohl keine Gestaltungsvorgaben vor, sondern nur eine Bebauung im Bungalowstil.</p> <p>Schade ist, dass dieser Stil eher nicht in die dörfliche Umgebung passt. Insbesondere auch mit der Gestaltungssatzung von Mönkebude und planerischen Zielen des Erhalts eines Schönen ansehnlichen Dorfes steht dies geschmacklich nicht unbedingt im Einklang.</p> <p>Es bietet sich an, diesbezüglich Gestaltungsvorschriften aufzunehmen, wenn denn der Bebauungsplan verabschiedet werden soll.</p> <p>Auch eine altersgerechte Bebauung erfordert nicht zwingend die Bebauung im Bungalowstil – also mit sehr flachen Dächern. Erdgeschosse sind für Senioren immer nutzbar. Etwaig entstehende Dachgeschosse sind ja nicht zwingend auszubauen. Dies war in früheren Zeiten genau so nicht der Fall.</p> <p>4. Gefährdung von Sanierung und Verdichtung im Ortskern - Zersiedlung</p>		<p><i>Das Flurstück 828/4 ist bebaut. Die westlich davon liegende Baulücke ist unter Nr. 24 sowohl in der Flächennutzungsplanung als auch beim Bebauungsplan Nr. 4/2018 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die einzelne Baulücke im Innenbereich (Flurstück 843) ist für die Planung unbeachtlich. Das Flurstück 282/18 kann nach dem wirksamen Flächennutzungsplan nur teilweise für eine Bebauung genutzt werden. Auch diese Einzelbaulücke ist für die Planung unbeachtlich.</i></p> <p><i>Das angesprochene Baugrundstück an der Hauptstraße vor dem Friedhof ist unter Nr. 2 sowohl in der Flächennutzungsplanung als auch beim Bebauungsplan Nr. 4/2018 berücksichtigt. Hier ist eine Bebauung durch im Boden liegende Leitungen erschwert. Die drei noch unbebauten Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 wurden beim Bebauungsplan Nr. 4 beachtet.</i></p> <p><i>Eine fehlende Notwendigkeit des Bebauungsplans Nr. 4 wird zurückgewiesen.</i></p> <p><i>Diese Behauptung ist nicht korrekt. Im Bebauungsplan Nr. 4 gibt es sehr umfangreiche Gestaltungsvorschriften, die an die Gestaltungssatzung der Gemeinde angelehnt wurden. Außerdem spricht eine teilweise zulässige Zweigeschossigkeit wohl keineswegs für einen "Bungalowstil".</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich von Mönkebude gefährdet unserer Ansicht nach ebenso die Sanierung und Verdichtung und Neubau im Ortskern von Mönkebude.</p> <p>Mönkebude wird so immer mehr zersiedelt – die Gestaltung des Ortskerns, dessen Verdichtung und Verschönerung wird so gebremst. Finanzielle Mittel, welche in eine mögliche Bebauung auf dem Sportplatz genutzt werden, können nicht mehr und in alten Häusern im Ortskern von Mönkebude ausgegeben werden. Die Mittel sind nicht unbeschränkt, wie schon jetzt ersichtlich ist, wo immer noch im Ortskern einige Grundstücke nicht bebaut und einige Häuser nicht saniert sind, obwohl doch augenscheinlich eine gewisse Notwendigkeit nicht von der Hand zu weisen ist.</p> <p>Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.</p> <p>Für weitere Fragen und Gespräche stehen wir gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p><i>Unter Zersiedelung versteht man entweder die Errichtung von Gebäuden außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder das ungeregelte und unstrukturierte Wachstum von Ortschaften in den unbebauten Raum hinein. Die Gemeinde hat in ihrer Planung die Erforderlichkeit einer Erweiterung ihrer Siedlungsfläche nachgewiesen und eine kompakte Baustruktur gewählt, die den Siedlungsbereich abrundet und nicht zur Zersiedlung führt.</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------